

38-B-1509/7

Repetitorien

zu den
österreichischen Staatsprüfungen
und Rigorosen.

Von
J. U. Dr. A. Fischer.



Leipzig.
Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung
Theodor Weicher.
1916.

Auslieferung in Wien durch:
Eduard Beyers Nachfolger, Buchhandlung,
Schottengasse 7.

Konrad Pringel

Repetitorien

zu den

österreichischen Staatsprüfungen und Rigorosen.

Von

J. U. Dr. **A. Fischer.**

VII.

Deutsche Rechtsgeschichte II.

Privatrecht.

3. umgearbeitete Auflage.



Leipzig.

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung
Theodor Weicher

1916.

Alle Rechte, insbesondere das der Übertragung, vorbehalten.

ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA
PRÁVNICKÉ FAKULTY UJEP
STARÝ FOND
č. inv. 036226

Druck von Julius Abel, Greifswald.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Subjekte der Rechtsverhältnisse: Physische Personen . . .	1
Juristische Personen . . .	4
Einteilung der Rechtsobjekte	6
Der Wille und seine Erklärung: Zwang, Irrtum, Betrug . . .	8
Form der Willenserklärung	8
Öffentliche Bücher	9
Subjektive Rechte im allgemeinen	10
Verschweigung und Verjährung	11
Einteilung der subjektiven Privatrechte	12
Schutz der Rechte (Selbsthilfe, Privatpfändung, Retention) . . .	13
Gewere	16
Eigentum	19
Berg- und Salzregal	19
Jagd- und Fischereiregal	21
Forstregal	22
Nachbarrecht (Überhang, Überfall, Abriß)	23
Gesetzliche Veräußerungsbeschränkungen (Wartrecht, Retrakt) . . .	24
Familienfideikommiss, Miteigentum (Gesamthandverhältnis) . . .	28
Eigentumsenerwerb: A. Derivativer (Auflassung)	29
B. Originärer: Fruchtenerwerb, Okkupation	32
Fund	34
Vertrauen in das öffentliche Buch	35
Guter Glaube bei Mobilien	36
Lehnrecht: Geschichte	37
Definition	38
Einteilung, Subjekte	39
Objekte, Belehnungsakt	40
Sukzession in das Lehen (Lehensvormundschaft, Angefälle) . . .	42
Pflichten und Rechte des Lehensmannes (Asterbelehnung) . . .	44
Beendigung des Lehensverhältnisses	46
Servituten, Realrechte und Reallasten, Bannrechte	47

	Seite
Pfandrecht: A. an Mobilien	49
B. an Immobilien	50
Schuldverhältnisse	52
Abstrakte Verträge, Einseitiges Versprechen	53
Skripturobligationen	54
Delikte (Privatstrafe, Schadenersatz)	56
Nothalftung	57
Übertragung der Forderungen	58
Bestärkung der Verbindlichkeiten	59
Bürgschaft	60
Gesamthandverhältnis, Bar- und Kreditgeschäfte	61
Entgeltlichkeitsprinzip, Reurecht	62
Schadenersatz wegen Nichterfüllung, Tragen der Gefahr	63
Kompensation	64
Dienstmiete	64
Wette, Spiel	65
Familienrecht: Sippe	66
Munt	67
Arten der Eheschließung	68
Eheliche Vormundschaft	71
Vermögensrechtliche Beziehungen zwischen Eltern und Kindern	72
Vormundschaft	73
Eheliches Güterrecht: System, Verwaltungsgemeinschaft	76
Wahre Gütergemeinschaft	77
Verfangenschaft, Wittum und Leibzucht	79
Morgengabe, Aussteuer	81
Erbrecht des überlebenden Ehegatten	82
Erbrecht: Fallrecht Haftung des Erben	83
Dispositionen auf den Todesfall	84
Delation und Akquisition	87
Intestaterbordnung	88
Frauenerbrecht	90
Erbteilung, Abschiebung	91
Erbverträge	92
Einkindschaft, Erbverbrüderung	93
Examinatorium	95
Parömien und Bitate	107

Subjekte der Rechtsverhältnisse.

Der **Beginn der physischen Persönlichkeit** tritt nach altgermanischem Rechte erst durch die mit der Wasserweihe verknüpfte **Namengebung**¹⁾ ein, bis zu welcher das Kind ausgesetzt werden durfte; erst durch diesen Akt erlangte es das volle Wergeld und die Sippenzugehörigkeit. Ein Nachklang dieses Prinzips findet sich in jenen Rechtsurkunden, die dem Kinde erst von dem Momente Rechtsfähigkeit zuerkennen, wenn es zur Taufe in die Kirche getragen wird.

Der Beweis des Lebens nach der Geburt ist nach älterem deutschem Rechte auf gewisse **Lebenszeichen** zu richten: wenn man die Stimme des Kindes hört, oder wenn es die Augen aufstut und die vier Wände des Hauses sieht. Seit der Rezeption kann der Beweis des Lebens nach der Geburt in beliebiger Weise erbracht werden.

Das Deutsche Recht fingiert in mancherlei Rechtsinstituten eine **Fortdauer des Rechtssubjektes über den Tod hinaus**. So gewährte man dem verstorbenen Erblasser selbst einen Anspruch auf eine **Quote** (bis zu $\frac{1}{3}$) des **bewegl. Nachlasses (Totenteil)** oder bestimmte Nachlassgegenstände (Pferd, Rind, Schmuck, Waffen), die mit ihm verbrannt oder begraben wurden. Die besondere Strafbestimmung der *lex Alamann.* für Entwendung fremden Gutes zum Zwecke der Verwendung als Totenteil beweist, welches Gewicht auf die gehörige Erfüllung dieses Anspruches des Toten gelegt wurde. Als zum Totenteil gehörig erscheint auch das **Besthaupt des hörigen Erblassers**²⁾, gewissermaßen der Dank des Toten an den Herrn für die Einräumung des (nach älterem R. einem Unfreien nicht gebührenden) Totenteils. Unter kirchlichem Einflusse wurde später aus dem Totenteil das **Seelgerät (Seel-**

1) Binnen 9 Nächten nach der Geburt. 2) f. „Soziale Gled.“ (Repet. VI) nach R. 55.

teil, Seelschaft), indem ein Teil des Nachlasses, auch wenn es der Erblasser nicht angeordnet hatte, zum Seelenheil des Verstorbenen der Kirche oder den Armen geschenkt oder zu einer Meßstiftung verwendet wurde. Auch dem Satz „Der Tote erbt den Lebendigen“³⁾ liegt die Anschauung zugrunde, daß der Verstorbene gewissermaßen als Rechtssubjekt fortlebt, den Erben selbst in den Besitz des Nachlasses einsetzt.

Beschränkungen der **Rechts- und Handlungsfähigkeit** waren im deutschen Rechte unterworfen:

1. Die **Frauen**⁴⁾; sie standen unter Geschlechtsvormundschaft⁵⁾, waren im Lehn⁶⁾ und im Erbrecht⁷⁾ zurückgesetzt.
2. Die **Siechen**: nach dem Esp. ist derjenige Mann dispositionsunfähig, der nicht mehr ohne Hilfe mit Schwert und Schild gegürtet von einem ellenhohen Stein oder Stöß zu Kopf steigen kann⁸⁾. Dispositionen auf dem Siechenbette waren im Mittelalter ungültig⁹⁾.
3. Die mit **körperlichen und geistigen Gebrechen** Behafteten: nach dem Esp. sind Krüppel, Zwerge, Hermaphroditen¹⁰⁾ von Geburt an, Ausjähige vom Momente der Erkrankung¹¹⁾ nach Land- und Lehnrecht erbunfähig; Idioten, Wahnsinnige, Blinde, Stumme und mit sonstigen schweren Gebrechen Behaftete sind nur nach Landrecht erbunfähig und behalten das vor Eintritt des Gebrechens erworbene Vermögen.
4. Die **Unmündigen**: nach deutschem R. waren sie nicht schlechthin handlungsunfähig, sondern dadurch geschützt, daß sie die von ihnen selbst¹²⁾ geschlossenen Geschäfte nach Eintritt der Mündigkeit (nach dem sie „sich gejährt“ hatten) durch einen gewissen Zeitraum hindurch widerrufen konnten. Der Mündigkeitstermin war verschieden bestimmt, nach den älteren Volksrechten meist 12, mitunter 10 Jahre, nach den jüngeren¹³⁾ 18 oder

3) f. „Erbr.“ bei R. 23 4) ähnlich auch im älteren röm. R. f. Repet. IIIa §. 28
5) f. „Familienrecht“ bei R. 35 ff. 6) f. „Lehnrecht“ vor R. 17 7) f. „Erbrecht“ bei R. 42 8) gehört zu den articuli reprobati (f. „Rechtsquellen“, Repet. VI, vor R. 55), denn die Kirche hatte an der Gültigkeit der auf dem Siechenbette gemachten Dispositionen ein großes Interesse; aber auch weltliche Juristen tadelten schon vor der Rezeption diesen Grundsatz (f. „Erbr.“ bei R. 16) 9) f. „Erbr.“ bei R. 15 10) altivile = alljuviel (an Geschlechtsstellen). 11) nach der lex Langobard. verloren sie auch das, was sie in diesem Momente schon besaßen 12) nicht vom Vormund 13) durch Erhöhung dieser Termine um die Hälfte.

15 Jahre. Mit der Mündigkeit entfiel die Altersvormundschaft; doch kannte schon die Lex Ripuaria das Institut der freiwilligen Vormundschaft (insbes. für Prozesse) bei mündigen jugendlichen Personen, das sich später im Esp. wiederfindet. Dieser unterscheidet (während das deutsche R. sonst nur 2 Altersstufen kennt: Unmündige, Mündige) 4 Altersstufen:

- a) wer „binnen seinen Jahren“, d. h. noch nicht 12 Jahre ist, muß einen Vormund haben;
- β) wer „zu seinen Tagen gekommen“, d. h. über 21 und noch nicht 60 Jahre ist, kann keinen Vormund haben;
- γ) wer „binnen seinen Tagen, aber nach seinen Jahren“, d. h. über 12 und noch nicht 21 Jahre ist, und
- δ) wer „über seine Tage gekommen“, d. h. über 60 Jahre ist, können einen Vormund haben, müssen aber nicht.

Seit der Rezeption galten die römischen Altersstufen¹⁴⁾, doch beseitigte der modernus usus Pandectarum den dem deutschen Rechte ganz fremden Unterschied zwischen der tutela impuberum und der cura minorum¹⁵⁾ und schritt auf dem vom deutschen Gewohnheitsrechte schon angebahnten Wege des erhöhten Schutzes der mündigen Minderjährigen durch Einführung¹⁶⁾ der obligatorischen an Stelle der bis dahin fakultativen Vormundschaft für diese noch weiter.

5. Die **Unfreien** bezw. **Hörigen, Fremden und Juden**¹⁷⁾.
6. Personen, die eine **Ehrenminderung** erlitten haben. Das mittelalterliche deutsche Recht unterschied neben der die völlige Vernichtung der Persönlichkeit bedeutenden Friedlosigkeit¹⁸⁾ drei Stufen geminderter Ehre: Rechtlosigkeit, Ehrelosigkeit, Echtslosigkeit, welche Ausdrücke aber oft nicht technisch und promiscue gebraucht wurden. Nach dem Esp. bedeutete
 - a) **Rechtlosigkeit** die Folge der Verurteilung zu peinlicher Strafe oder des Abkaufes derselben und bestand
 - α) in der Unfähigkeit, vor Gericht als Richter, Schöffe, Zeuge oder Fürsprecher aufzutreten und Vormund zu sein;
 - β) im Mangel des Wergeldes und der Buße¹⁸⁾;
 - γ) in der Entziehung des Reinigungseides und Zweikampfes, so daß dem Rechtlosen nur das Gottesurteil übrig blieb¹⁹⁾.

14) f. Repet. I §. 21 15) f. Repet. IIIa §. 25 16) R.P.D. von 1548 17) f. „Soziale Glied.“ (Repet. VI) 18) f. „Straf.“ (Repet. VI) 19) f. „Prozeß“ (Repet. VI).

vork - 10/11 vork - 10/11 - 10/11 - 10/11 -

~~10/11~~

0-12 vork

21-60 vork

12-21 vork

60-... 10/11

Handwritten note: Kriminologie 10/11

- b) **Chrolosigkeit** die Folge der Verletzung des Gastrechtes, der Lehenspflicht und der Treue überhaupt und zog außer den Nachteilen der Chrolosigkeit noch
- d) den Verlust des Lehensrechtes nach sich.
- c) **Echtlosigkeit** die Folge unehelicher Geburt und verächtlicher Lebensweise (Spielleute, Lohnkämpfer und deren Kinder), bewirkte überdies²⁰⁾ noch
- e) den Verlust der Ebenbürtigkeit mit den Standesgenossen der Eltern und
- f) den Verlust der Erbfähigkeit.

Die Unbestimmtheit und der schwankende Gebrauch dieser Rechtsinstitute erleichterte die Rezeption der römischen Grundsätze über infamia (Chrolosigkeit im modernen S.) und vitae turpitude (Verächtlichkeit), neben welchen sich, wenn auch in sehr gemildeter Form, die alte **Echtlosigkeit** der unehelichen²¹⁾ Kinder und gewisser Gewerbe²²⁾ unter dem Namen Unehrlichkeit, **Unwürdigkeit** u. dgl. erhalten hat: sie besteht im Ausschlusse von Lehen, Ordination²³⁾ und Zünften.

7. Relativ rechtsunfähig waren die **Unebenbürtigen**¹⁷⁾, indem sie Angehörigen höherer²⁴⁾ Stände gegenüber nicht Richter, Schöffen, Zeugen, Fürsprecher sein, sie nicht zum Zweikampfe herausfordern, ihnen nicht Vormund sein, sie nicht beerben und nicht vollwirksam ehelichen konnten. Die unebenbürtige Frau war Konkubine, erhielt weder Stand noch Namen des Mannes, die Kinder führten den Mutternamen und teilten deren Stand, hatten dem Vater und seinen Verwandten gegenüber kein Erbrecht; heiratete eine Frau hingegen einen unebenbürtigen Mann, sank sie in dessen Stand herab und die Kinder folgten im Stande dem Vater²⁵⁾.

Juristische Personen gab es in Deutschland seit altersher (Gemeinden, Markgenossenschaften, Zünfte, das Reich usw.), wenn auch eine Theorie derselben den Rechtsbüchern fremd war; aus letzterem Grunde wurde vielfach, aber mit Unrecht, behauptet, daß

20) der Unschuldseid war jedoch Echtlösen nicht verlagt 21) nicht legitimierten 22) früher galten alle nicht zunftmäßigen Gewerbe als unehrlich, seit den R.P.D. des 16. Jh. nurmehr das Abdeckergewerbe 23) s. Repet. IV S. 22 R. 16 24) oft nicht der nächst höhere Stand, sondern ein gewisser sozialer Abstand erforderlich 25) Prinzip der schwächeren Hand s. „Soziale Glied.“ (Repet. VI) nach R. 50, in R. 58.

die juristische Person ein spezifisch romanistisches Institut wäre. Andererseits wird von manchen für die universitas personarum des deutschen Rechtes als charakteristisch bezeichnet das sog. **Genossenschaftsprinzip** (Durchwachsenheit von Einheits- und Vielheitsrechten), worunter die Tatsache verstanden wird, daß die deutschrechtliche Genossenschaft zwar wie die römische ein von ihren Mitgliedern verschiedenes selbständiges Rechtssubjekt bildet²⁶⁾, daneben aber auch Beziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedern und der Genossenschaft statt haben, was bei der römischen universitas ausgeschlossen gewesen sein soll. Allein solche Beziehungen liegen in der Natur der Sache und können auch bei der universitas des röm. R. nicht gefehlt haben²⁷⁾; allerdings haben sich die römischen Juristen mit dieser ihnen wohl unwesentlich erscheinenden²⁸⁾ Seite des Korporationsbegriffes nicht näher befaßt, die Klassifikation der Korporationen von diesem Gesichtspunkte aus und die Ausgestaltung der ganzen Theorie blieb darum der deutschen Rechtswissenschaft vorbehalten, der die üppige Entfaltung des Korporationswesens in Deutschland ein ergiebiges Forschungsfeld darbot.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder gegen die Korporation können bestehen:

- a) in Ansprüchen auf Nutzung des Korporationsvermögens, sei es in natura (Almende, Benutzung von Vereinslokalitäten u. dgl.) oder in Quoten des jährlichen Reinertrages (Zinsen²⁹⁾ bzw. Dividenden³⁰⁾);
- b) in der Verpflichtung zu bestimmten jährlichen Geldbeiträgen oder Naturalleistungen oder zu einer einmaligen Einlage oder zu einer solchen und außerdem zu nachträglichen Zuschüssen unbestimmter Höhe im Bedarfsfalle;
- c) in der Haftung für Schulden der Korporation deren Gläubigern gegenüber (in beschränktem oder unbeschränktem Betrage), doch darf diese Haftung nur eine subsidiäre, d. h. nur im Falle der Insolvenz oder Auflösung (Liquidation) der Genossenschaft platzgreifende sein, weil sonst das charakteristische Merkmal der universitas: quod univ. debet, singuli non debent nicht mehr zutreffen würde und daher die

26) s. Repet. I S. 20 27) die vielen sodalitates und collegia (s. B. Begräbnisvereine) müssen ohne Zweifel Mitgliedsbeiträge eingehoben, ihre Mitglieder Anspruch auf gewisse Leistungen gehabt haben 28) im Vergleich zu der größten Wertwürdigkeit der Fiktion eines besonderen Rechtssubjektes 29) wenn in unveränderlicher Höhe 30) wenn in veränderlicher, vom Geschäftserfolge abhängiger Höhe.

Bereinigung als *societas* und nicht als *universitas* charakterisiert werden mußte.

Nach Verschiedenheit dieser Haftung unterscheidet man insbes. unter den Erwerbsvereinen Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung; hingegen erscheinen alle Assoziationen, bei welchen die Mitglieder Dritten gegenüber direkt haften, als *societas*, so Offene Handels- und Kommanditgesellschaften, wiewohl bei Handelsgesellschaften allgemein auch eine Haftung des Gesellschaftsvermögens stattfindet, sodaß die Gläubiger nach Belieben die Gesellschaft oder die einzelnen Gesellschafter klagen können.

Einteilung der Rechtsobjekte.

Bewegliche—unbewegliche Sachen. Erstere heißen in den deutschen Rechtsquellen **Fahrnis** (Fahrhabe), letztere **Erbe** (Eigen). Zufolge des Prinzips „Was die Fackel verzehrt, ist Fahrnis“ gelten dem Sp. Häuser als bewegliches Gut; das sächsische Weichbild unterscheidet bereits: hölzerne Häuser sind beweglich, steinerne unbeweglich¹⁾. Die Unterscheidung von Erbe und Fahrnis ist für das deutsche Recht von grundlegender Bedeutung.

Res divini iuris und **res publicae** sind nach deutschem und modernem Rechte nicht dem Verkehre entzogen²⁾. Sie stehen im Kirchen-, Staats- oder Privateigentume, letzteres ist durch die dauernde Widmung zu religiösen bezw. öffentlichen Zwecken beschränkt. Als **befriedete Sachen**³⁾ genießen sie einen erhöhten Strafschutz.

Die naturrechtliche Schule kennt keine **res nullius**; alles, was nicht im Privateigentum steht, gehöre dem Staate, der aber gewisse Sachen von jedermann, andere wieder nur von bestimmten Anspruchsberechtigten⁴⁾ okkupieren lasse (**freistehende** bzw. **ansprüchige Sachen**). Diese Theorie fand auch in das a. b. G. Eingang; in Konsequenz derselben wird das Bett der öffentlichen Flüsse als Staats Eigentum erklärt⁵⁾.

1) Nach modernem R. kommt es nicht auf das Material, sondern darauf an, ob sie mit ihren Fundamenten in Grund und Boden besetzt sind 2) s. Repet. Vb S. 4 3) s. „Strafr.“ (Repet. VI) R. 56 4) s. „Eigentum“ bei R. 89 ff. 5) daher fällt eine in einem öffentl. Flusse neu entstehende Insel nicht den Ufereigentümern, sondern dem Staate zu.

Im deutschen R. spielen **Sachgesamtheiten**, gewisse Komplexe von Mobilien eine wichtige Rolle:

Die **Gerade** ist der Inbegriff der Sachen, die zum Hausrate gehören und zur weiblichen Aussteuer gegeben zu werden pflegen, nach dem Sp. Schafe, Gänse⁶⁾, Garn, Leinen, Tücher, Frauenwäsche und Kleider⁷⁾, weiblicher Schmuck und Kopfschmuck, Bettzeug, Teppiche, Betten, Leuchter, Bürsten, Kämme, Scheren, Spiegel, Schränke, Gebetbücher. Die Gerade fällt

a) aus dem Nachlasse eines Ehemannes an die Witwe (**Witwengerade**);

b) aus dem Nachlasse einer Frau an die nächste weibliche durch Weibesstamm Verwandte (**Nittelgerade**). Das süddeutsche Recht kennt keine Gerade; die Nittelgerade wurde auch in den sächsischen Städten im 14. Jh. eingeschränkt.

Das **Heergewette** ist ein Komplex gewisser zur Ausrüstung eines Ritterbürtigen gehörigen Gegenstände, die aus dessen Nachlasse dem nächsten Schwertmagen⁸⁾ zu verabfolgen waren, nach dem Sp. ein Schwert, das beste Ross gefaltet, der beste Harnisch, ein Bett mit Kissen und Leintuch, ein Tischtuch, zwei Becken und Handtücher. Mißbräuchlich wurden noch manche andere Sachen zum Heergewette gerechnet, so Würfelbecher, Schachbrett, nach verschiedenen Stadtrechten auch das Handwerkszeug eines Handwerkers. Auch dieses Institut war in Süddeutschland unbekannt und verschwand in der Neuzeit allmählich.

Der **Musteil** (Hoffspeise) ist die Gesamtheit der auf den Gütern eines verstorbenen Ehemannes vorhandenen Nahrungsmittel: aus diesen kann sich die Witwe durch 30 Tage verköstigen; was nach dem Dreißigsten übrig blieb, gehört ihr und den Erben des Mannes zu gleichen Teilen.

Als **Pertinenz** (Zubehör, Nebensache) erklären deutsche Stadtrechte alles, was mit der Hauptsache erd-, mauer-, niet- und nagel-fest verbunden ist.

6) andere Haustiere erhält die Witwe nur dann, wenn sie zur Morgengabe gegeben worden sind (s. „Eheliches Güterrecht“), nur Mastschweine (nicht aber Schweine, die „vor dem Hirten geben“) gehören zum Musteil 7) auch zu Frauenkleidern zugeschnittene Stoffe, nicht aber unzugesehene 8) s. „Familienrecht“ a. A.

Der Wille und seine Erklärung.

Zwang. Das deutsche Recht kannte den Unterschied zwischen *vis absoluta* und *compulsiva*¹⁾ nicht. Alle erzwungenen Rechtsgeschäfte waren ungiltig²⁾, doch dürfte die Geltendmachung der Ungiltigkeit lediglich Sache der gezwungenen Partei, daher der praktische Effekt vom röm. R. nicht wesentlich verschieden gewesen sein.

Die naturrechtliche Doktrin, die im a. b. G. Ausdruck gefunden hat, legt das Hauptgewicht auf das dem röm. R. gänzlich fremde, im deutschen R. jedoch vielfach angewendete³⁾ Prinzip von Treu und Glauben im Rechtsverkehre, wonach der andere Teil die ihm gegenüber abgegebene Erklärung ohne Rücksicht auf den Mangel des Willens als gültig anzusehen berechtigt ist, ausgenommen er hätte

- a) selbst den Zwang ausgeübt, oder
- β) den von einem Dritten ausgeübten Zwang gekannt, oder
- γ) denselben ohne culpa lata wahrnehmen müssen.

Irrtum und Betrug. Während das röm. R. nur darauf sieht, ob der Irrtum ein wesentlicher oder unwesentlicher ist, zwischen dem durch eigenes Verschulden und dem durch Irreführung herbeigeführten jedoch nicht besonders unterscheidet⁴⁾, ist diese letztere Unterscheidung für das deutsche R. grundlegend, da dieses frei und bewußt abgegebene Erklärungen ohne Rücksicht auf den wahren Willen des Erklärenden im Interesse von Treu und Glauben als rechtsverbindlich ansieht, dem Irrtum daher, falls er nicht durch betrügerisches Verhalten des anderen Teiles hervorgerufen worden ist, keinen Einfluß auf die Gültigkeit des Geschäftes beizumessen⁵⁾: Wer etwas gelobet oder borget⁶⁾, der soll es leisten und was er tut, das soll er stets halten (Esp.).

Form der Willenserklärung.

Das deutsche Recht legt zwar gleich dem älteren römischen⁷⁾ großes Gewicht auf die Form, allein diese ist hier zur Zeit der

1) C. Repet. I §. 32 2) *Emissiones et venditiones per metum extortae nullo modo firmas sunt* (Lex Baiuvariorum); Gefangenen Mannes Tat und Gelöbniß soll nicht verbindlich sein (Esp.) 3) f. u. nach R. 4, vor R. 19, „Eigentum“ bei R. 112, „Schuldverhältnisse“ nach R. 5 4) f. Repet. I §. 33 5) z. B. braucht nach dem Esp. vom Erben an das Dienstgesinde des Erblassers irrtümlich zu viel bezahlter Lohn nicht zurückgezahlt zu werden 6) = übernimmt 7) f. Repet. I §. 34.

Rechtbücher nicht mehr Erfordernis für die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes, sondern bloß

- a) für dessen absolute Wirkung⁸⁾ (*investitura*, *Auflassung*⁹⁾, öffentliche Bücher, *Besitzübertragung*¹⁰⁾, *Anbringung äußerer Zeichen*);
- b) zur Ausschließung des *Neurechtes*¹¹⁾.

Während letzteres seit der Rezeption in Wegfall kam, ist die zur Begründung der absoluten Wirkung eines Geschäftes notwendige Form d. i. *Besitzübertragung* oder *Anbringung äußerer* das Geschäft auch Dritten erkenntlich machender Zeichen bei *Mobilien*, *Eintragung* in die öffentlichen Bücher bei *Immobilien* auch nach der Rezeption beibehalten und weitergebildet worden, da das röm. R., das für den Schutz des redlichen¹²⁾ Dritten zu wenig vorsorgt¹³⁾, hierin den Bedürfnissen des modernen Verkehrs nicht entspricht. Aus dem von vornherein ausichtslosen Bemühen, die dem deutschen Rechte entlehnten Formvorschriften aus den Pandekten zu allegieren, entsprang die verkehrte, jedoch auch im a. b. G. festgehaltene Theorie vom *titulus* und *modus acquirendi* (Titel und rechtliche Erwerbungsart) bei dinglichen Rechten: diese würden als solche erst mit der Umschreibung bezw. *Besitzerlangung* erworben, vorher bestche nur ein *obligatorischer Anspruch* gegen den bisher Berechtigten auf *Intabulationsbewilligung* bezw. *Besitzeinräumung*. Die historische Schule¹⁴⁾ hat den Irrtum aufgedeckt: der Terminus der *Erstigung* entlehnt¹⁵⁾, verallgemeinerte diese Theorie die Erfordernisse des *derivativen* *Eigenerwerbes* (*iusta causa* und *Besitzübertragung*¹⁶⁾) in unlogischer Weise: bei *originären* Erwerb kann von einem Titel meist nicht gesprochen werden¹⁷⁾.

Das Institut der **öffentlichen Bücher** begegnet zuerst in den Stadtrechten des ausgehenden Mittelalters. Die vor Gericht oder vor dem Stadtrat erfolgten *Auflassungen*⁹⁾ wurden — zunächst nur zu besserem Gedächtnisse — in *Rechtbüchern*, *Stadt-*

8) f. fgd. Kap. bei R. 17 9) f. „Eigentum“ nach R. 65, 75 10) f. „Pfandrecht“ nach R. 3 11) f. „Schuldverh.“ bei R. 48 12) d. h. von dem Geschäft keine Kenntnis habenden 13) z. B. kann jemand dieselbe Sache an mehrere nacheinander verkaufen, die früheren Verkäufe verschweigend; dann wird nach röm. R. der erste Käufer Eigentümer, die anderen müssen sich mit einem vielleicht ganz wertlosen *Erstanspruch* begnügen. Nach modernem R. wird derjenige Eigentümer, der die Sache auf seinen Namen in den öffentlichen Büchern umschreiben bezw. sich ihren Besitz übertragen oder sie als sein Eigentum äußerlich bezeichnen läßt; die anderen haben ihren Schaden ihrer *Rachlässigkeit* zuzuschreiben 14) f. Repet. I §. 13 15) f. Repet. I §. 66; *modus acquirendi* ist hier der fortgesetzte Besitz 16) f. Repet. I §. 59 17) das a. b. G. hilft sich z. B. bei der *Okkupation* aus der Verlegenheit, indem es als Titel die „angeborene Freiheit, freistehende Sachen in Besitz zu nehmen“ erklärt, also die gesetzliche Erlaubnis, welche doch auch zu jedem anderen *Rechterwerb* erforderlich ist.

bücher (Urbarien) oder Verlaßbücher (libri resignationum) eingetragen, die vielfach schon damals zwecks größerer Übersichtlichkeit so eingerichtet waren, daß alle auf dasselbe Grundstück bezüglichen Rechtsakte auf derselben Seite eingetragen werden konnten. Infolge des öffentlichen Charakters dieser Bücher hatte jede Eintragung gleiche Beweiskraft wie das Gerichtszeugnis¹⁸⁾. Weil das Stadtbuch bequemeren Beweis gewährte, kam das Gerichtszeugnis immer seltener zur Anwendung und entstand die Auffassung, daß das Recht nicht durch die Auflassung, sondern erst durch die Eintragung erworben bzw. verloren werde, und an Stelle der ersteren trat einfach die schriftliche Bewilligung des bürgerlich Berechtigten zur Übertragung (Aufsandungsurkunde) bzw. Belastung oder Löschung seines bürgerlichen Rechtes. Wer ein solches Recht ohne Eintragung ins öffentliche Buch erwirbt, muß einem jeden weichen, der dasselbe Recht später von demselben Auktor im Vertrauen auf das öffentliche Buch erwirbt.

Dieses Institut übte durch den Ausschluß der nach röm. R. zulässigen geheimen Dispositionen über Grund und Boden¹⁹⁾ einen wohlthätigen Einfluß auf den Realkredit, weshalb es auch auf das Landrecht übertragen, in die modernen Kodifikationen aufgenommen und beständig weitergebildet wurde (z. B. österr. Grundbuchsgesetz von 1871).

Subjektive Rechte im allgemeinen.

Einfluß des Zeitablaufes auf den **Erwerb und Verlust** von Rechten. Die Bestimmungen der Volksrechte und Kapitularien über Erziehung und Verjährung, insbes. an Grundstücken und Leibeigenen lassen sich zumeist auf römischen Einfluß zurückführen.

18) f. „Prozeß“ (Repet. VI) 19) man konnte seit der Rezeption wie über Mobilien durch einfachen Vertrag ohne jede Publizität auch über Immobilien verfügen, sodaß z. B. der Käufer eines Grundstückes nie sicher war, ob der Verkäufer nicht bereits einem Dritten das Eigentum übertragen hatte (f. R. 13); dieser Umstand war umso fühlbarer, als früher Veräußerungen entweder gar nicht oder nur in öffentlicher Form zulässig waren f. „Eigentum“ bei R. 65 ff.

Auf dem Boden der einheimischen Rechtsanschauung bildeten sich im späteren Mittelalter zwei hievon wesentlich verschiedene Institute:

- a) Aus der Neigung, lange Zeit bestehende Verhältnisse als durch die Übung geheiligt zu betrachten, entsprang das vom gemeinen Rechte rezipierte und theoretisch bestimmte¹⁾, in die modernen Kodifikationen jedoch nicht übernommene Institut der **unvordenklichen Verjährung**;
- b) ein anfechtbarer Rechtserwerb wurde binnen bestimmter Frist unanfechtbar durch **Verschweigung** seitens des Aufhebungsberechtigten, wenn dieser trotz Kenntnis des Rechtserwerbes des Dritten keinen Widerspruch erhob, z. B. kann sich der Lehensmann gegen den Lehensherrn²⁾, der Erbe gegen den Fiskus³⁾, der Herr gegen den Leibeigenen⁴⁾ verschweigen, die Gewere wird durch Verschweigung zur rechten Gewere⁵⁾.

Die Frist war meist Jahr und Tag, worunter gewöhnlich 1 Jahr, 6 Wochen¹⁾ und 3 Tage verstanden wurden; diese Frist erklärt sich wohl daher, daß nach Ablauf des Jahres, innerhalb welcher der durch den bestrittenen Rechtserwerb Benachteiligte den Gegner vor Gericht laden sollte, bis zum Ablauf des nächsten Tages, bei welchem er den Widerspruch erheben konnte, noch 6 Wochen verstreichen konnten⁶⁾ (auch als die alle 2 Wochen abgehaltenen gebotenen Dinge die ordentlichen Gerichte für die freie Landbevölkerung wurden⁷⁾, mußten 6 Wochen abgewartet werden, weil bei diesen⁸⁾ der Beklagte erst auf die dritte Vorladung zu erscheinen brauchte) und ein Zeitraum von 2 Wochen 15 Tage bedeutete.

Die Verschweigung unterscheidet sich von der romanistischen Klageverjährung sowie von der Erziehung vor allem dadurch, daß sie durch Anerkennung nicht unterbrochen wird⁹⁾ und überhaupt bona fides¹⁰⁾ seitens desjenigen, dem sie zum Vorteile gereicht, nicht erfordert.

Die Konfessionsliteratur¹¹⁾ des ausgehenden Mittelalters identifizierte in Verkennung der wesentlichen Unterschiede die deutsche Verschweigung mit diesen beiden Instituten des röm. R., welche übrigens von der späteren Theorie in unjuristischer Weise

1) C. Repet. I §. 47 2) f. „Lehnrecht“ vor R. 23 3) der den vermeintlich erblosen Nachlaß einzog 4) zufolge des Satzes „Stadtluft macht frei“, f. „Soziale Gleich.“ (Repet. VI), wenn der Herr den in der Stadt wohnenden Hörigen durch Jahr und Tag nicht reklamiert; umgekehrt wird ein Freier durch ebensolange Anwesenheit in einer untertänigen Dorfgemeinde hörig 5) f. fgl. Kap. bei R. 12 6) f. „Verm.“ (Repet. VI) vor R. 9 7) f. eod. nach R. 28 8) für welche die allgemeine Dingpflicht schon seit Karl d. G. nicht bestand f. eod. R. 11 9) f. Repet. III §. 19 10) f. Repet. I §. 68 11) f. „Rechtsqu.“ (Repet. VI).

generalisiert und zu einer einheitlichen, auf dem ganzen Rechtsgebiete wirksamen Verjährung umgewandelt wurden, die bald den Neuerwerb, bald den Verlust, bald die Übertragung eines Rechtes auf ein anderes Subjekt (**Akquisitiv-, Extinktiv-, Translativverjährung**)¹²⁾ zur Folge haben sollte und die Ersetzung und Klagenverjährung als spezielle Fälle in sich begriff. Da die Ersetzung redlichen Besitz erfordert, die Verjährung durch Anerkennung unterbrochen wird, lassen sich zahlreiche Fälle des modernen Rechtes, wo ein Recht durch Unterlassung der Geltendmachung seitens des bisher Berechtigten binnen bestimmter Frist auf einen neuen Erwerber übergeht, nur aus dem deutschrechtlichen Verschweigungsprinzip erklären. Hieher gehört

1. Der Eigentumserwerb durch Fund¹³⁾;
2. der Eigentumserwerb an der avulsio¹⁴⁾;
3. der Eigentumserwerb des Bergwerksbesizers an den nicht dem Bergregal unterliegenden Mineralien¹⁵⁾, die der Grundeigent. nicht binnen best. Frist in Anspruch nimmt;
4. die sog. Tabularerfassung¹⁶⁾.

Einteilung der subjektiven Privatrechte. Die Einteilung in Sachenrechte — Obligationen war dem deutschen R. unbekannt; eine umso größere Rolle spielte jene in **absolute—relative** Rechte¹⁷⁾, wobei der leitende Gedanke folgender war: Rechtsverhältnisse, die objektiv leicht erkennbar sind, müssen von jedermann, solche hingegen, die nur den Parteien bekannt sind, nur von diesen respektiert werden (Omnia haecenus in iure sunt, quatenus apparent). Hinsichtlich der Immobilien war in dieser Richtung die Form des Übertragungsaktes¹⁸⁾, hinsichtlich der Mobilien die Gewere¹⁹⁾ entscheidend. Ganz verschieden vom röm. R. gewährt somit

- a) bei Immobilien auch die Eigentumstradition noch kein absolutes Recht, sondern bis zur Auflassung bezw. In- tabulation bleibt der Veräußerer Dritten gegenüber zu Klagen und Dispositionen bezüglich des Grundstückes legitimiert. Dieser Rechtsatz wurde vom modernen Grundbuchrechte im vollen Umfange übernommen.
- b) Bei Mobilien begründet schon die Übergabe in die Detention ein absolutes Recht, sodas der Eigentümer, der eine Sache freiwillig²⁰⁾ aus seiner Gewere ließ, vor Rückstellung nicht mehr über dieselbe disponieren und sie auch

12) f. Repet. I §. 48 R. 24. Repet. Va §. 22 f. 13) f. „Eigentum“ bei R. 105 14) f. eod. bei R. 104 15) f. eod. bei R. 94 16) f. eod. bei und in R. 111 17) f. Repet. I §. 48 18) f. voriges Kap. bei R. 8 ff. 19) f. fgd. Kap. nach R. 4 20) wohl

nicht bei einem Dritten vindizieren kann, sondern nur ein relatives Recht gegen den anderen Kontrahenten behält. Dieser hat im Falle der unbefugten Veräußerung oder des Verlustes dem Eigentümer Schadenersatz zu leisten und ist allein zur Anstellung der Anefangsklage legitimiert, wenn die Sache bei ihm geraubt oder gestohlen wurde („Hand muß Hand wahren“, „Wo man seinen Glauben gelassen hat, soll man ihn wieder suchen“). Dieses Prinzip liegt dem in manchen modernen Kodifikationen²¹⁾, so auch im neuen Deutschen BG. zum Ausdruck gebrachten Satz „Kauf bricht Miete nicht“²²⁾ („Feuer geht vor Kauf“) zugrunde und erklärt die Gestaltung des heutigen Mobiliarpfandrechtes²³⁾.

Manche Institute des deutschen Privatrechtes lassen sich in die romanistischen Kategorien Sachenrechte — Obligationen bezw. dingliche — persönliche Rechte überhaupt nicht befriedigend einreihen. Hieher gehören die Realrechte und Reallasten²⁴⁾, die Bann- und Zwangsrechte²⁴⁾, die Rechte an immateriellen Gütern (Autor-, Erfinderrechte, Muster-, Marken- und Modellschutz).

Schutz der Rechte.

Das älteste deutsche Recht kannte nur die **Selbsthilfe**. Das gerichtliche Verfahren bezweckte lediglich die Erlangung der Legitimation zur Selbsthilfe²⁵⁾. Schon die leges und Kapitularien der fränkischen Periode schritten gegen die Selbsthilfe ein; allein der schlechte Zustand des mittelalterlichen Gerichtswesens ließ sie in den zahlreichen Fällen der Rechtsverweigerung und Ohnmacht des kompetenten Richters als eine Notwendigkeit erscheinen, an deren völlige Beseitigung erst nach Ordnung des Reichs- und Territorialgerichtswesens gedacht werden konnte: seit dem ewigen Landfrieden²⁶⁾ gilt das Prinzip des röm. R.²⁷⁾, daß die Selbst-

aber derjenige, dem sie geraubt oder gestohlen worden (Anefangsklage) f. „Prozeß“ (Repet. VI) a. §. 21) am entschiedensten vom preuß. allg. Landr., das selbst dem Kommodatar, der sich im wirklichen Gebrauche befindet, ein „dingliches“ d. h. auch gegen spätere Erwerber der Sache wirksames Recht zuschreibt 22) f. Repet. II §. 59 23) f. „Pfandrecht“ vor R. 7 24) f. „Servituten, Realk. usw.“ 25) f. „Prozeß“ (Repet. VI) nach R. 48 a 26) f. „Strafr.“ (Repet. VI) bei R. 57 27) f. Repet. III b §. 38.

Hilfe nur als Selbstverteidigung gegen ungerechten Angriff, nicht aber als Selbstbefriedigung vorenthaltener Ansprüche gestattet ist. Doch haben sich einzelne Fälle der Selbstbefriedigung aus dem älteren deutschen Rechte erhalten:

I. Privatpfändung, d. i. eigenmächtige Wegnahme von Mobilien des Schuldners²⁸⁾ zwecks Befriedigung oder Sicherung eines Anspruches, war schon in ältester Zeit, um als erlaubt zu gelten (*strudis legitima*), an eine Reihe von gewohnheitsrechtlichen Beschränkungen gebunden: es mußte eine Mahnung vorausgehen, sie durfte nur in Gegenwart von Zeugen stattfinden, der Schuldner konnte sich durch Zweikampf der Pfändung erwehren, eine Disposition über die gepfändete Sache war erst nach Ablauf einer bestimmten Frist zulässig²⁹⁾. Während die *lex Langobardorum* für durch *wadii traditio* und Bürgenstellung bekräftigte Forderungen die Privatpfändung unter diesen Beschränkungen gestattete, verboten sie die übrigen Volksrechte (insbes. die *lex Salica*) und das Königsrecht gänzlich; Karl d. G. belegte sie im *Capitulare de partibus Saxoniae*³⁰⁾ mit der Strafe des Bannes. Die Landfriedensgesetzgebung des späteren Mittelalters nahm die alten, in der nachkarolingischen Zeit in Vergessenheit geratenen Verbote wieder auf; allein einzelne Fälle des Pfändungsrechtes wurden ausdrücklich anerkannt, so insbesondere,

- a) wenn es der Schuldner selbst durch eine schriftliche Pfändungsklausel dem Gläubiger eingeräumt hatte, nach manchen territorialen Landfrieden überhaupt wegen „kundlicher, unlogenerer“ Schulden. Dieses Prinzip wirkt in manchen Bestimmungen des heutigen Prozeß- und Exekutionsrechtes nach, so in der erleichterten Exekution der Notariatsakte, gerichtl. Zahlungsmandate und bedingten Zahlungsbefehle im Mahnverfahren sowie in den kaufmännischen Pfand- und Retentionsrechten.
- b) für Mietzins- und Rentenforderungen gegen den Mieter bzw. Besitzer des rentenpflichtigen Grundstückes an auf diesem

28) d. i. im Sinne des deutschen R. nicht bloß debitor (obligatorisch Verpflichteter), sondern jeder, der einen Anspruch zu befriedigen verpflichtet ist, z. B. eine von einem Dritten entwendete, von ihm selbst aber redlich erworbene Sache dem Eigentümer herausgeben soll 29) um dem Schuldner Zeit zur Einlösung oder zum Anrufen der gerichtlichen Entscheidung über den Anspruch zu lassen 30) f. Repet. VI §. 3.

befindlichen Mobilien, die dem Verpflichteten gehörten oder ihm von Dritten anvertraut waren. Dieses Pfändungsrecht ging aus den gutherrlichen Gerechtfamen gegen die bäuerlichen Hinterlassen hervor und erhielt sich auch auf diesem Gebiete am längsten, während das in vielen Stadtrechten anerkannte Pfändungsrecht des Vermieters seit der Rezeption dem gesetzlichen Pfandrechte an den Inveten³¹⁾ und Illaten Platz machte.

- c) das schon in den Volksrechten geregelte Pfändungsrecht des Grundeigentümers an dem auf seinem Grundstücke angelegten fremden Vieh. Ausübung und Zweck der Viehpfändung (Schlichtung) waren in den einzelnen Quellen sehr verschieden normiert: bald durften gewisse Tiergattungen³²⁾ nur fortgejagt, nicht gepfändet — bald durften gewisse Tiere nicht fortgejagt³³⁾, sondern mußten gepfändet werden; manchmal durften den Saaten besonders schädliche Tiere³⁴⁾ oder mindestens ein Exemplar von mehreren getötet werden; oft sollte durch die Pfändung nur der Beweis erbracht werden, daß die Tiere auf dem Grundstücke betroffen worden waren, und mußten diese daher ihrem Eigentümer nach Anerkennung seiner Ersatzpflicht durch Übergabe eines Wahrzeichens³⁵⁾ herausgegeben werden; meist sollten die gepfändeten Tiere ein Exekutionsobjekt zur Deckung des Schadens abgeben.

Analog gewähren die Rechtsbücher ein Pfändungsrecht bei Beschädigung eines Grundstückes durch eine Person, indem ihr ein Pfand³⁶⁾ abgenommen, bei größerer Beschädigung sogar die Person selbst festgenommen werden konnte.

- d) wegen Spielschulden³⁷⁾, das aber sofort nach Beendigung des Spieles ausgelöst werden mußte und sich nur auf die Sachen, die der verlierende Spieler bei sich hatte, nach älterem Recht auch auf dessen Person erstreckte. Zur Ausübung dieses Pfändungsrechtes wurde eine unparteiische

31) f. Repet. I §§. 84, 87 32) z. B. eine weiße Sau mit 9 schwarzen Ferkeln (nach westfälischen Weistümern) 33) wegen der Gefahr, der sie dadurch ausgefetzt würden 34) Schweine, Ziegen u. dgl. 35) halbes Hufeisen, alte Sichel u. ä. 36) die Art, mit der das Holz gefällt wurde, der Däumling vom Handschuh u. dgl.: nicht der Exekutions-, sondern der Beweiszweck stand hier im Vordergrund 37) f. „Schuldverhältnisse“ a. C.

Mittelperson (Pfandter) beigezogen. Nach dem Wiener Stadtrecht³⁸⁾ darf der Pfandner bis auf das Hemd, aber nicht weiter³⁹⁾ pfänden; später wurde das Pfändungsrecht auf die obersten Kleider oder auf das Geld, das der Schuldner bei sich trug, eingeschränkt und entfiel seit der Rezeption gänzlich.

- e) wegen **Beschulden** (umme gare kost), das vom Wirte gleichfalls nur sofort, ehe der Gast sich aus der Taberne entfernt hatte, nach älterem Recht auch an der Person ausgeübt werden konnte.
- f) vereinzelt begegnen in den mittelalterlichen Rechtsquellen auch sonstige Pfändungsrechte⁴⁰⁾; in Fällen der Rechtsweigerung war die Privatpfändung bis zum ewigen Landfrieden allgemein gestattet.

II. Retention von Gegenständen des Schuldners, die mit seinem Willen in die Gewahrsam des Gläubigers gelangt waren, galt nach deutschem Privatrecht stets als zulässig, so die Zurückbehaltung der Handwerkern zur Bearbeitung oder Reparatur übergebenen Sachen bis zur Zahlung des Arbeitslohnes. Während das Retentionsrecht auf dem Gebiete des allgemeinen bürgerlichen Rechtes seit der Rezeption beseitigt ist und vom österr. a. b. G. selbst in den vom röm. R. gestatteten Ausnahmefällen⁴¹⁾ nicht anerkannt wird, hat es sich im Handelsrechte erhalten.

Gewere.

Wie das röm. R. durch den Besitzeschutz faktischen Verhältnissen ohne Rücksicht darauf, ob ihnen ein Recht zugrunde liegt oder nicht, Rechnung trägt, kennt auch das deutsche Privatrecht

38) f. „Österr. Reichsgesch.“ (Repet. VIII) 39) d. h. nicht die Person 40) z. B. darf nach hanseatischem Recht eine Frau, die ohne Zustimmung des Ehemannes bezw. Vormundes (f. „Familien.“ bei R. 35 ff.) eine Schuld kontrahiert hatte, vom Gläubiger jedesmal, wenn er ihr begegnet, um das oberste Kleid gepfändet werden; der Bannmüller (f. „Servit., Realk. usw.“ a. G.) darf mitunter den, der in einer anderen Mühle mahlen ließ, pfänden usw. 41) f. Repet. I §. 73, 91, Repet. III b §. 39.

einen ähnlichen Schutz tatsächlicher Verhältnisse: die Gewere. Darunter verstehen die Quellen

- a) bei Immobilien¹⁾ (investitura, gewerida, welche Ausdrücke ursprünglich die Einräumung der Nutzung bedeuteten, später auch diese selbst die Nutzung²⁾ u. z. sei es durch eigene Bewirtschaftung (**ledigliche Gewere**) oder durch einen Zinsgenuß (**hebbende**³⁾ oder brukende⁴⁾ Gewere);
- b) bei Mobilien, hinsichtlich welcher sich der Begriff der G., vom Inventar eines Grundstückes ausgehend, erst später entwickelte, die **Gewahrsam** (sei es juristischen Besitz oder Detention i. S. des röm. R.).

Nach dem ihr zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse ist die Gewere

- a) **egenlike** (des Eigentümers), Lehens- (des Vasallen), Satzungsgewere (des Pfandgläubigers) usw. oder
- b) **gemene (blote) Gewere** ohne ein Recht auf Nutzung bezw. Innehabung; auch die bloße G. kann eine rechtmäßig und redlich erworbene (unbescholtene) oder eine diavlike, roflike, betrigliche usw. (bescholtene) sein.

Da die Immobiliengewere nicht Innehabung, sondern Nutzung bedeutete, war die Übertragung dieses Begriffes auf Rechte, die sich auf Immobilien beziehen⁵⁾, auf alle publizistischen⁶⁾ und solche Rechte, die zu Lehen gegeben werden konnten, ganz natürlich. Hieraus bildete das kanon. R. und der modernus usus Pandectarum, das Wesen der deutschrechtlichen G. verkennend, in analoger Ausdehnung der römischen quasipossessio an Servituten das Institut des **Rechtsbesizes**⁷⁾.

Bei Immobilien war Gewere ohne Innehabung (**unförperliche**, ideelle Gewere) möglich, wenn jemand

- a) den Anspruch auf Nutzung durch Auflassung⁸⁾, Erbschaft oder gerichtliches Urteil erlangt hatte, aber noch nicht in die körperliche Gewere eingewiesen war;
- b) der körperlichen Gewere gewaltsam entsetzt worden war.

1) Wie die Gewere an Immobilien wird mitunter auch die Gewere an der Gerade (f. „Einteilung der Rechtsobjekte“ nach R. 5) behandelt 2) Svie so (wer immer) en gut in nut (Nutz) unde in gelde hevet unde den tins dar ut nimt, die (der) hevet die gewere (Ssp.) 3) habende 4) brauchende = nutzende 5) Reallasten, Zehent u. dgl. 6) Gerichtsbarkeit, Vogtei u. dgl. 7) f. Repet. I §. 51 8) f. fgd. Kap. bei R. 76 ff.

Die unpörperliche Gewere hatte jedoch nur relative Wirk- samkeit (dem Auflasser, Nachlaßbesitzer, unterlegenen Prozeßgegner, Entwerer gegenüber).

Die **Vorteile** der Gewere sind rein prozessuale: im Streite um die Sache hat derjenige, welcher sie in seiner Gewere hat, die Beklagtenrolle, daher das Beweisrecht⁹⁾. Doch muß stets das Recht an der Sache bewiesen werden; etwas dem römischen Besitzschutze Vergleichbares kennt das deutsche Recht, abgesehen von der Anefangsflage¹⁰⁾ auf Herausgabe geraubter oder gestohlener Fahrnisse nicht. Aber auch diese ist vom int. und vi wesentlich verschieden, denn sie hat nicht bloß possessorisches, sondern peritorisches Charakter¹¹⁾ und kann nicht bloß gegen den Deji- zienten, sondern gegen jeden Inhaber der Sache ange stellt werden. Ihre Eigentümlichkeiten sind auf die Spolienklage⁹⁾ des kanonischen und gem. R. übergegangen.

Besteht an einer Sache eine **mehrfache Gewere**, haben Dritte, die ein Recht an der Sache beanspruchen, denjenigen zu klagen, der die egenlike Gewere hat. Im Streite zwischen mehreren Personen, die eine Gewere an derselben Sache haben, kommt die Beklagtenrolle jener zu, die die ledigliche Gewere hat. Stets hat der auctor (Gewere)¹⁰⁾ den Erwerber im Prozesse zu unter- stützen; berufen sich die Parteien daher auf verschiedene Vorgänger in der Gewere, haben diese in den Prozeß einzutreten und ihn gegen einander weiter zu führen.

Kommt zur Gewere an einem Grundstück die Verschwei- gung¹²⁾ seitens des in Wahrheit Berechtigten hinzu, indem dieser bei der Auflassung¹³⁾ zugegen war und nicht sofort Einspruch erhob oder, wenn er nicht zugegen oder unmündig gewesen war, nicht binnen Jahr und Tag¹⁴⁾ nach erlangter Kenntnis bezw. Mündig- keit widersprach, wird sie zur **rechten Gewere**. Diese gewährt dem Beklagten den weiteren prozessualen Vorteil, daß er (nach sächj. R.) seinen Geweren nicht zu benennen braucht, sondern die Rechtmäßigkeit seines Erwerbes durch Alleineid beweisen kann, oder (nach fränk. R.) überhaupt nicht über seinen Erwerb Rede stehen

9) f. „Prozeß“ (Repet. VI) nach R. 25 10) f. eod. a. E. 11) das Urteil spricht die Sache dem Kläger definitiv zu oder ab (die unterliegende Partei kann nicht einen zweiten, petit. Prozeß anstrengen) 12) f. vor. Kap. bei R. 5 13) f. fgd. Kap. bei R. 77 14) f. vor. Kap. bei R. 6.

muß. Dies bedeutet auch eine materielle Wirkung: die Un- anfechtbarkeit der Nutzung seitens desjenigen, dem die Verschwei- gung zur Last fällt und seiner Erben. Wenn dies auch praktisch zumeist den Effekt des Eigentumserwerbes hatte, ist die rechte Gewere, die kein Recht begründete, sondern nur einen faktischen Zustand relativ¹⁵⁾ unanfechtbar machte, von der romanistischen Er- fitzung wohl zu unterscheiden.

Seit der Rezeption ist die deutschrechtliche Gewere in der Be- fitzlehre aufgegangen, hat diese aber vielfach modifiziert.

Eigentum.

Begriff. Der Begriff des Eigentums stand im deutschen Rechte nicht ganz fest. Als charakteristisch für Eigentum galt das uneingeschränkte Nutzungsrecht, weshalb in den Quellen häufig umfassende Gebrauchsrechte in re aliena z. B. Erbzinns, Leibzucht als Eigentum bezeichnet werden und von Eigentum nicht bloß an körperlichen Sachen, sondern auch an Rechten¹⁾ ge- sprochen wird.

Beschränkungen des Eigentums. I. Im öffentlichen Interesse:

Von den aus fiskalischen Rücksichten in Anspruch genommenen nutzbaren Hoheitsrechten²⁾ (**regalia accidentalia s. minoria** im Gg. zu den wesentlichen Hoheitsrechten **regalia essentialia s. maiora**) stellen sich einzelne als Beschränkungen des Grundeigen- tums dar, so

1. das Berg- und Salzregal. Geschichte:

- a) Betreffs des ältesten Rechtes herrscht Streit. Nach der einen Ansicht³⁾ galt Bergbaufreiheit in dem Sinne, daß der Grundeigentümer mit Ausschluß jedes Dritten, auf der Allmende⁴⁾ jeder Markgenosse die Fossilien gewinnen durfte;

15) Die Relativität zeigt sich z. B., wenn von zwei Erben der eine bei der Auf- lassung zugegen war, der andere nicht; dann hatte der Erwerber jenem gegenüber lediglich die rechte Gewere, diesem gegenüber noch nicht.

1) Es gibt nur Subjekte, nicht Eigentümer von Rechten; ebensogut, wie Eigen- tümer der Servitut usw., könnte man Eigentümer des Eigentumsrechtes sagen 2) f. „Verf.“ (Repet. VI) bei R. 61 3) gestützt vor allem auf Esp.: Silver ne mut ok neman breken up enes anderen mannes gude äne des willen 4) f. „Wirtsch. Entw.“ (Repet. VI) nach R. 2.

gestattete der Grundeigentümer einem Dritten die Anlegung eines Bergwerkes auf seinem Grunde, gehörte ihm die Vogtei oder der Mitbau, d. h. der Anspruch auf eine Quote des Ertrages (Vogtspfennig). Nach der anderen Ansicht⁵⁾ waren die verborgenen Schätze des Erdbodens schon nach altgermanischer Auffassung als den unterirdischen Mächten gehörig der Disposition des Grundeigentümers entzogen und fielen seit Bestand des Königtums gleich der Landesalmende⁶⁾ unter das allgemeine königliche Bodenregal; doch reichen die aus der fränkischen Zeit erhaltenen Urkunden zum unzweifelhaften Nachweise dieser Theorie nicht aus.

- b) Seit der Mitte des 12. Jh. nahm der König das Recht in Anspruch, den Betrieb des Bergbaues nicht bloß auf der Landesalmende, sondern auch auf allen privaten Grundstücken von seiner gegen einen Zehent oder sonstige Abgaben erteilten Bewilligung abhängig zu machen, was in der Constitutione regalis 1158⁷⁾ für die lombardischen Silberbergwerke gesetzlich ausgesprochen und in Deutschland für jede Art Bergbau und für den Salinenbetrieb als angeblich altes königliches Recht gehandhabt wurde. Seit dem 13. Jh. wurde das Berg- und Salinenregal an die Landesherren verliehen⁸⁾, welche vielfach damit Private, insbes. Klöster und Korporationen belehnten (sog. Privatbergregal).
- c) In der Neuzeit erfolgte in den meisten Territorien die Freierklärung des Bergbaues, d. i. eine Abschwächung des Regals in dem Sinne, daß der Landesherr sich verpflichtete, jeden, der beim Schürfen nach Mineralien auf solche stoßen werde, über dessen Ansuchen (Mutung) mit dem Abbaurechte auszustatten. Der Zweck dieser Maßregel war die Förderung der Unternehmungslust, die bisher durch die Möglichkeit willkürlicher Verjagung des Bergbaurechtes arg unterbunden war, keineswegs eine Schwächung der landesherrlichen Befugnisse; vielmehr wurde jetzt auf Grund des Regals der private Bergbau unter staatliche Vormundschaft gestellt, den Bergbehörden die Ober-

5) gestützt auf den (der in N. 3 zitierten Stelle vorangehenden) Satz: Al schat under der erde begraven deper den ein pluch ga (tiefer als ein Pflug geht), die hort to der koningliken gewalt — was die Anhänger der ersteren Ansicht aber nicht auf Mineralische, sondern nur auf den thesaurus beziehen s. u. nach N. 128 6) f. „Wirtsch.-Entw.“ (Repet. VI) bei N. 5 7) f. „Rechtsqu.“ (Repet. VI) bei N. 42 8) generell an die Kurfürsten in der goldenen Bulle, sonst durch spezielle Privilegien.

leitung auch der privaten Bergwerke übertragen (Direktionsprinzip). Erst die modernen Berggesetze, so das österr. von 1854⁹⁾, gaben die lästige Bevormundung auf und stellten sich auf den Standpunkt der staatlichen Berghoheit, die den Bergbau im Prinzip frei gibt, immerhin aber noch in jenen Beziehungen und in dem Maße, als es die dringenden mit ihm verknüpften öffentlichen¹⁰⁾ Interessen erfordern, behördlicher Kontrolle unterwirft.

2. das Jagd- und Fischereiregal. Geschichte:

- a) Nach den Volksrechten ist im Ggf. zur römischen Rechtsauffassung der Grundeigentümer allein zur Okkupation des Wildes berechtigt. Da die Jagd auf Hochwild aber naturgemäß nicht auf den in die Ackerverteilung¹¹⁾ einbezogenen Feldgrundstücken, sondern nur auf der Almende ausgeübt werden konnte, bestand für die Gemeindegossen das Recht der freien Wirsch. Um daselbe auf der Landesalmende auszuschließen oder sich bei den Vergabungen letzterer an Private das Jagdrecht vorzubehalten, belegten die fränkischen, nachmals die deutschen Könige, einzelne Waldkomplexe mit dem Wildbann (Bannwälder oder Forste, forestes venationis), wodurch das Jagen in denselben jedermann (auch dem Grundeigentümer) mit Ausnahme des Königs oder des von ihm Privilegierten bei Strafe des Königsbannes untersagt wurde. Ebenso gab es Banngewässer (forestes aquaticae s. piscationis). Oft wurde bei Landschenkungen dem Beschenkten das Wildbannprivileg ausdrücklich mitverleihen, sodaß das Jagdrecht nicht mehr als ein dem Grundeigentümer ipso iure zustehendes Recht erschien. Da im 12. und 13. Jh. alle Fürsten den Wildbann erlangten, nahm er den Charakter eines landesherrlichen Hoheitsrechtes an.
- b) In den Gemeindemarken wurde den Bauern zur Zeit des Niederganges des Bauernstandes¹²⁾ das Jagdrecht immer mehr verkümmert, teils auf Füchse, Hasen und Federwild (kleiner Wildbann), teils auf gefährliche Raubtiere eingeschränkt; teils wurde ihnen die Ablieferung eines guten Stückes von jedem erlegten Wild an den Obermärker (die Gutsherrschafft) auferlegt, schließlich wurde dem des Waffen-

9) preussisches von 1865, sächsisches von 1869 usw. 10) wirtschaftspolitischer sicherheitspolizeilichen, sozialpolitischen 11) f. „Wirtsch.-Entw.“ (Repet. VI) vor N. 12) f. „Soziale Gled.“ (Repet. VI) bei N. 40.

rechtes verlustig gewordenen Bauernstande die Ausübung der Jagd, die als Standesvorrecht des Adels, Klerus und städtischen Patriziates angesehen wurde, gänzlich untersagt und der Gutsherrschaft vorbehalten. Am längsten erhielt sich die freie Pirsch in Schwaben, Tirol und der Schweiz. Während noch der Esp. in Erinnerung an die alte Jagdfreiheit die Verhängung von Kriminalstrafen für Wildfrevel unzulässig erklärte, wurden sie seit dem Ende des Mittelalters dem Diebstahl gleichgestellt und grausam bestraft.

c) In weiterer Folge führte die Entwicklung in der Neuzeit dahin, daß die Grundherrschaften auch auf den Äckern der Untertanen jagen, diese das Wild weder verschrecken noch durch Bäume abwehren noch Schadenersatz verlangen durften. Die Beseitigung dieses unter modernen Verhältnissen unerträglichen Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden gelang erst der revolutionären Bewegung des Jahres 1848¹³⁾; es wurde teils unentgeltlich, teils gegen Entschädigung aufgehoben¹⁴⁾.

d) Ein eigentliches Jagdregal im dem Sinne, daß sich der Landesherr das Jagdrecht auf allen Grundstücken seines Territoriums vorbehielt und andere, auch Angehörige der privilegierten Stände, zum Jagen eines besonderen Privileges bedurften, wurde erst in der Neuzeit in vielen Ländern in Anspruch genommen, bald nur für die hohe, bald auch für die niedere Jagd, von den Juristen¹⁵⁾ aber dahin abgeschwächt, daß die Vermutung für die freie Jagd streite und der Landesherr das behauptete Regal und dessen Umfang zu beweisen habe. Im 19. Jh. trat an die Stelle des Regals die Jagdhochheit des Staates, zufolge welcher dieser im volkswirtschaftlichen Interesse die Jagd und Fischerei regelt.

3. Das **Forstregal** wurde erst in der Neuzeit im Interesse des Jagdregals seitens der Landesherren in Anspruch genommen, um der Verwüstung der Wälder zu begegnen. Den Rechtstitel hiezu gab vielfach das Obermärkeramt ab, das der Landesherr

13) speziell über Österreich s. Repet. VIII 14) die bezüglichen Gesetze wurden zwar in den meisten deutschen Staaten in der folgenden Reaktionsperiode aufgehoben, in den 60er Jahren aber erneuert; in Österr. blieb das Patent vom 4. März 1849 in Geltung 15) z. B. Pufendorf, Eichhorn.

überall dort, wo es nicht in privaten Händen war, schon im späteren Mittelalter¹⁶⁾ als ein ihm zustehendes Hoheitsrecht erklärt hatte¹⁷⁾. Die Bauern durften aus den Markwaldungen nur zu Bauzwecken und mit Erlaubnis der landesherrlichen Forstbeamten Holz schlagen; niemand durfte Wald roden und in Acker- oder Weideland verwandeln. Wie bei den übrigen Regalien, ist auch hier der fiskalische Gesichtspunkt völlig aufgegeben worden, aber aus volkswirtschaftlichen Gründen übt auch der moderne Staat eine das Grundeigentum einschneidenden Beschränkungen unterwerfende Forsthoheit.

II. Im **privaten** Interesse (Nachbarrecht).

Das deutsche Recht kannte zahlreiche dem römischen fremde Regalservituten, so das **Anwende-**(Rehr-, Pflug-)recht (daß dem Nachbar das Anwenden des Pfluges beim Beckern seines Feldes), das **Hammerchlags-**(Leiter-)recht (daß dem Nachbar das Betreten des Grundstückes und die Abbringung von Gerüsten zur Reparatur seines Hauses), den **Leinpfad** (Trätelweg) bei an öffentlichen Flüssen gelegenen Grundstücken (daß den Fischern und Schiffen das Betreten des Ufers gestattet werden müsse), das **Fenster-** oder **Lichtrecht** (daß in des Nachbarn Hof keine Fenster neu angebracht werden dürfen), insbesondere betreffs der an der Grenze¹⁸⁾ befindlichen Gewächse (**Überhangs-, überfalls- und Abrißrecht**):

a) **Betreffs der über das Nachbargrundstück herüberhängenden Zweige** räumen die meisten deutschen Rechtsquellen¹⁹⁾ dem Nachbar das Recht, ihre **Beseitigung zu verlangen**²⁰⁾ eventuell sie selbst abzuschneiden²¹⁾, **nur dann ein, wenn er durch sie Schaden leidet.** Noch weiter geht diese Beschränkung bei Obstbäumen: deren überhängende Äste darf der Nachbar mitunter nur dann abschneiden, wenn sie kein Obst tragen, mitunter überhaupt nicht. Ebenso muß der Nachbar nach dem Esp. und anderen Quellen die über den Zaun gewachsenen Hopfenzweige zunächst vom Eigentümer des Hopfens hinüberziehen lassen.

16) 1291 besaßte sich das Reichshofgericht mit dieser Frage 17) analog dem fränkischen Bodenregal 18) das Eigentum steht dem zu, aus dessen Boden der Stamm wächst; geht die Grenze durch den Stamm hindurch, entsteht Miteigentum 19) z. B. Esp.: Siner home telge ne solen over den tun (Zaun) ok nicht gan sine nakebure to scaden 20) s. Repet. I S. 57 21) hierin ist der Nachbar nach deutschem Recht besser gestellt, als nach römischem, das ihm nur die negatoria auf deren Beseitigung gewährt; daselbe gilt von den in das Nachbargrundstück hineinwachsenden Wurzeln.

b) Dafür muß der Eigentümer des Baumes die auf das Nachbargrundstück herüberfallenden sowie die auf den überhängenden Ästen wachsenden Früchte, desgleichen die ihm nicht folgenden, auf des Nachbars Seite verbleibenden Hopfenzweige diesem (ganz oder zur Hälfte, zu einem Drittel) überlassen. („Wer den bösen Tropfen genießt, soll auch den guten genießen“).

Gesetzliche **Veräußerungsbeschränkungen**²²⁾ kannte das deutsche Recht bei Immobilien in viel weiterem Umfange als das römische. Sie beruhten

a) auf dem Erbrechte. Da es ursprünglich nur Kollektiv-, später Sippen-eigentum an Grund und Boden gab²³⁾, konnten Immobilialveräußerungen in ältester Zeit nur bei Landabtretungen von Staatswegen oder als Verträge zwischen verschiedenen Sippen²⁴⁾ vorkommen. Die Volksrechte und Kapitularien beseitigten teils allgemein, teils nur für bestimmte Fälle und unter bestimmten Kautelen die Unveräußerlichkeit des unbeweglichen Vermögens, so insbes.

- α) für Schenkungen an den König oder an die Kirche; sonstige Schenkungen²⁵⁾ von Immobilien begründeten nur beschränktes Eigentum mit Wiederanfallsrecht (droit de retour) des Schenkers beim Tode des Beschenkten, worin die Keime des im späteren Mittelalter so bedeutsam gewordenen (aber als Nutzungsrecht an fremder Sache aufgefaßten) Lebensverhältnisses lagen.
- β) für den Fall echter Not (famis necessitate coactus), in welchem Falle das Gut aber nach der lex Saxonum zunächst dem nächsten Verwandten zum Kaufe angeboten werden mußte;
- γ) für das wohlgewonnene Gut im Gg. zum ererbten Stammgute (änsedl²⁶⁾, handgemal²⁷⁾);
- δ) für Wittumsbestellungen²⁸⁾;

22) f. Repet. I S. 58 23) f. „Wirtsch. Entw.“ (Repet. VI) a. N. 24) nach Art der späteren Erbverbrüderungen f. „Erb.“ bei N. 67 25) so insbes. Eltern- oder eheliche, Hornungs- oder eheliche Deszendenten 26) = Ahnenfug 27) bedeutete ursprünglich die Hausmarke (das Handzeichen, mit der jede Sippe ihre Güter bezeichnete; aus dieser Sitte entwickelte sich später das Wappwesen) 28) f. „Ehliches Güter.“ bei N. 18 ff.

ε) hinsichtlich eines bestimmten Freiteils, der entweder in einer fixen Quote ($\frac{1}{10}$ — $\frac{1}{2}$) oder in einem nach der Zahl der erbberechtigten Deszendenten bestimmten Kopfteile des ganzen (bewegl. und unbewegl.) Vermögens bestand.

Der Grundsatz, daß Immobilien eigentlich nicht dem Einzelnen, sondern dem Geschlechte gehören, wurzelte aber so fest im Rechtsbewußtsein des Volkes, daß er sich durch diese Gesetzgebung nur abschwächen, nicht auf die Dauer beseitigen ließ. Zur Zeit der Rechtsbücher galt im Land- und Lehnrecht allgemein das **Wartrecht** (bisprake, Beispruch) der nächsten²⁹⁾ Erben: sie mußten der Veräußerung zugezogen werden und ihre Zustimmung geben; der nicht zugezogene, unmündige oder nachgeborene³⁰⁾ Erbe konnte binnen Jahr und Tag³¹⁾ nach erlangter Kenntnis bezw. Mündigkeit die Veräußerung anfechten und das Gut jedem Dritten ohne Entschädigung³²⁾ abnehmen (**Revokationsklage**), wobei fingiert wurde, daß der Veräußerer im Momente der anfechtbaren Veräußerung gestorben wäre.

Bei Veräußerungen im Notfalle war aber die Revokationsklage ausgeschlossen, wenn der Erblasser den Erben das Gut vergeblich zum Verkaufe angeboten hatte. Die Veräußerung an den nächsten Erben war stets zulässig, mit solcher war häufig der Vorbehalt eines evelgangs³³⁾ (Altenteil, Ausgedinge) verbunden.

Im Stadtrecht wurde das Wartrecht teils von vornherein nicht anerkannt (so nach den meisten österreichischen und böhmischen Stadtrechten), teils frühzeitig beseitigt oder auf das durch Erbgang erworbene Gut eingeschränkt. Auch im Landrecht schwächte es sich in der Neuzeit zum bloßen Retrakt ab.

Retrakt (Erblosungs-, Näherrecht) ist das Recht, ein durch Kauf³⁴⁾ veräußertes, dem Berechtigten nicht zum Vorkaufe angebotenes³⁵⁾ Grundstück von jedem dritten Besitzer gegen Ent-

29) die Beziehung Entfernter entsprach alter Sitte, um das Interesse der ganzen Sippe an der Veräußerung zu deklarieren, war aber nicht notwendig 30) meist nur der binnen Jahr und Tag nach der Veräußerung geborene; die Leibzuchtbestellung konnte (weil den Erben nur für Lebenszeit der Witwe präjudizierend) nach sächsischem Landrecht (wohl aber nach Lehnrecht) von unmündigen oder nachgeborenen Erben nicht angefochten werden 31) f. „Subj. Rechte im allg.“ bei N. 6 32) zu solcher war nur der Vormann (auctor) verpflichtet 33) evel = flech, übel 34) während das alte Wartrecht sich auf jede Art von Veräußerung erstreckte 35) einzelne Partikularrechte sahen, das Wesen des Institutes verkennend, von dieser Voraussetzung ab.

schädigung³⁶⁾ an sich ziehen zu können. Der Retrakt unterscheidet sich vom gemeinrechtlichen Vorkaufsrechte³⁷⁾:

1. er gewährt gegen den Veräußerer keinen Anspruch auf Schadenersatz;
2. dafür gewährt er ein dingliches, richtiges: absolutes Recht gegen den Erwerber sowie dessen Universal- und Singularerben, die zur Zeit der Ausübung des Retraktes im Besitze sind;
3. er kann nicht nur auf Vertrag, sondern auch³⁸⁾ auf Gesetz oder Gewohnheitsrecht beruhen;
4. er muß binnen bestimmter Frist — zumeist Jahr und Tag — von der Veräußerung bezw. dem Erwerbe des jeweiligen Besitzers ausgeübt werden.

b) auf dem Lehnrechte.

c) auf dem Hofrechte; auch hier trat an die Stelle der ursprünglichen Unveräußerlichkeit und des späteren Verbotsrechtes des Grundherren vielfach ein bloßer Retrakt³⁹⁾ desselben, der von der gemeinrechtlichen Theorie nach Analogie des emphyteutischen Verhältnisses⁴⁰⁾ als *ius protimiseos*³⁷⁾ behandelt wurde.

d) auf dem mittelalterlichen Prinzipie des Schutzes eines Interessentenkreises gegen das Eindringen fremder Elemente. Dieses Prinzip äußerte sich als Veräußerungsbeschränkung sowohl auf öffentlich rechtlichem Gebiete, so

- α) nach dem Dienstrechte durfte ein Ministeriale⁴¹⁾ sein Gut nur mit Zustimmung der Genossen (d. i. der übrigen Ministerialen desselben senior) an einen Nichtgenossen veräußern; hieraus entwickelte sich in der Neuzeit, als auch Nichtadligen der Erwerb von Rittergütern gestattet wurde, einerseits der Retrakt der Reichsritterschaft, andererseits in einzelnen Territorien ein Retrakt des landfähigen Adels.
- β) Umgekehrt gab es mitunter einen Retrakt gegen den Adel, wenn er Bauerngüter erwarb; ferner wurde vielfach, wo Juden der Erwerb von Grundstücken gestattet war, ein Retrakt gegen dieselben eingeführt; in Württemberg und einzelnen kleineren Territorien stand ein solcher jedem Inländer gegen jeden Ausländer, der ein inländisches Grundstück erworben hatte, zu; Amortisationsgesetze⁴²⁾ führten einen solchen mitunter gegen die Kirche ein.
- γ) Nichtgemeindegengenossen waren in vielen Gemeinden nach älterem Recht vom Erwerbe von Grundstücken in der Gemeindebesur ganz ausgeschlossen, nach neuem konnten sie, wenn sie solche Grundstücke erworben hatten, von den Gemeindegengenossen durch Ausübung des Retraktes (Marktlosung) ausgeschlossen werden; mitunter stand dieser Retrakt⁴³⁾ als Nachbarlosung (Fürnoffenrecht) nur den nächsten Nachbarn zu —

36) Kaufpreis und sonstige Kosten 37) f. Repet. II S. 53 f. 38) wie die hier sub a)–d) aufgezählten Fälle 39) retr. ex iure domini directi 40) f. Repet. I S. 93 41) f. „Soziale Glied.“ (Repet. VI) bei R. 8 ff. 42) f. Repet. Vb S. 1 43) retr. ex iure incolatus bezw. vicinitatis.

als auch auf rein privatrechtlichem, so

- δ) das Erbenrecht d. i. der Retrakt eines Miteigentümers hinsichtlich der von einem anderen Miteigentümer veräußerten Eigentumsquote, und
 - ε) die Teillosung (Gespielderecht⁴⁴⁾), d. i. der Retrakt⁴⁵⁾, der im Falle der Teilung eines Grundstücks jedem der Teilungsgenossen (geteilten) zustand, sobald ein anderer sein Stück an einen Nichtteilungsgenossen veräußerte.
- e) Gesetzliche Veräußerungs-, insbes. Teilungs- und Belastungsverbote dienen bei bestimmten Kategorien von Grundstücken dem sozialen Interesse der dauernden Erhaltung des zur standesgemäßen Alimentation des Besitzers und seiner Familie erforderlichen Grundbesitzes. Solche Verbote, deren Übertretung die Ungültigkeit des betreffenden Rechtsgeschäftes zur Folge hatte, bestanden bezw. bestehen noch
- α) für das Kirchengut⁴⁶⁾;
 - β) für Bauerngüter, d. i. Landgüter, welche der Vorrechte der Rittergüter⁴⁷⁾ entbehrten und mit Lasten zugunsten des jeweiligen Besitzers eines Rittergutes (Grundherrschaft, Obrigkeit) belegt waren⁴⁸⁾. Während sonstige Veräußerungen und Belastungen mit Zustimmung des Gutsherrn zulässig waren, gestatteten manche Partikularrechte eine Abtrennung von Parzellen nur mit behördlicher Genehmigung oder nur hinsichtlich solcher Teilgrundstücke, die nur zufällig mit dem Hauptgut vereinigt worden waren. Die rechtswidrig veräußerten Teilstücke konnte der Gutsherr sowie der Besitzer des Hauptgrundstückes mit der Reunionssklage ohne Entschädigung⁴⁹⁾ zurückfordern (eine solche konnte der Beklagte nur vom Veräußerer fordern). Die liberale Gesetzgebung der M. des 19. Jh. hat die Unteilbarkeit der Bauerngüter (Höferecht⁵⁰⁾) allenthalben beseitigt, so auch in Osterreich. (Ges. v. 1868) mit Ausnahme von Nordtirol.

44) Gespielde von spalten 45) retr. ex iure congrui 46) f. Repet. Vb S. 28 f. 47) Freiheit von Grundsteuern u. a. öffentlichen Lasten und von Bannrechten, Jagd- und Fischereirecht und sonstige Gerechtigkeiten auf den untertänigen Grundstücken, Frohnden und Abgaben seitens der Untertanen, privilegierter Gerichtsstand, Patrimonialgerichtsbarkeit, Landstandschaft und sonstige politische Vorrechte 48) über die historische Entw. f. „Soziale Glied.“ (Repet. VI) nach R. 40, bei R. 53 ff. 49) Unterschied vom Retrakt ex iure congrui f. o. R. 45 50) f. auch Erbenrecht unter „Erbrecht“ bei R. 52.

- 7) für **Familienfideikommiss**, d. i. Vermögensobjekte⁵¹⁾, die Kraft einer inter vivos oder mortis causa getroffenen, meist der landesherrlichen Bestätigung bedürftigen Anordnung des StifTERS als unveräußerliches Gut der Familie erklärt sind und nach einer vom Stifter oder subsidiär vom Gesetze bestimmten Sukzessionsordnung auf die Mitglieder dieser Familie durch die vom Stifter bestimmte Zeit, i. Z. bis zum Ausgange des Stammes und Namens übergehen⁵²⁾.

Als die Rezeption des röm. R. die deutschrechtlichen Veräußerungsbeschränkungen für Erb- und Stammgüter beseitigte, zugleich die kognatische Intestaterbfolge und die Testierfreiheit einführte⁵³⁾, war es dem niederen Adel, der keine Autonomie besaß⁵⁴⁾, und dem städtischen Patriziate sehr ershwert, den splendor familiae dauernd zu erhalten. Man bediente sich zu diesem Zwecke zunächst des justinianischen fideicommissum familiae relictum⁵⁵⁾, das aber wenig geeignet war. Seit dem 17. Jh. bildete sich gewohnheitsrechtlich das deutsche Familienfideikommiss aus, das nach Hofmanns Untersuchungen spanischen Ursprungs ist. Im Codex Max. Bav., dem preuß. Landr. und dem österr. a. b. G. fand es eingehende gesetzliche Regelung, wosin die von der Frankfurter Nationalversammlung⁵⁶⁾ aufgestellten „Grundrechte des deutschen Volkes“ verlangten die Aufhebung der Familienfideikommiss als einer mit modernen wirtschaftlichen und politischen Prinzipien unvereinbaren Institution. Doch ist es nur in einzelnen kleineren Staaten dazu gekommen; die Neuerrichtung von Familienfideikommissen ist in Österr. seit der parlamentarischen Ära durch das Erfordernis der Zustimmung beider Häuser des Reichsrates sehr erschwert.

Neben der römischen communio pro indiviso⁵⁷⁾ kennt das deutsche Recht Miteigentum ohne ideelle Anteile, u. z.

die communio pro diviso, bei welcher mehreren je ein räumlich abgegrenztes Stück einer unteilbaren Sache zusteht (z. B. je ein Stockwerk oder eine einzelne Wohnung eines Hauses) und das Gesamthandverhältnis⁵⁸⁾, bei welchem nicht bloß Verfügungen über die Substanz, sondern auch über das Anrecht jedes einzelnen der Zustimmung aller Gesamthänder bedürften, welche symbolisch durch Zueinanderlegen der Hände ausgedrückt

51) auch Mobilien, die einen dauernden Genuß gewähren, z. B. Gemäldesammlungen 52) nicht kraft Erbrechts; denn jeder Besitzer ist ex pacto et providentia maiorum Rechtsnachfolger des StifTERS, nicht seines Besitzvorgängers; er kann des letzteren Allodialerbe sein oder nicht 53) f. „Erbrecht“ bei R. 22 54) f. Repet. I S. 5 55) f. Repet. III a S. 81 56) 1848, suchte die Reichseinheit auf moderner, verfassungsmäßiger Grundlage wiederherzustellen 57) f. Repet. I S. 58 58) hervorgegangen aus familien-gemeinschaftlicher Grundlage; noch in späterer Zeit galt gemeinschaftliche Lebensweise („ein Brot, ein Rausfang“) als Präsumtion der Gewere zur gesamten Hand.

wurde. Auch war dieses Anrecht nur auf die Descendenten vererblich, nach älterer⁵⁹⁾ Auffassung in capita⁶⁰⁾, nach jüngerer⁶¹⁾ in stirpes⁶²⁾. Nach der Rezeption hat sich das Gesamthandverhältnis nur noch im Lehnrecht⁶³⁾ und im besonderen Rechte der Bauerngüter⁶⁴⁾ erhalten.

Erwerb des Eigentums.

A. Derivativer. Für die Veräußerung von **Immobilien**, insofern eine solche überhaupt zulässig war⁶⁵⁾, schrieb das deutsche Recht seit altersher eigentümliche Formen vor.

- a) Die altgermanische Form der Eigentumsübertragung an Grundstücken, die auch das zugrunde liegende Veräußerungsgeschäft (Kauf, Tausch) in sich begriff, war die sala (investitura, gewerida), die auf dem Grundstücke selbst vor Zeugen vollzogen wurde, wobei der Veräußerer dem Erwerber eine Erdscholle⁶⁶⁾ als Wahrzeichen (wadium) des Objektes und einen Handschuh (wanto, wandelang) als Symbol der Gewere (munt) übergab oder einen Speer als Symbol der Festigkeit des Willens zuwarf (gairethinx), an dessen Stelle später ein Stab (ramus de arbore) oder Halm (festuca nodata) trat (daher auch Schoßwurf, exfestucatio, werpitiu, Erklärung mit Mund und Halm); bei den Sachsen war die Erklärung mit Mund und Finger (mit Finger und Zunge, curvatis digitis) üblich, wobei die rechte Hand mit gestrecktem Zeige⁶⁷⁾, aber gekrümmten übrigen Fingern erhoben wurde.

- b) Im römischen Vulgarrecht⁶⁸⁾ verschmolz nach germanischem Muster das obligatorische Veräußerungsgeschäft mit dem dinglichen Traditionsgeschäft gleichfalls zu einem Akte, dessen Form die Übergabe einer Traditionsurkunde (charta oder schlechtweg traditio) war. Der Sicherheit halber kam

59) dem Wesen der gesamten Hand entsprechender 60) d. h. jeder der in die Gesamthand tretenden Descendenten hat mit den älteren Gesamthändern gleiche Rechte 61) vom röm. R. beeinflusst 62) d. h. die Descendenten haben zusammen nur so viel Recht (z. B. Anteil an den Ausungen) wie ihr parens 63) f. Ägd. Kap. nach R. 25 64) f. „Erbrecht“ nach R. 51 65) f. o. bei R. 22 ff. 66) bei Gebäuden: Türpfosten u. dgl. 67) mitunter auch Mittelfinger 68) d. i. die Fortentwicklung des vorjustinianischen röm. R. in Italien, Gallien und Spanien.

später noch die Übergabe der volkrechtlichen Investitursymbole hinzu, die zuvor samt der Urkunde auf den Boden gelegt und vom Veräußerer⁶⁹⁾ aufgehoben wurden (chartam levare). In dieser Form wurde die Tradition mit Urkunde auch von den Germanen übernommen; man unterschied jetzt

- α) Investitur auf dem Grundstücke selbst, ohne Urkunde;
- β) Investitur außerhalb des Grundstückes, mit traditio chartae.

In beiden Fällen war die Übergabe von Symbolen erforderlich, falls es sich um wirkliche Rechtsübertragung und nicht bloß Besitzeinräumung handelte.

- c) Kapitularien Karls d. G. und seiner Nachfolger unterscheiden bereits zwischen der sala als Rechtsübertragung und der investitura als faktischer Besitzeinräumung; die erstere übertrug nicht mehr eo ipso die Gewere, sondern verpflichtete bloß den Veräußerer und seine Erben (wegen ihres absoluten Charakters)⁷⁰⁾, dem Erwerber und seinen Erben die Gewere einzuräumen. Letzteres pflegte durch förmlichen exitus des Veräußerers und mindestens 3 tägigen Aufenthalt (triduana sessio) des Erwerbers vollzogen zu werden.
- d) Nach fränkischem Amtsrechte⁷¹⁾ gab es zwei Übertragungsformen:

1. der König bediente sich bei seinen Schenkungen stets nur der Zustellung eines **Königsbriefes** (praeceptum s. testamentum regis) ohne Sale und Symbole;
2. Private konnten vor dem Königsgerichte Veräußerungen in Form eines **Scheinprozesses** nach Art der altrömischen in iure cessio⁷²⁾ vollziehen, indem der Beklagte die Verteidigung unterließ und zur exfestucatio verurteilt wurde, was in der Karolingerzeit auch im Volksgerichte zulässig war, meist aber nur zur Erlangung unscheltbaren Beweises⁷³⁾ der bereits außergerichtlich vollzogenen Übereignung durch sala oder traditio benötigt wurde.

69) zwecks Anerkennung der Echtheit der Urkunde 70) f. „Subj. Rechte im allg.“ bei R. 17 71) f. „Verfassung“ (Repet. VI) bei R. 17 72) f. Repet. I S. 61 73) f. „Prozeß“ (Repet. VI) nach R. 28.

- e) Ohne die Form des Scheinprozesses fanden Übereignungen **vor Gericht** in der fränkischen Periode nur nach der lex Ripuaria im Falle der traditio chartae⁷⁴⁾ statt⁷⁵⁾. Im späteren Mittelalter wurde aber die **gerichtliche Auflassung** (in Süddeutschland Aufgabe, Aufsandung) oder resignatio allgemeine Regel⁷⁶⁾; nur der König und die Fürsten übereigneten urkundlich (durch Privileg), im übrigen war die traditio chartae gänzlich außer Anwendung gekommen.

Die gerichtliche Auflassung bot den Vorteil des Gerichtszugnisses⁷⁷⁾ und der Erlangung der rechten Gewere⁷⁷⁾; alle Anwesenden verschwiegen sich sofort, wenn sie über die dreimalige Aufforderung des Richters keine Einsprache erhoben, abwesende Widerspruchsberechtigte⁷⁸⁾ — außer in Fällen echter Not⁷⁹⁾ — binnen Jahr und Tag.

Die Auflassung erfolgte wie die alte Sale mit Mund und Halm, in Sachsen mit Mund und Hand⁸⁰⁾; zwischen Veräußerer und Erwerber trat oft ein Salmann (Salbürge) oder der Richter, indem die Veräußerung zunächst an diesen und dann erst von diesem an den Erwerber geschah. An diese Parteihandlungen schloß sich das Verfahren mit Frage und Urteil, zuletzt der richterliche Friedebann⁸¹⁾, durch welchen dem Erwerber der ruhige Besitz gewährleistet wurde, oft auch gerichtliche Besitzeinweisung. Aber nicht nur diese war jetzt vom Traditionsakte losgelöst, sondern auch das obligatorische Veräußerungsgeschäft (gelovede, gedinge), das nur noch wie im röm. R. rechtliche Voraussetzung, nicht mehr Bestandteil desselben war.

An die Stelle des echten Dinges traten für Auflassungen der Bauerngüter später die niederen Landgerichte⁸²⁾, mitunter auch Dorfgemeindegerichte. Bei den Friesen und Dittmarschen waren Kirchspielauflassungen (vor dem Pfarrer und der Gemeinde des

74) f. o. b) β) 75) „si emptor testamentum vindicionis (= venditionis) accipere voluerit“ 76) wahrscheinlich wegen des Interesses, das die Grafen als Vorsetzende im echten Ding zufolge des Grafenschafes an den Immobilienbesitzänderungen nahmen 77) f. vorig. Kap. bei R. 14 78) f. o. nach R. 29 79) nach Eip. Gefängnis, Krankheit, Wallfahrt außer Landes, des Reiches Dienst 80) der Veräußerer hielt die Hand curvatis digitis (f. o. vor R. 68) von sich ab, der Erwerber auf sich zugekehrt 81) für welchen ein Friedensschilling zu entrichten war 82) f. „Verwaltung“ (Repet. VI) nach R. 28.

Kirchspiels) üblich. Auch in den Städten verloren die Auflassungen den Charakter eines gerichtl. Aktes, indem sie den Schöffen entzogen und vor dem Räte oder den Genannten⁸³⁾ vorgenommen wurden. In den Städten bildete sich zuerst auch die **bücherliche Eintragung** der Auflassungen aus, die später die wesentliche und obligatorische Form für Immobiliärlibereignungen und überhaupt absolute Rechtsgeschäfte über Immobilien wurde⁸⁴⁾.

B. Originärer.

Hinsichtlich des **Fruchterwerbes** galt im deutschen Rechte seit altersher der Grundsatz „Wer säet, der mähet“. Die durch Arbeit gewonnenen (sog. Industrial-) Früchte⁸⁵⁾ fallen dem redlichen Besitzer daher auch dann zu, wenn er sie zur Zeit der Klageerhebung noch nicht konsumiert hat⁸⁶⁾, quod ibi laboravit (lex Sal.)⁸⁷⁾ (Produktionsprinzip an Stelle des röm. Substantialpr.).

Die **Okkupation** spielt im deutschen Privatrechte eine wichtige Rolle. Es unterliegen ihr mehr Objekte als nach röm. R.⁸⁸⁾, anderseits ist oft das Okkupationsrecht nicht jedermann, sondern nur bestimmten Personen eingeräumt (**privilegiertes Okkupationsrecht**)⁸⁹⁾, insbes.:

- a) der Fang **nicht jagdbarer Tiere** ist nach älterem Rechte (und nach dem a. b. G.) dem Grundeigentümer vorbehalten⁹⁰⁾. So konnten Bienenschwärme auf Privatgrundstücken nur vom Grundeigentümer, auf der gemeinen Mark von jedem Markgenossen durch Bezeichnung des Baumes, auf dem sich der Schwarm niedergelassen hatte, mit seinem Handgemal⁹¹⁾ okkupiert werden. Entronnene gezähmte Tiere unterliegen der Okkupation nach bestimmten Fristen⁹²⁾, z. B. Wild nach 8 Tagen, Vögel und Bienen nach 3 Tagen (Schwip.).
- b) **Jagdbare Tiere** und Fische sind dem privilegierten Okkupationsrechte des Jagd- bzw. Fischereiberechtigten⁹³⁾

83) f. „Prozeß“ (Repet. VI) vor R. 28 b 84) f. „Der Wille und seine Erff.“ nach R. 17 85) Egs. 3. B. Tierjunge 86) f. Repet. I §. 63 87) Esp.: Des mannes sat, die he mit sime pluge wirkt, die is verdenet, als die egedo dar over gat 88) f. Repet. I §. 65 89) f. „Einteilung der Rechtsobj.“ bei R. 4 90) noch nach Preuß. Landr. kann der Grundeigentümer unentgeltliche Herausgabe der von Dritten auf seinem Grunde gefangenen nicht gezähmten Tiere verlangen 91) f. o. R. 27 92) Präsumtion des Verlustes des animus revertendi f. Repet. I §. 70 93) f. o. bei R. 11 ff.

unterworfen und werden dessen Eigentum, sobald sie im Wege der Jagd bzw. Fischerei tot oder lebend in seine Gewalt fallen.

- c) Dem **Bergregal**⁹⁴⁾ unterliegende **Fossilien** dürfen nur vom Bergauberechtigten okkupiert werden, dessen privilegiertes Okkupationsrecht als **Bergwerkseigentum**⁹⁵⁾ bezeichnet wird; dasselbe wird nach den für Immobilien geltenden Grundsätzen behandelt und entweder in die allg. Grundbücher oder (so in Österr.) in besondere Bergbücher eingetragen.
- d) Ob bezüglich des **Schatzes** ein besonderes Regal⁹⁶⁾ bestand oder auf denselben die allgemeinen Grundsätze des deutschen Rechtes bezüglich gefundener Sachen angewendet wurden, nach welchen $\frac{2}{3}$ des Fundes an den Fiskus fielen, ist streitig. Der fiskalische Anspruch hat die Rezeption überdauert.
- e) Nach Art des **Überfallsrechtes**⁹⁷⁾ hatte gemäß älterer Anschauung der Grundeigentümer das Recht, ohne seine Erlaubnis auf sein Grundstück gelangende Sachen zu okkupieren, so angeschossene Tiere⁹⁸⁾, umgefallene Wagen, ja selbst Menschen⁹⁹⁾. Aus dieser Anschauung erklärt sich das **Strandrecht** (hinsichtlich der Flüsse Grundruhrrecht):

In ältester Zeit war Mannschaft und Ladung eines gestrandeten Schiffes den Uferanwohnern verfallen. In der fränkischen Periode wurde dies hinsichtlich der Person der Schiffbrüchigen beseitigt; hinsichtlich ihrer Güter entwickelte sich daraus, da die Meeresufer meist Landesalmende waren, ein königliches **Strandregal**, das nachmals von den deutschen Königen im Privilegienwege an die Landesherren überlassen, von den Uferbewohnern aber wenig beachtet wurde. Doch hatte sich unter dem Einflusse der Kirche, welche z. B. auf dem 3. Laterankonzil¹⁰⁰⁾ die Ausübung des Strandrechtes bei Strafe des Bannes verbot, und der gemilderten Sitten¹⁰¹⁾

94) f. o. bei R. 3 ff. 95) unpassender Ausdruck, weil er etwas vom Eigentum gänzlich Verschiedenes bezeichnet 96) diese Ansicht stützt sich auf die o. R. 5 zitierte Esp.-Stelle 97) f. o. nach R. 21 98) dem vorzubeugen diente die **Jagdfolge** (Vorsolgung eines aufgeschlagenen Tieres aus dem Reviere heraus), die z. B. vom Esp. ausdr. gestattet wird 99) z. B. wenn der Nachbar auf den Baum stieg, um das überhängende Obst zu pflücken, und herabfiel 100) f. Repet. IV §. 53 101) schon Otto II. schloß mit den Venetianern einen Gegenseitigkeitsvertrag wegen Rückgabe der Strandgüter.

seit E. des 12. Jh. die Ansicht gebildet, daß das Strandrecht eine verwerfliche Gewohnheit sei (so auch Esp.). Strandgüter sollen wie gefundene Sachen behandelt, 6 Wochen aufgeboten, dem sich binnen dieser Frist meldenden Eigentümer gegen einen **Vergelohn** ausgefolgt werden. In Konsequenz dieser neuen Grundsätze schritten die deutschen Kaiser teils durch spezielle Exemtionen¹⁰²⁾, teils durch allgemeine Verbote gegen das Strandrecht ein, allein mit wenig Erfolg; noch die Carolina muß es als einen allenthalben bestehenden Mißbrauch rügen. Erst zur Zeit des aufgeklärten Absolutismus wurde es beseitigt, doch blieb den Bergenden und dem Fiskus ein bedeutender Anteil.

- f) Im **Uferrecht** galten zwar nach dem Esp. den römischen¹⁰³⁾ völlig analoge Grundsätze; doch lassen viele deutsche Rechtsquellen bei der insula in flumine nata, dem alveus derelictus und der alluvio an Stelle des ipso-iure-Erwerbes durch Akzession ein privilegiertes Okkupationsrecht der Anrainer eintreten und gründen den Erwerb der avulsio auf Verschweigung¹⁰⁴⁾, indem der Eigentümer des abgerissenen Stückes es binnen Jahresfrist zurücknehmen darf. Andererseits entsprang aus der Annahme, daß das Bett der öffentlichen Flüsse Staatsgut sei, ein königliches, später landesherrliches Regal auf die in solchen neuentstehenden Grundstücke.

Die **Erßigung** war dem älteren deutschen Rechte unbekannt, doch konnte der Zeitablauf bei Hinzutritt der Verschweigung¹⁰⁵⁾ zu Rechtserwerb führen, so insbes. beim **Fund**:

Wie nach röm. R. ist der Finder auch nach deutschem verpflichtet, die gefundene Sache dem Eigentümer herauszugeben, allein nach deutschem R.

- a) ist der Finder auch verpflichtet¹⁰⁶⁾, den Fund öffentlich bekannt zu machen (z. B. vor der Gemeinde, in der Kirche, durch die Obrigkeit), Fundverheimlichung gilt als Diebstahl;
 b) verschweigt sich der Eigentümer binnen bestimmter Frist nach der öffentlichen Bekanntmachung des Fundes.

102) z. B. Privileg Friedrichs II. 1237 für die Wiener, daß sie ihre „extrunkenen“ Güter zurückfordern dürfen 103) f. Repet. I S. 63 104) f. „Subj. Rechte im allg.“ bei R. 14 105) f. „Subj. Rechte im allg.“ vor R. 13 106) schon nach den Volksrechten.

- γ) Meldet sich der Verlierer vor Ablauf der Verschweigungsfrist ist ihm die Sache nur gegen Ersatz der dem Finder erwachsenen Unkosten herauszugeben; spätere Quellen gewähren diesem den Anspruch auf einen **Finderlohn**¹⁰⁷⁾.
 δ) Meldet sich der Verlierer bis zum Ablauf der Verschweigungsfrist nicht, fällt nach dem Esp. $\frac{1}{3}$ dem Finder zu, $\frac{2}{3}$ dem **Richter**; nach dem Schwsp. fällt $\frac{1}{2}$ an das Reich, $\frac{1}{2}$ an ein Gotteshaus. So schließen auch viele andere süddeutsche Quellen den Finder zugunsten der Obrigkeit (mitunter der Gemeinde) gänzlich aus oder gewähren ihm nur einen Finderlohn. Das moderne Recht hat dieses wohl schon in der fränkischen Zeit entstandene **Fundregal** gänzlich aufgegeben¹⁰⁸⁾ und spricht dem Finder allein das Eigentum zu.

Das moderne Recht kennt infolge Einwirkung deutschrechtlicher Prinzipien noch andere Arten des originären Eigentumserwerbes an bereits im Eigentume anderer stehenden Sachen, u. z.

- a) bei Immobilien: Auch der Eigentumserwerb an Grundstücken setzt im allgemeinen, nebst der Form der Intabulation, sämtliche materiellen Erfordernisse des Eigentumserwerbes an Mobilien voraus. Die Eintragung ist daher ungültig und gewährt kein Recht, wenn ihr kein gültiges, zur Eigentumsverleihung taugliches Rechtsgeschäft zugrunde liegt; der durch eine solche Eintragung als Eigentümer Intabulierte, dessen Universaljurzefforen und unredliche¹⁰⁹⁾ Singularjurzefforen sind der Anfechtung seitens der durch diese Eintragung in ihren Rechten Verletzten durch die ganze Verjährungszeit ausgesetzt. Wohl aber erlangen auf das **Vertrauen in das öffentliche Buch** gestützte Singularjurzefforen eines solchen Vormannes¹¹⁰⁾ trotz des diesem mangelnden Eigentums, also originär, ein unanfechtbares Recht (sog. **Tabularerßigung**)¹¹¹⁾.

107) nach dem Schwsp. noch eine freiwillige Gabe (Esp. gewährt in einem speziellen Falle das Finderdrittel, auch wenn die Sache dem Verlierer herauszugeben ist: bei Sachen, die Dieben oder Räubern abgejagt wurden, wenn der Verlierer in einem anderen Gerichtsprängel wohnt) 108) um Fundunterstellungen tunlichst einzuschränken 109) d. h. die zur Zeit ihrer Eintragung wußten, daß der Vormann das Recht überhaupt nicht (oder nicht mehr) hatte 110) oder eines solchen, dessen materiell erloschenes Recht bürgerlich noch nicht gelöscht war 111) hervorgegangen aus der Institution des

- b) Das deutsche R. schützte durch das Prinzip „Hand wahre Hand“¹¹²⁾ auch den **guten Glauben im Mobiliarverkehre**. Wer eine bewegliche Sache von demjenigen erwarb, dem sie der Eigentümer anvertraut hatte, war sowohl vor der vindikation seitens dieses wie vor der Rückforderung seitens des Veräußerers¹¹³⁾ geschützt. Geraubte und gestohlene und überhaupt ohne Willen des Besitzers aus seiner Gewere gekommene (ausgenommen in rechter Fehde abgenommene) Sachen konnten mittels Anefangs- oder schlichter Klage¹¹⁴⁾ von jedem, bei dem man sie fand, ohne Entschädigung zurückgefordert werden, doch gab es auch hier Ausnahmen:
- a) Juden¹¹⁵⁾, mitunter auch Lombarden¹¹⁶⁾ und sonstige Kaufleute brauchten solche Sachen nur *refuso pretio*¹¹⁷⁾ herauszugeben;
 - β) nach dem Rechte der Hansestädte brauchten über See gekommene Sachen überhaupt nicht zurückgegeben zu werden;
 - γ) **Kauf auf freiem Markte** schützte zum mindest vor dem Anefangsbeklagten drohenden Diebstahlstrafe¹¹⁸⁾, manche Stadtrechte gewährten aber auch gegen den Kläger einen Anspruch auf Ersatz des Preises; einzelne, so das Bamberger, Colmarer, das Stadtrecht von Leobschütz in Schlesien und das Brünner Schöffnenbuch¹¹⁹⁾ befreiten den Beklagten, der Kauf auf freiem Markte bewies, von der Herausgabepflicht überhaupt.

Diese Grundzüge erhielten sich, wenn auch in größter partikularrechtlicher Verschiedenheit, auch nach der Rezeption und fanden in den modernen Kodifikationen verschiedenartige Berücksichtigung.

böhmischen Landtafelrechtes, daß die Widerspruchsklage in 3 Jahren und 3 Tagen durch Verschweigung erlosch 112) f. „Subj. Rechte im allg.“ bei R. 20 ff. 113) Ssp.: he ne mach dar nene vorderunge up hebben, ane uppe den, deme he si leich (lieh) oder versatte (verschete) 114) f. „Prozeß“ (Repet. VI) bei R. 4 und a. G. 115) f. „Soziale Glied.“ (Repet. VI) a. G. 116) d. f. italienische Kaufleute 117) nach Ersatz des Preises, den sie selbst dafür gezahlt 118) weil man dort erlaubter Weise von Unbekannten kaufen durfte 119) f. Dherr. Reichsges. (Repet. VIII).

Lehnrecht.

Geschichte.

Das Lehnswesen entstand aus der Verknüpfung der Vasallität mit dem Benefizialwesen.

Die **Vasallität** ging aus folgenden Elementen hervor:

a) Die altgermanische **Gefolgschaft** (*comitatus, trustis*) war ein auf freiwilligem Dienstvertrage (Kommandation) beruhendes Treuverhältnis, wodurch sich wehrfähige Männer an einen Großen als Ehrengelitte und Leibwache¹⁾ gegen Gewährung des vollständigen Unterhaltes angeschlossen. Die Kommandation erfolgte durch Waffenreichung, Handschlag und Treueid; das Verhältnis konnte i. d. R. nur in beiderseitigem Einverständnis gelöst werden.

b) Während diese germanische Einrichtung einen kostspieligen, nur durch Beutezüge bestreitbaren gemeinsamen Haushalt voraussetzte und sich deshalb in den Zeiten der Seßhaftigkeit als wenig praktisch erwies, fanden die Franken bei ihrer Einwanderung in Gallien hier ein ähnliches Schutzverhältnis, **obsequium** (die *ambacti clientesque*, von denen Cäsar berichtet) vor, das auch meist auf Lebenszeit eingegangen wurde, den Schutzherren (*senior*) aber nur zur Vertretung der Klienten (*sperantes, suscepti*) in Fehde und Gericht, diese bald zu Abgaben, bald zu persönlichen (bäuerlichen, handwerksmäßigen oder kriegerischen) Diensten verpflichtete.

c) Als die Rechtsunsicherheit unter den späteren Merowingern die Großen zwang, sich mit großem Gefolge zu umgeben und die Zahl ihrer Antrustionen²⁾ nicht ausreichte, bedienten sie sich des *obsequium*, um Freie als Gefolgsleute zu gewinnen; einzelne der Klienten (**vassi**)³⁾ wurden rittermäßig ausgerüstet und nach altgermanischer Art mit Schwert, Handschlag und Eid in Pflicht genommen. Es gab Kronvasallen und Privatvasallen; letztere erschienen, falls ihr senior selbst Kronvasall war, als des Königs *Aftervasallen*. Bald erhielt dieses zunächst rein privatrechtliche Verhältnis durch die Schaffung eines Reiterheeres unter Karl Martell⁴⁾ eine staatsrechtliche Grundlage und wurde, um für die

1) In pace decus, in bello praesidium (Tacitus) 2) f. „Soziale Glied.“ (Repet. VI) bei R. 5, nach R. 59 3) bedeutet Diener 4) f. „Wirtschaftl. Entw.“ (Repet. VI) bei R. 6

synallagmatisch
foedus

Kosten des berittenen Kriegsdienstes zu entschädigen und diesen begehrenswert zu gestalten, mit dem Benefizialwesen verknüpft:

Karl Martell und seine Söhne verwendeten die durch die große Säkularisation⁴⁾ des Kirchenguts erlangten Ländereien zur Ausstattung ihrer vassi mit **Benefizien**, von welchen diese wieder einen Teil an ihre Aftervassallen verließen. Indem nun weder die Senioren ein beneficium ohne Kommendation verleihen mochten, noch auch jemand zu letzterer ohne Verleihung (Investitur) eines beneficium bereit war, verwuchs in der allgemeinen Rechtsanschauung sehr bald die Investitur mit der Kommendation in einen einheitlichen Belehnungsakt, dessen sachenrechtliche Seite die Invest. u. dessen personenrechtliche Seite die Kommend. war.

In dieser Form wurde das Lehnswesen von Frankreich nach Deutschland verpflanzt, blieb auch hier das ganze Mittelalter hindurch die Grundlage der militärischen und politischen Organisation und griff selbst in die privatrechtliche Anschauungsweise so tief ein, daß man alles aus dem Gesichtspunkt des Lehensnegus betrachtete, sogar freies Eigen als **Gotteslehen** (Commenlehen) bezeichnete. Seit dem 13. Jh. trat an die Stelle der Bezeichnung beneficium die südfranzösische feod, feudum.

Seit Einführung der Söldnerheere⁵⁾ und des öffentlichen Beamtenwesens gehört das Lehnrecht nur noch dem Privatrecht an, auch hier ein veraltetes Institut, dessen Beseitigung sich die moderne Kodifikation in allen deutschen Staaten (ausgen. Mecklenburg) angelegen sein ließ. Die lehensherrlichen Rechte wurden teils aufgehoben, teils für ablösbar erklärt; in einzelnen Territorien (z. B. Preußen) wurden die Lehen in Familienfideikommiss⁶⁾, sonst in freies Eigentum umgewandelt (**Lehensallodialisierung**).

Definition.

Lehnrecht im obj. S. ist die Gesamtheit der Normen, welche das Lehnrecht im subj. Sinne betreffen; Lehnrecht im subj. S. ist das umfassende vererbliche Nutzungsrecht, das einer lehensfähigen Person (Lehensmann) an einem lehensfähigen Objekte (Lehen) gegen Leistung von Lehensdiensten und Lehens-treue gegen einen Lehensherrn zusteht. Dieses Recht wurde als ein Fall des dominium

5) f. „Heerwesen“ (Repet. VI) nach R. 7 6) f. vor. Kap. bei RN. 51 ff.

utile (Nutzungseigentum) aufgefaßt und dem Lehensherrn das dominium directum (Obereigentum) zugeschrieben; nach moderner Konstruktion ist das Lehnrecht i. subj. S. beschränktes Eigentum und die Lehensherrlichkeit⁷⁾ der Inbegriff eigentümlicher Berechtigung an fremder Sache.

Einteilung.

Echte Lehen (Mannlehn, feudum rectum, militare) sind nur die Lehen mit Mannschaft⁸⁾, die zu Reichskriegsdienst verpflichten. Sie sind⁹⁾

1. **Reichs- oder Aftlerlehen.** Oberster Lehensherr aller echten Lehen ist der König. Durch den Lehensnegus bildete sich eine militärisch-soziale Stufenleiter aus, die in der Heerschildtheorie¹⁰⁾ rechtlich ausgebildet wurde.
2. Seit Ausbildung der Landeshoheit strebten die Landesherren darnach, die Lehensherrlichkeit über alle in ihrem Territorium gelegenen Lehen zu erlangen¹¹⁾; man unterschied nunmehr **landsässige** (feuda landsassata) und **Mußenlehn** (f. extracurtem), letztere konnten nur in einzelnen Territorien (z. B. Österr.) völlig beseitigt werden.

Unter den **unechten Lehen**¹²⁾ sind hervorzuheben:

- a) die **Dienstlehen**, solange die Ministerialen noch als unfrei galten¹³⁾;
- β) die **Kirchenlehen** mit Ausnahme jener der geistl. Fürsten¹⁴⁾;
- γ) **Burglehen**¹⁵⁾ (f. castrensia, urbana);
- δ) **Bauernlehen**, d. i. die persönliche Freiheit nicht mindernde freiere Lehenformen an bäuerlichen Grundstücken¹⁶⁾.

Subjekte.

Aktive **Lehensfähigkeit** ist die Fähigkeit, ein Lehen zu verleihen, passive — ein Lehen zu empfangen. Aktiv und passiv

7) zu unterscheiden von der **Lehenshoheit**, d. i. Inbegriff der staatlichen Aufsichtsrechte über die Lehen 8) f. u. vor R. 21 9) andere Einteilungen und Arten der Lehen ergeben sich aus der Verschiedenheit der Subjekte, Objekte, Belehnungsarten usw., f. im Folg. 10) f. „Soziale Glied.“ (Repet. VI) bei RN. 29 ff. 11) z. B. die österreichischen im priv. maus f. Repet. VIII 12) die weiter unten dargestellten Rechtsfälle beziehen sich, wenn nicht anderes angegeben, nur auf echte Lehen 13) f. „Soziale Glied.“ (Repet. VI) nach R. 12 14) f. u. vor R. 17 15) f. „Soziale Glied.“ (Repet. VI) nach R. 44 16) f. „Wirtsch. Entw.“ (Repet. VI) vor R. 10.

lebensfähig (vollkommen am Lehnrechte) ist, wer den Heerschilde besitzt; die in der letzten Stufe des Heerschildes stehenden Ritter waren aber nur passiv lebensfähig (einschildig)¹⁰⁾. **Lehens unfähig**, weil des Heerschildes entbehrend, waren insbesondere

- a) Geistliche, ausgenommen die geistlichen Fürsten; seit dem 13. Jh. kamen auch Belehnungen nicht reichsunmittelbarer Äbte vor.
- β) Frauen, ausgenommen Reichsäbtissinnen.
- γ) Korporationen; doch erhielten seit dem 14. Jh. einzelne Reichsstädte die Lehensfähigkeit durch Privileg.
- δ) Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen.

In allen diesen Fällen konnte der Lehensherr die Lehensunfähigkeit nachsehen (daher **relative** genannt). Hingegen waren **absolut** lehensunfähig Personen, denen die Rechtsfähigkeit im allg. oder bezüglich des Erwerbes von Grundstücken fehlte, so Geächtete und Gebannte, Juden, Angehörige nicht gestatteter Konfessionen.

Lehensunfähige konnten echte Lehen nur für ihre und des Verleiher's Person erwerben, so z. B. die **Schleierlehen** (Weibzuchtslehen, f. feminea)¹⁷⁾ zur Versorgung der Witwe eines Vasallen; sollte Folge und Vererbung hinzutreten, mußten sie einen Lehensfähigen als Mitbelehnten oder Treuhänder beiziehen.

Objekte.

Gegenstand eines echten Lehens konnten Rittergüter, Hoheitsrechte (Amts-, Gerichtslehen), Zehnten, Renten und andere eine Lehensgewere ermöglichende Gefälle sein. Ursprünglich wurde zwischen dem Amte und dem zur Ausstattung desselben dienenden *beneficium* unterschieden¹⁸⁾, später fiel das zusammen.

Afterbelehnung anderer war dem Lehensmann im allg., soweit es die Heerschildordnung zuließ, gestattet; nur die höheren Gerichtslehen (Grafschaften) durften nicht über die dritte Hand hinaus verlichen werden¹⁹⁾.

Der **Belehnungsakt** bestand, der Entstehungsgeschichte des Lehnwesens entsprechend, aus zwei Elementen:

17) zu unterscheiden von f. femina (Weiberlehn), die nur im Falle des Erlöschens des Mannestammes an Weiber fallen können 18) am längsten, wie der Investiturstreit beweist, bei den Kirchenlehen 19) d. h. nur Fürsten durften solche weiterleihen.

I. Die **Hulde**²⁰⁾ begründete das persönliche Dienstverhältnis, die Vasallität; demgemäß war der Mann der Leistende, der Herr der Empfangende. Sie setzte sich zusammen aus

- a) **Mannschaft** (homagium), d. i. (oft mit einem Kusse verbundene) Handreichung, worauf das deutsche Lehnrecht das Hauptgewicht legte²¹⁾;
- b) **Sid** (fidelitas), dem Herrn „treu, hold und gewärtig“ zu sein, welchen Teil der Hulde das langobard. Lehnrecht als die Hauptsache ansah.

II. Die **Leihe (Investitur)** begründete das dingliche Recht; demgemäß war der Herr der Leistende, der Mann der Empfangende. Die **Investitursymbole** waren nebst den landrechtlichen Auflassungssymbolen²²⁾ (insbes. Speer) bei den weltlichen Fürstentümern eine an der Speerstange befestigte Fahne als Wahrzeichen der übertragenen Gerichtshoheit (daher **Fahnenlehen**), bei den geistlichen Ring und Stab als Insignien der Bischofswürde bezw. seit Überlassung dieser Symbole an die Kirche (nach Beilegung des Investiturstreites) das Szepter als Wahrzeichen der mit dem Kirchenamte verbundenen weltlichen Gerechtsame (daher **Szepterlehen**).

In der karolingischen Periode kamen noch Kommendationen ohne Absicht auf Investitur, später nuremehr solche Kommendationen ohne gleichzeitige Investitur vor, bei denen letztere später nachfolgen sollte; seit M. 13. Jh. wurden Hulde und Leihe stets gemeinschaftlich vollzogen u. z. in Deutschland regelmäßig erst die Hulde und sogleich darauf die Leihe.

Der Belehnungsakt fand sowohl

- a) bei **Neuerichtung** eines Lehens statt, in welchem Falle ein obligatorischer **Lehensvertrag** voranzugehen pflegte — als auch
- β) im Falle der **Lehenserneuerung** im Herrn- oder Mannsfalle, in welchen Fällen die binnen Jahr und Tag beim neuen Herrn bezw. seitens des Lehensherben persönlich zu stellende Belehnungsbitte (**Mutung**) vorausging. Bei der Mutung war das bei der früheren Belehnung übergebene Investitur-

20) die alte Kommendation 21) daher wurde durch Unterlassung der Mannschaft Minderung des Heerschildes vermieden, s. „Soziale Glied.“ (Repet. VI) bei und in R. 32 22) f. vor. Kap. nach R. 65.

Symbol zurückzustellen und manchmal ein Heergewette²³⁾ als laudemium zu leisten²⁴⁾.

In neuerer Zeit kamen die bedeutungslos gewordene Hulde und die Symbole in Wegfall. Die Investitur ließ nunmehr auch Stellvertretung zu und erfolgte durch einfache beiderseitige Willenserklärung, worüber gerichtliche Urkunden aufgenommen wurden: **Lehnsbrief** des Lehnsherrn, **Lehnsrevers** (Gegenbrief) des Vasallen, Lehnsprotokoll, Lehnsinventar.

Besondere Belehnungsarten:

- a) die Belehnung mit **Gedinge**. Auch zurzeit noch in der Lehngewere eines Vasallen befindliche Güter konnten einem Dritten verliehen werden u. z. entweder
 - α) ein individuell bestimmtes (**benanntes Gedinge**), sodaß es im Falle der Erledigung²⁵⁾ ohne neue Belehnung ipso iure diesem anfiel — oder
 - β) eines der Lehen des betreffenden Herrn, sodaß dem Belehnten in gleicher Weise das zuerst erledigte Lehn anfiel (**unbenanntes Gedinge, Wartung**).
- b) Belehnung mehrerer **zur gesamten Hand**, wobei die gemeinsam Belehnten ihre Hände bei der Mannschaft vereinigt in die Hand des Herrn legten, das Investitursymbol gemeinsam ergriffen. Dispositionen über das Lehen waren nur zu gesamter Hand zulässig; starb einer der Gesamthänder ohne Lehnserben, affreszierte sein Lehnrecht den übrigen.

Im Langobardischen Lehnrecht bestand statt der Gesamthandbelehnung das später auch in Deutschland rezipierte Institut der **Mitbelehnung** (Koinvestitur) nach Analogie des römischen Miteigentums; jeder Mitbelehnte hat einen ideellen Anteil am Lehn, der im Mannesfalle bei Abgang von Lehnserben wie ein Sonderlehn dem Herrn ledig wird.

Sukzession in das Lehen.

- a) auf der Herrenseite (**Folge**). Der Mann hatte nach dem Tode des Herrn dessen Lehnserben zu folgen, falls dieser seiner niedrigeren Heerschildstufe angehörte als der Verstorbene. Mehrere Lehnserben des Herrn hatten sich bezüglich der Vasallen zu einigen oder dem Oberlehnsherrn die Bestimmung zu überlassen, wem ein jeder Vasall zu folgen habe.
- b) auf der Mannsseite (**Vererbung**). Die Gewohnheit, das Lehen nach dem Tode des Vasallen dessen Sohne zu vererben, war für die fürstlichen Lehen seit dem 12., für die niederen schon seit dem 11. Jh.²⁶⁾ zu einem allgemein anerkannten Rechtsfaktes geworden.

23) f. „Eint. d. Rechtsobj.“ bei R. 8 24) Reminiscenz an die fränkische Sitte, daß der senior dem Vasallen eine vollständige Rüstung übergab und nach dessen Tode zurückempfing 25) Tod des derzeitigen Vasallen ohne Lehnserben 26) in der Lombardie in Folge eines Bauernaufstandes von Konrad II. sogar gesetzlich ausgesprochen.

Nach **deutschem** Lehnrecht waren nur die **Lebensfähigen** **Deszendenten** des **letzten** **Lehensmannes** **in concreto**²⁷⁾ sukzessionsberechtigt. Der Lehensherr war nicht verpflichtet, das Lehn zu teilen; hinterließ der Vasall daher mehrere Lehnserben, stand dem Herrn, falls sich diese nicht darüber einigten, die **Bestimmung des zu Belehrenden frei**. Seit dem 14. Jh. mußte aber den Lehnserben in solchem Falle die **Gesamtbelehnung** erteilt werden, was zwar auch schon früher häufig, aber nur als auf freiem Willen des Herrn beruhende persönliche Vergünstigung vorgekommen war; jetzt entzog auch die Realteilung den Gesamthändern das Affreszenzrecht nicht mehr²⁸⁾. Vielfach wurde sogar, besonders nach süddeutschen Rechtsquellen (Rl. Kaiserrecht, Rechtsbuch Ruprechts) eine Gesamtbelehnung mit dieser verstärkten Rechtswirkung auch dann fingiert, wenn das Lehn vom Lehnsherrn, unter die Söhne des Vasallen geteilt oder bloß dem ältesten verliehen worden war. So war die deutsche Lehnsukzession schon vor der Rezeption der Lombardischen sehr nahe gekommen.

Nach **lombardischem** Lehnrecht vererbte das Lehn auf die nach der sog. **linealgradualer** **folde** nächstberufenen **Deszendenten** des **ersten** **Lehensmannes**. Die **linealgradualer** **ordnung** ist eine Mischung des römischen **Gradual**²⁹⁾ und des deutschen **lineal** (**Parentelen**)systems³⁰⁾. Zunächst waren die lehnsfähigen **Deszendenten** des **letzten** **Vasallen** nach **Grad** **esnähe**, sodann sämtliche übrigen vom vorletzten Vasallen begründeten **Linien** u. z. in jeder **Linie** die dem **Grade** nach nächsten lehnsfähigen **Deszendenten** des **selben** usw. berufen. Unter mehrere zusammen Berufene wird das Lehn geteilt.

Abweichungen von diesen Grundsätzen durch Vereinbarung zwischen Lehnsherrn und Vasallen kamen frühzeitig vor, z. B. die **Sukzessions** **berechtigung** **weiblicher** **Linien** im Falle des **Aussterbens** des **Mannesstammes** (**Weiberlehn**; solche waren unter den deutschen Fürstenlehen **Österreich**³¹⁾ und **Braunschweig**). Das neuere Lehnrecht sieht die **Sukzession** als auf **pacto et providentia maiorum** beruhend und die gesetzlichen Grundsätze nur als **dispositiv** an; es ist daher nicht ausgeschlossen, daß die gemeine **Intestater** **ordnung** ausschließlich oder mit Modifikationen zur Anwendung gelangt (reines bzw. gemischtes **Erblehn**, f. **hereditarium**). Aber auch dann kann das Lehn mit dem **Allod**³²⁾ nicht vermengt,

27) d. h. in einem bestimmten Sukzessionsfalle 28) f. o. nach R. 25 29) f. Repet. IIIa S. 40f. 30) f. „Familierr.“ nach R. 6, „Erbr.“ nach R. 36 31) nach dem priv. minus f. Repet. VIII 32) alodis (vielleicht gallisches Wort), nach der lex Salica Fahrhabe, später alles nicht zum Lehn gehörige Vermögen.

bei der Kollation³³⁾ und der Pflichtteilsberechnung nicht in Betracht gezogen werden.

Während der Unmündigkeit des Lehnserben stand dem Lehnsherrn die sog. **niefbrüchliche Lehnsvormundschaft** zu, d. i. die **Verwaltung und gerichtliche Vertretung des Lehens mit dem Rechte des Fruchtbezuges (Angefälle)**³⁴⁾. Der zu seinen Jahren³⁵⁾ gekommene Lehnserbe hatte binnen Jahr und Tag das Lehn zu muten; mit der Lehnserneuerung hörten Lehnsvormundschaft und Angefälle auf, nur zur Vertretung im Lehnsgewicht bedurfte der minderjährige Vasall noch eines Treuhänders aus der Reihe der übrigen Lehnsleute desselben Herrn. Oft überließ der Herr Lehnsvormundschaft und Angefälle dem Allodialvormunde bezw. einem solchen Treuhänder, der dann aber auch für die Lehnspflicht Sorge zu tragen hatte (während sie sonst bis zur Mündigkeit des Vasallen suspendiert waren); in solchem Falle konnte der Vormund das Lehn für seinen Mündel muten und nur der Treueid wurde bis zu dessen Mündigkeit aufgehoben. In Süddeutschland wurde schon seit dem 13. Jh. aus solcher Vergünstigung eine Rechtspflicht; in Sachsen zwang erst die Rezeption des lombardischen Lehnrechts, das kein Angefälle kannte, die Lehnsherrn zum Verzicht auf dieses. Die Lehnsvormundschaft erhielt sich aber partikularrechtlich zwecks Vertretung des minorennen Vasallen im Lehnsgewicht und dem Lehnsherrn gegenüber (die Verwaltung und zivilgerichtliche Vertretung des Lehens oblag nunmehr dem Allodialvormunde); diese **Lehnsvormundschaft neueren Rechtes** dauert solange als die Allodialvormundschaft, somit bis zur Volljährigkeit.

Pflichten des Lehnsmannes.

a) Ehreverbietung, insbes. Steigbügeldienst;

β) **Hoffahrt** über Gebot des Herrn, sei es zu Gerichts-, Beratungszwecken oder zu Festlichkeiten;

γ) **Heerfahrt**, im Mittelalter die wichtigste Lehnspflicht und schon der historischen Entwicklung nach die Grundlage des Lehnswesens³⁶⁾. Die Heerfahrtspflicht umfaßte nicht allein die persönliche Heeresdienstplicht, sondern auch die **Stellung eines bestimmten Kontingentes bewaffneter und berittener Aftervasallen**. Die Kontingente waren nach **Ritterpferden (Gleiben)**³⁷⁾ festgesetzt. Durch Lehnvertrag oder Herkommen war die Maximalzahl der Ritterpferde, die von jedem Vasallen gefordert werden konnten, bestimmt. An Stelle von Lehnsleuten konnten auch Soldritter gestellt werden.

33) f. Repet. III a S. 66 f. 34) Entschädigung für den Entgang der Lehnspflicht — Analogie der Regalien (deportus, f. Repet. V b S. 13 f.) bei geistlichen Lehnen 35) f. „Subj. d. N. Verb.“ vor N. 14 36) die Lehnsnutzung ist die naturalwirtschaftliche Form des Soldes 37) eine Gleibe ist ein schwerbewaffneter Ritter mit 2–3 leichtbewaffneten (gleichfalls berittenen) Knechten.

Der Vasall konnte sich des Heeresdienstes überhaupt durch Zahlung einer **Heersteuer** (ostenditium, adoha) entziehen,

1. wenn er von mehreren Herren Lehen trug und ihn, während er einem Heeresfolge zu leisten hatte, zugleich ein anderer aufbot;
2. wenn er aus sonstigen wichtigen Gründen am Heeresdienste verhindert war (insbes. Frauen, Geistliche³⁸⁾);
3. bei der Romfahrt³⁹⁾.

Dem Herrn stand nicht das Recht zu, anstatt der persönlichen Heeresfolge eine Heersteuer zu verlangen⁴⁰⁾. Allein seit dem 15. Jh. wurde es allgemein üblich, den Vasallen zwischen der effektiven Stellung ihres Kontingentes an Ritterpferden und der Zahlung entsprechender **Ritterpferdegelder** die Wahl zu lassen; letztere blieben schließlich nach gänzlicher Entwöhnung des Adels von der ritterlichen Lebensweise als Reminiscenz an die ehemalige Heeresfolgepflicht übrig⁴¹⁾.

δ) Oft war der Lehnsmann auch verpflichtet, im Kriegsfall dem Herrn **seine Burg zur Verfügung zu stellen**.

Rechte des Lehnsmannes am Lehn.

a) Die Früchte fallen in sein freies Eigentum, er hat aber auch alle Lasten und Reparaturkosten zu tragen.

β) Deteriorationen berechtigen den Lehnsherrn zur Entziehung des Lehens und den Lehnserben, falls dieser nicht zugleich Allodialerbe ist, von letzterem Ersatz zu fordern.

γ) Die **Veräußerung** oder Verpfändung des vasallitischen Rechtes erfordert

1. Zustimmung des Lehnsherrn, da dieser den Erwerber belehnen muß;
2. nach lombardischem und gemeinem Lehnrecht Zustimmung der lebenden sukzessionsberechtigten Seitenverwandten (Deszendenten steht im Ggf. zum Landrechte kein Vortrecht⁴²⁾ zu, diese müssen alle Dispositionen inter vivos⁴³⁾ ihres parens anerkennen) u. z. aller, nicht bloß der in jeder Linie zunächst Berufenen.

δ) Die **Afterbelehnung** war stets nur in der Form der subinfeudatio per dationem, d. i. Belehnung eines Subvasallen zulässig, nicht aber in der Form der subinfeudatio per oblationem, d. i. Lehnsauftrag an eine Mittelsperson, sodaß diese vasallus primus und der Auftragende Aftervasall würde.

38) ausgen. die geistlichen Fürsten 39) f. „Verfassung“ (Repet. VI) bei N. 51 40) lediglich den Ministerialen gegenüber, solange sie noch als unfrei galten f. „Soziale Stied.“ (Repet. VI) bei N. 8 ff. 41) neben der z. B. in Preußen wiederholt amtlich betonten Pflicht des Adels, Offiziersdienste zu leisten 42) f. vor. Kap. bei N. 29 ff. 43) Enterbungen brauchen sie sich nicht gefallen zu lassen.

Beendigung des Lehnverhältnisses.

a) Sowohl für den Herrn wie für den Vasallen erlischt jedes Recht durch

1. Untergang des Lehns;
2. Veräußerung desselben mit Konsens aller Revokationsberechtigten oder nach Verjährung der Revokationsklage;
3. Erziehung des freien Eigentums seitens eines Dritten.

b) **Konsolidation** (Erwerb des unbeschränkten Eigentums durch den Herrn) tritt ein

1. bei Erledigung (**Heimfall**) des Lehns durch Tod⁴⁴⁾ des Mannes ohne Lehnserben, wenn weder Bedinge⁴⁵⁾ noch Pfisterleihe⁴⁶⁾ bestand;
2. durch **Kündigung** seitens des Mannes⁴⁷⁾ (sei es durch Rückgabe des Lehns, sei es durch Aufzagung der Lehnsdienste), was den Lehnfolgern gegenüber wie eine Veräußerung⁴⁸⁾ wirkte;
3. durch **Felonie** (Bruch der Lehnstreue), wozu auch Verfümmnis der Mutung gerechnet wurde. Nach lombardischem und neuem Lehnrecht konnte der Herr nur dem Treulosen und seinen Deszendenten das Lehn durch Privationsklage entziehen, mußte es aber, sobald eine Seitenlinie zur Sukzession gelangte, dieser herausgeben. Nach deutschem Lehnrecht wurde die **Quassifelonie**, d. i. eine die Erbslosigkeit oder die Acht nach sich ziehende Handlungsweise, der Felonie gleichgestellt; nach lombardischem⁴⁹⁾ entzieht Quassifelonie das Lehn bloß dem betreffenden Vasallen, nicht auch seinen Deszendenten.

c) **Appropriation** (Erwerb unbeschränkten Eigentums durch den Vasallen) tritt ein durch

1. Erlöschung der lehnherrlichen Familie, falls kein Oberlehnherr vorhanden ist;
2. gesetzliche oder vertragmäßige Allodialisierung;
3. Felonie des Herrn, wozu auch Minderung des Heerschildes und Weigerung der Lehnsrenewierung⁵⁰⁾ trotz rechtzeitiger Mutung gerechnet wurde; nach deutschem Lehnrecht blieb aber das Heimfallsrecht bestehen, die Felonie des Herrn bewirkte somit nicht Appropriation, sondern nur Befreiung von den Lehnsdiensten.

44) oder Eintritt in den geistlichen Stand (wegen Verlustes des Heerschildes) 45) f. o. bei R. 25 46) f. o. nach R. 43 47) stand nur diesem, nicht auch dem Herrn zu 48) f. o. vor R. 42 49) auch schon nach den jüngeren Rechtsbüchern 50) konnte jedoch jederzeit nachgeholt werden.

Servituten, Realrechte und Reallasten, Bannrechte.

Unter den **Prädialservituten** des deutschen Rechtes spielen wegen der Gemenglage der Fluren¹⁾ neben Weg- und Wasserdienstbarkeiten die **Weide- und Schäfereigerechtigkeiten** eine große Rolle, insbes. die **Koppelhut** (aus compascuationis), d. i. das Recht, Vieh²⁾ auf fremdem Grundstücke mit jenem des Grundeigentümers weiden zu lassen, mitunter eingeschränkt durch das **Stabrecht**, d. i. Recht des Eigentümers des pr. serviens, die fremden Schafe durch seinen Hirten treiben zu lassen, oder durch das **Pferchrecht** d. i. das Recht desselben, sie auf seinem Grundstücke übernachten zu lassen³⁾.

Die zahlreichen dem deutschen R. eigentümlichen **Personal-servituten** wurden von der gemeinrechtlichen Doktrin als **usufructus iuris germanici** bezeichnet. Sie sind teils gesetzlicher Natur, z. B. das **Angefälle beim Lehn**⁴⁾ — teils vertragmäßiger, so **Leibzucht**⁵⁾ und **Ausgedinge**⁶⁾. (*Abumteil*)

Während Servituten ihrem Wesen nach nicht in faciendo bestehen können, sind **Reallasten** Verpflichtungen zu dauernden oder periodisch wiederkehrenden positiven Leistungen, die dem Besitzer eines Grundstückes als solchem obliegen, sodaß die Person des Verpflichteten jeweils durch den Besitz dieses Grundstückes bestimmt wird; das Grundstück selbst haftet für die rückständigen Leistungen u. z. auch dann, wenn es den Besitzer inzwischen gewechselt hat. Auf Seite des Berechtigten kann entweder ein rein persönliches Forderungsrecht oder ein Realrecht vorliegen. Reallasten fanden das ganze Mittelalter hindurch die ausgedehnteste Anwendung; da es damals persönlichen Kredit nicht gab, mußten sie vor der Ausbildung des Hypothekenwesens als die einzige, Sicherheit gewährende Kreditform erscheinen.

a) Ihre älteste Verbreitung ist auf dem Gebiete des **Hofrechtes** bezeugt, wo die Sitte des Ausleihens von Grundstücken an Freie zu Litenrecht den früher persönlichen, freiheitmindernden Dienstleistungen einen am Grundstücke haftenden, die Freiheit des Besitzers nicht beeinträchtigenden Charakter gewährte.

1) S. „Wirtschaftl. Entw.“ (Repet. VI) nach R. 2 2) im Zweifel soviel, als mit dem auf dem praedium dominans gewonnenen Futter überwintert werden kann 3) zwecks Düngergewinnung 4) f. vor. Kap. bei R. 34 5) f. „Echel. Güterr.“ bei R. 25 f. 6) f. „Eigentum“ bei R. 33.

Die bäuerlichen Reallasten spielten bis zur Grundentlastung eine ungemein wichtige wirtschaftliche Rolle.

- b) Neben den gütsherrlichen Reallasten gab es noch zahlreiche andere dem öffentlichen Rechte angehörige, so die den Besitzern städtischer Grundstücke obliegenden Leistungen an den Stadtherrn⁷⁾, den Kirchenzehent⁸⁾, bei Stiftung eines Fahrtages (Seelgeräte)⁹⁾ auf ein Grundstück gelegte dauernde Leistungen an die Kirche, Grundsteuern (Zehden)¹⁰⁾.
- c) Unter den rein privatrechtlichen, durch Auflassung begründeten Reallasten waren im Mittelalter die meist in Städten gegen Entgelt bestellten Renten (Swiggeld) die hervorragendsten. Der **Rentenkauf** (Gültenkauf) bot nämlich das Mittel zur Umgehung des kanonischen Zinsverbotes¹¹⁾. Ursprünglich war die Rente unablässlich; später wurde bei spezieller Vereinbarung, partikularrechtlich auch ohne solche die Rückzahlung des Kaufpreises gestattet. Bei Säumnis des Rentenschuldners konnte sich der Gläubiger nach erfolgloser Mobilarpfändung das Grundstück gerichtlich überweisen lassen; mitunter fiel es ihm sogar, wenn die Rente mehrmals nicht bezahlt worden war, ipso iure zu (sog. Rutschherzins). Nach Gestattung des Zinsnehmens geriet der Rentenkauf bald außer Übung:

Realrechte sind solche Berechtigungen, bei denen die Person des Berechtigten durch den Besitz eines bestimmten Grundstückes gegeben ist. Diesen Charakter haben nach röm. R. nur Prädialservituten; nach deutschem R. können ihn auch Reallasten, Bannrechte, privilegierte Gewerberechte und sonstige Rechte verschiedener Art annehmen.

Bannrechte (Zwangrechte) verpflichteten die Einwohner eines bestimmten Bezirkes (Bannmeile, bannum miliarium), gewisse wirtschaftliche Bedürfnisse bei niemand anderem als dem Berechtigten zu befriedigen¹²⁾ (Mahl-, Bad-, Brau-, Weinzwang u. dgl.). Sie beruhten auf königlichen, später landesherrlichen¹³⁾

7) f. „Soziale Stief.“ (Repet. VI) bei R. 45 8) f. Repet. Vb S. 23 f. 9) Meßstipendien f. Repet. Vb S. 25 f. 10) f. „Finanz.“ (Repet. VI) vor R. 20 11) f. Repet. II S. 27 12) also nicht wie die Obligat. des röm. R. zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen (es stand ihnen frei, z. B. zu mahlen oder nicht, aber wenn sie es taten, durften sie es nur in der Bannmühle tun) 13) aus dem Markttregal abgeleitet.

Privilegien und entsprangen zunächst dem Bestreben, die betreffenden Gewerksleute durch Sicherung ihrer Existenzbedingungen zur Ansiedlung zu veranlassen, wurden aber später vielfach mißbräuchlich um hohen Kaufpreis verliehen, wodurch die Bevölkerung wucherischer Ausbeutung überantwortet wurde. Die moderne Wirtschaftspolitik hat sie durchgehend beseitigt.

Pfandrecht.

Nach dem Fundamentalsatz des deutschen Rechtes, daß absolut wirksame Verhältnisse äußerlich erkennbar sein müssen¹⁾, erschien die Hypothek im romanistischen Sinne²⁾ zur Begründung eines dinglichen Rechtes ganz unzulässig.

A. Die Verpfändung von Mobilien (Schrein-, Kisten-, event. effendes³⁾ Pfand) konnte nur durch Besitzübergabe (nach den Quellen der fränkischen Zeit wadia = Wette, später Saßung)⁴⁾ erfolgen.

- a) Das ältere Recht unterschied zwischen der persönlichen Haftung des Schuldners und der dinglichen des Pfandes nicht. Infolge dessen
- a) verfiel das Pfand bei Nichtzahlung der Schuld dem Gläubiger, auch wenn es mehr wert war;
 - β) wurde der Schuldner durch Verfall des Pfandes gänzlich befreit⁵⁾, auch wenn es weniger wert war;
 - γ) verlor durch kasuellen Untergang des Pfandes sowohl der Schuldner sein Einlösungsrecht als auch der Gläubiger seine Forderung.

Das Faustpfand der älteren Zeit war somit stets **Verfallpfand**; der Gläubiger bedurfte zwar der gerichtlichen Überweisung nach fruchtloser dreimaliger Aufbietung des Pfandes, aber keiner Klage.

1) S. „Subj. R. im allg.“ nach R. 16 2) f. Repet. I S. 82 3) wenn es Tiere waren 4) Pfand (pant) bedeutet ursprünglich nicht das Gesezte, sondern das genommene Pfand, sei es obrigkeitliche oder Privatpfändung (f. „Subj. R. im allg.“) 5) Saßung war somit bedingte Zahlung.

b) Seit dem 13. Jh. pflegte mit der Sazung ein spezielles Schuldversprechen (Gelübde) verbunden zu werden. Dadurch erlangte der Pfandvertrag akzessorischen Charakter, an Stelle des Verfallpfandes trat das **Verkaufspfand**. Nunmehr mußte

- a) der Gläubiger zunächst auf Zahlung der Schuld klagen, nach Verurteilung des Schuldners und fruchtloser dreimaliger Aufbietung das Pfand verkaufen, den Mehrerlös dem Schuldner herausgeben;
- β) der Schuldner blieb im Falle eines Mindererlöses für den Rest der Schuld noch weiterhin verpflichtet;
- γ) bei kasuellem Untergang des Pfandes wurde der Schuldner nicht befreit.

Die früher mit der Gewahrsam verbundene Pfandnutzung durch den Gläubiger erschien jetzt⁶⁾ nicht mehr als selbstverständlich und wurde von der Kirche als Umgehung des Zinsverbotes bestraft.

c) Die Rezeption des röm. R. hat vorübergehend die Hypothek an Mobilien sowie die Generalhypothek eingeführt. Allein sämtliche modernen Kodifikationen sind zu den germanistischen Prinzipien der **Publizität** und **Spezialität** zurückgekehrt: In Mobilien kann nur durch Tradition vertragsmäßig Pfandrecht bestellt werden, Mobiliar- und Faustpfand sind identische Begriffe.

Der Satz „Hand wahre Hand“ findet auch auf den Pfandrechtswerb an Mobilien Anwendung und kann auf Grund des guten Glaubens ebenso wie Eigentum⁷⁾ auch Pfandrecht vom Nichteigentümer erworben werden.

B. Auch die Verpfändung von **Immobilien** war ursprünglich nur mit Übertragung der Gewere, als **Nutzpfand**, möglich. Die Lösung stand dem Schuldner entweder zeitlich unbeschränkt oder nur durch einen bestimmten Zeitraum zu; letzteren Falles verfiel das Pfand nach Ablauf dieses Zeitraumes dem Gläubiger. Die fränkischen Quellen bezeichnen das Verhältnis in Anlehnung an die römische Terminologie als *fiducia*⁸⁾, die Verpfändungs-

6) weil die Sazung nicht mehr als Verkauf mit Rückkaufsrecht aufgefaßt werden konnte 7) f. „Eigentum“ bei R. 112 ff. 8) f. Repet. I S. 83.

urkunde als *cautio*. Da die Pfandnutzung das Wesentliche und die Veräußerung nur ausnahmsweise beabsichtigt war, bedurfte diese im Landrecht das ganze Mittelalter hindurch beibehaltene **ältere Sazung** keiner Auflassung⁹⁾; eine solche brauchte nur beim Verfall des Pfandgutes nachträglich hinzuzukommen. Mitunter wurde aber eine Auflassung zu treuer Hand mit der Sazung verbunden; dann wurde der Gläubiger Eigentümer mit der Verpflichtung zur Rückauflassung nach Bezahlung der Schuld. In beiden Fällen verlor er durch kasuellen Untergang des Pfandgutes seine Forderung.

In den Städten erwies sich das Nutzpfand als unzweckmäßig, weil die Entziehung der Gewere am Hause den Schuldner der Existenzmöglichkeit beraubte, ohne dem Gläubiger einen Vorteil zu gewähren. Darum bildete das Stadtrecht auch im Immobilienverkehre die **neuere Sazung** aus, bei welcher der Gläubiger keine Nutzung, sondern **Distraktionsrecht** erlangte. Sie wurde vor Gericht abgeschlossen und in das Stadtbuch eingetragen. Bei Nichtzahlung der Schuld nach Fälligkeit konnte sofort Exekution durch Übereignung des Pfandes an den Gläubiger oder durch Verkauf begehrt werden. Wie beim neueren Rutenpfandrecht blieb auch hier der Schuldner dem Gläubiger für den etwa erlittenen Ausfall an der Forderung persönlich verhaftet.

Trotzdem der Schuldner bei der neueren Sazung die Gewere behielt, waren ihm durch die Verpfändung alle weiteren Dispositionen über das Pfandgut verwehrt. Man erklärte jedoch später Veräußerungen und anderweitige Verpfändungen hinsichtlich des Mehrwertes über die Schuld (der Besserung, *übertiure*) als gültig, was mit den Grundsätzen des röm. R.¹⁰⁾ in Einklang stand.

Da die landrechtliche (ältere) Sazung eine Umgehung des Wucherverbotes bedeutete, geboten die kanonischen Vorschriften, die vom Gläubiger bezogenen Nutzungen auf das Kapital anzurechnen, sodaß die Schuld allmählich getilgt wurde (**Totsate**). Diese Art der Sazung bedurfte aber ausdrücklicher Vereinbarung, war im Zweifel nicht anzunehmen.

9) f. „Eigentum“ nach R. 75 10) Veräußerungen des Pfandes sind unbeschadet des gegen jeden Erwerber wirksamen Pfandrechtes gültig, unter mehreren Pfandrechten geht das ältere dem jüngeren vor (f. Repet. I S. 87).

Der schwerste Nachteil, der mit der Rezeption verbunden war, war die Aufgabe der Publizität im Hypothekenrechte. Darum hat die preußische und sächsisch-sächsische Gesetzgebung schon N. 18. Th. dieses Prinzip durch obligatorische Einführung der Eintragung in die Hypothekenbücher¹¹⁾ wiederhergestellt und diesem Beispiele sind alle modernen Kodifikationen gefolgt: heute ist Hypothek, Pfandrecht an Immobilien, Pfandrecht ohne Besitz, intabuliertes Pfandrecht identisch.

Schuldverhältnisse¹⁾.

Begründung. A. Verträge.

Dem deutschen R. ist der Unterschied zwischen klagbaren Kontrakten und klaglosen Paktten²⁾ fremd. Die Erfordernisse der Klagbarkeit sind zugleich jene der Gültigkeit. Hinsichtlich der **Form**-erfordernisse galten im älteren und jüngeren deutschen R. verschiedene Grundsätze:

- a) Ursprünglich waren **formlose Verabredungen ungültig**. Es bedurfte entweder
 - α) solennier Form, insbes. eines **Symbolos** (wadia, z. B. die festuca³⁾ bei Veräußerungen), einer kleinen Geldsumme (arrha, Gottespfennig, denarius dei), des Handschlages oder Eides — oder
 - β) der Zuziehung von **Zeugen** oder des Abschlusses vor Gericht; nach Vertragschluß pflegten sich die Kontrahenten mit den Zeugen zu einem Mahle oder Trunke (**Vidkauf**, Weinkauf, mercipotus) niederzulassen⁴⁾ —
 - γ) auch durch (wenigstens teilweise) Leistung eines Kontrahenten konnte ein formloser Vertrag für beide Teile bindend werden⁵⁾.

11) f. „Der Wille und seine Erkl.“ nach R. 17.

1) Unterschied vom röm. „Obligationsbegriffe f. „Subj. Rechte im allg.“ bei R. 17
2) f. Repet. II S. 13 3) f. „Eigentum“ nach R. 66; in fränkischer Zeit konnte das Symbol auch durch Übergabe einer Urkunde (cautio) ersetzt werden 4) später gab man den Zeugen statt dessen ein Trinkgeld, das auch Vidkauf genannt wurde 5) ähnlich wie die röm. Innominatkontr., aber kein ius poenitendi!

b) Zur Zeit der Rechtsbücher galt das viel freiere Prinzip **formloser Vertragsschließung**, ausgedrückt in dem berühmten Satz des Esp.: Sve icht borget oder lovet, die sal't gelten, unde svat he dut, dat sal he stede halten. Dieses Prinzip ist so tief in das Rechtsleben eingedrungen, daß sich das röm. Obligationenrecht bei der Rezeption die wesentlichsten Modifikationen gefallen lassen mußte. **Alle Verträge wurden Konsensualkontrakte**, die Kategorien der Real-⁶⁾, Literal-⁶⁾, Verbal-⁶⁾, Innominatkontrakte⁷⁾ kamen in Wegfall. Aber in diesem Satz, der geradezu die bindende Kraft des einfachen Wortes ausspricht, liegt noch mehr:

1. Es verpflichtet auch das **abstrakte** Versprechen, wenn eine Leistung ohne Angabe des materiellen Verpflichtungsgrundes⁸⁾ (causa debendi) verabredet wird. Tatsächlich bedurfte es im mittelalterlichen Prozesse keiner Substanziierung (Begründung) des klägerischen Anspruches; Kläger ist zwar über Frage des Beklagten zur Auskunft verpflichtet, von wannen dy schulde queme⁹⁾, aber nur um dem Beklagten den Beweis zu ermöglichen, daß die Schuld etwa wegen Ungültigkeit der causa nicht zu Recht bestehe.
2. Das Prinzip Sve icht borget usw. bedingt auch ein viel weiteres Anwendungsgebiet des bindenden **einseitigen Versprechens** als im röm. R.¹⁰⁾. Das moderne Recht läßt infolge Nachwirkung dieses deutschrechtlichen Prinzips in zahlreichen Fällen aus einseitigen Willenserklärungen bindende Verpflichtungen entstehen, so
 - a) aus der **Offerte** zu einem Vertragsabschlusse entspringt die Verpflichtung, falls der Oblat infolge Abwesenheit nicht sofort antworten kann, solange im Worte zu bleiben, bis bei ordnungsmäßiger Absendung der Antwort deren Eintreffen beim Offferenten erwartet werden kann (HGB.), wofür von einzelnen Gesetzbüchern z. B. vom a. b. G. positive Fristen normiert werden.
 - b) Aus dem gleichen Prinzipie lassen sich **Verträge zugunsten Dritter** und cum incerta persona, Auslobung und Ver-

6) f. Repet. II S. 12 7) f. Repet. II S. 67 8) Kauf, Schenkung, Vermächtnis usw.

9) Systematisches Schöffengericht 10) f. Repet. II S. 8.

steigerung leicht erklären¹¹⁾. Schon in fränkischen Urkunden finden sich Klauseln, durch welche sich der Schuldner unbedingt oder unter gewissen Vorausf. zur Leistung an einen Dritten verpflichtet, der entweder direkt benannt oder dessen spätere Namhaftmachung dem Gläub. vorbehalten ist; der Zweck war meist Ermöglichung der damals noch unzulässigen Zession.

- c) Auf der bindenden Kraft des einseitigen Versprechens beruhen die **Scripturoobligationen**. Dem röm. R. ist die Urkunde nur Beweismittel. Aber schon in der fränk. Periode wohnt der zur Perfektion des Vertrages notwendigen und ein Symbol des Schuldverhältnisses bildenden cautio¹²⁾ eine höhere Bedeutung inne; Schuldner brauchte daher nur gegen deren Rückgabe oder Ausstellung einer neuen Urkunde (epistola evacuatoria) zu zahlen, durch welche die cautio als kraftlos erklärt wurde. Bei der Rückgabe wurde die cautio zerschnitten oder durch einen schriftl. Vermerk (cassatura) entkräftet. Die Verpfl. des Gläub. zur Rückgabe der cautio wurde meist noch ausdrücklich in diese aufgenommen, oft sogar mit dem Zusatz, daß Schuldner nur gegen deren Rückstellung (mit ausdrückl. Ausschluß einer epistola evacuatoria) zahlen werden. Im späteren Mittelalter, als die Schulden Bringschulden geworden waren¹³⁾, erlangte diese Klausel in vielen Urk. die Bedeutung einer Präsentationsklausel, die den Schuldner nur bei Präsentation des Papiers zur Zahlung verpflichtete, seine Verpfl. also in eine Holschuld umwandelte und Verzug erst mit Vorlage der Urkunde seitens des Gläub. zum Zwecke der Einlösung eintreten ließ. Jetzt blieb nur noch ein kleiner Schritt zu den eigentl. Scripturoobl., bei welchen die Urkunden selbst Träger der in ihnen ausgedrückten Obligation sind, d. h.

- α) letztere besteht nur so lange, als die Urkunde vorhanden ist;
β) der Gläubiger kann nur gegen Ausfolgung der Urkunde Leistung verlangen;

11) f. Repet. II §. 10f. 12) f. o. R. 3 13) f. u. nach R. 48.

- γ) Leistung ohne Rückempfang der Urkunde befreit den Schuldner nicht¹⁴⁾;
δ) die Leistung kann nur dem Inhalte der Urkunde gemäß verlangt werden;
ε) das Recht des Gläubigers kann nur mit der Urkunde übertragen werden;
ζ) das Recht des Gläubigers erlischt mit Verlust der Urkunde, falls die Gesetzgebung nicht für die betreffende Kategorie von Papieren das Amortisationsverfahren zuläßt, durch welches das verlorene Papier nach fruchtloser ediktalischer Aufforderung des etwaigen Inhabers, sich zu melden, gerichtlich für kraftlos erklärt und der Schuldner zur Ausstellung einer neuen Urkunde verhalten wird.

Nach Verschiedenheit der Übertragung seitens des Gläubigers an Dritte unterscheidet man

1. **Inhaberpapiere**, durch welche sich der Aussteller zu einer Leistung an jeden Inhaber des Papiers verpflichtet. Solche Urkunden kamen zuerst in Italien auf; dort wurden seit dem 9. Jh. Schuldburkunden mit alternativer Inhaberklausel (an den Gläub. oder den Inhaber der Urkunde), seit dem 10. Jh. auch mit reiner Inhaberklausel üblich. In Deutschland waren sie im späteren Mittelalter insbes. für Rentenbriefe¹⁵⁾ in Gebrauch, um deren Übertragung an Dritte zu erleichtern: der Aussteller verpflichtete sich und jeden Nachbesitzer des belasteten Reales, dem Gläubiger oder dem Inhaber zu zahlen. Seit dem 18. Jh. wurden die im Mittelalter nur vereinzelt begegnenden reinen Inhaberpapiere, in denen gar kein Gläubiger benannt ist, immer häufiger, vor allem Teilschuldverschreibungen (Partialobligationen), Pfandbriefe und Aktien.
2. **Legitimationspapiere**, durch welche sich der Schuldner zwar nur zur Leistung an einen bestimmten Gläubiger verpflichtet, gegen deren Präsentation er aber ohne weitere Prüfung der Legitimation des Präsentanten diesem rechtswirksam zahlen darf (nicht muß!). Sie sind nicht für den

14) präsentiert ihm ein gutgläubiger späterer Erwerber die Urkunde, muß er nochmals leisten 15) f. „Servit., Realk. 2c.“ nach R. 10.

Verkehr bestimmt, die Übergabe des Papiers ohne Zession genügt zur Übertragung des Rechtes nicht; aber zur glatteren Abwicklung der Zahlung kann die beiden Teilen lästige Legitimationsprüfung entfallen. Hieher gehören z. B. Sparfahrbücher.

3. **Orderpapiere**, durch welche sich der Aussteller zur Leistung an einen namentlich genannten Gläubiger oder dessen legitimierten Rechtsnachfolger (an den Gläubiger oder an dessen Order) verpflichtet. Die Orderklausel ist weit älter als die Inhaberklausel, da das deutsche Recht seit jeher Verträge zuließ, die dem Gläub. die spätere Benennung des auf die Leistung Berechtigten freistellten¹⁶⁾. So finden sich schon im 7. Jh. in Urkunden Leistungsversprechungen an den, cui dederis hanc cautionem ad exigendum, später cui in manum miseris, cui ordinaveris; in deutschen Schuldbriefen wird die Leistung dem Gläub. oder dem zugesagt, „wer diesen Brief mit seinem (des Gläub.) Willen innehat“, später kürzer „oder dem getreuen Inhaber“. Solche Orderpapiere waren also im Wortlaute alternativen Inhaberpapieren sehr ähnlich, zumal auch bei letzteren unerblicher Erwerb des Papiers kein Recht gewährte; der Unterschied lag aber darin, daß der Präsentant des Orderpapiers durch einen sog. Willebrief des Gläub. oder in anderer Weise¹⁷⁾ den Beweis erbringen mußte, daß der Gläub. das Papier in Absicht der Rechtsübertragung weiterbegeben habe, der Präsentant eines Inhaberpap. aber zu solchem Beweise nicht verhalten werden konnte, der redliche dritte Erwerber eines Inhaberpap. also auch dann die Leistung beanspruchen konnte, wenn dieses dem Gläub. ohne dessen Willen abhanden gekommen war.

Zu den Orderpapieren gehören insbes. Wechsel und Schecks.

4. **Rektapapiere**, die nur im Wege der Zession übertragen werden können.

B. Delikte.

Die **Privatstrafen** des alten deutschen Rechtes wurden schon im Mittelalter durch öffentliche Strafe ersetzt¹⁸⁾ und zur Zeit

16) f. o. nach R. 11 17) heute durch Indossament d. i. eine auf der Rückseite der Urk. angelegte kurze schriftliche Erklärung des Gläub. 18) f. „Strafr.“ (Repet. VI) a. C.

der Rezeption war der Grundsatz, daß die Bestrafung der Delikte vom Willen des Verletzten unabhängig sein müsse und ihm allenfalls nur Schadenersatzanspruch, aber kein Recht auf Privatgenugtuung gewähre, so eingewurzelt, daß die Privatstrafen des röm. R. (Libri terribiles, d. i. Dig. XLVII, XLVIII) teils von der Territorialgesetzgebung beseitigt, teils von der Praxis wenig beachtet wurden. In ausgedehnterer Übung stand nur die *actio iniuriarum aestimatoria*. Auch die neueren Strafgesetze machen zwar die strafgerichtliche Verfolgung der Ehrenbeleidigungen von der Privatanklage des Beleidigten abhängig, die Geldstrafe fließt jedoch nicht diesem zu, sondern dem Armenfond. Der von allen modernen Kodif. aufgenommene Anspruch auf ein **Schmerzensgeld** bei Körperverletzungen findet sich zuerst in Quellen aus dem 6. des 15. Jh. und in der C.C.C. (für unschuldig erlittene Tortur): es wird durch richterliches Ermessen unter Berücksichtigung der erlittenen Schmerzen bestimmt. Etwas ähnliches war die seit dem 16. Jh. in sächsischen Gebieten übliche, irrtümlich auf den Esp. gestützte sog. **Sachsenbuße** bei rechtswidriger Verhaftung oder sonstiger Freiheitsberaubung (40 Groschen pro Tag).

In Bezug auf den **Schadenersatz** geht das deutsche R. viel weiter als das römische: nicht bloß dolus oder culpa lata, nicht bloß Fahrlässigkeit jeder Art (auch wo eine Verpflichtung zur Abwehr möglichen Schadens nicht besteht)¹⁹⁾ verpflichtet zum Schadenersatz, sondern jede durch einen Menschen, wenn auch nur zufälliger Weise, verursachte Beschädigung²⁰⁾. Darum konnten schon nach den Volksrechten wie nach den Rechtsbüchern des späteren Mittelalters auch Geistesranke schadenersatzpflichtig werden, Kinder zum Abverdienen des von ihnen verursachten Schadens dem Beschädigten übergeben werden.

Seit der Rezeption ist das römische Prinzip zur Herrschaft gelangt. Allein in Nachwirkung der germanischen Anschauung kennt das moderne Recht zahlreiche Fälle der Schadenshaftung ohne Verschulden.

C. Im Einklange mit der durch bloße Kausalität ohne Verschulden begründeten Schadenersatzpflicht stand die ausgedehnte

19) z. B. Nichtreparatur eines Weges, Nichteinzäunung eines Brunnens 20) z. B. beim Fällen eines Baumes, bei der Jagd, durch ein Gefährte wird ein Mensch oder ein fremdes Tier rein zufällig getötet oder verletzt.

Manuscript note:
Klarer Sinn
Klarer Sinn
vgl.

Haftung, die das deutsche R. für den von Tieren und Hausgenossen gestifteten Schaden²¹⁾ statuierte. Der Eigentümer des Tieres bezw. des Sklaven hat bald den ganzen Schaden, bald $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ des Schadens zu ersetzen.

Schon die Volksrechte kannten die noxae deditio²²⁾, die nach einigen zur Abwendung der Ersatzpflicht diente, nach anderen neben den Schadenersatz trat. Nach dem Sp. hat der Eigentümer des Tieres den vollen Schaden zu ersetzen, falls er es nicht sofort nach erlangter Kenntnis der Beschädigung derelinquiert oder dem Beschädigten ausgeliefert hat. Auch ein späterer Besitzer kann auf den Schaden belangt werden und darf sich nur bei erweislicher Unkenntnis der Beschädigung durch Hingabe des Tieres befreien. Seit der Rezeption wurde diese strenge Haftung auf das Maß der römischen Noxalhaftung²³⁾ reduziert; die modernen Kodifikationen haben auch diese beseitigt und lassen eine Ersatzpflicht nur bei Verschulden (Vernachlässigung der erforderlichen Aufsicht) eintreten.

Die analoge Haftung für Sklaven wurde seit Ausbildung des freien Gesindeverhältnisses vielfach auf freie Knechte (Dienstgesinde, Handwerksgesellen usw.) übertragen: der Herr hatte den von einem solchen gestifteten Schaden zu ersetzen, wenn er den Knecht nicht nach erlangter Kenntnis sofort entlassen hatte. Dem entgegen erklärt Sp. ausdrücklich, der Herr hafte nur mit dem dem Knechte etwa schuldigen Lohne²⁴⁾, er wäre denn dessen Bürge. Aber das Prinzip, daß der Herr für die Hausgenossen einzustehen habe, war innerhalb gewisser Grenzen ein wohl begründetes²⁵⁾ und kam in vielen Normen und Rechtsprüchen des späteren Mittelalters zum Ausdruck. Auch die modernen Kodifikationen haben diesem nach röm. R. nur für Wirte und Schiffer geltenden Prinzipie in erweitertem Umfange Rechnung getragen.

Übertragung der Forderungen. Wie dem älteren röm. R. war auch dem deutschen die Zession unbekannt. Gemäß seinem Versprechen, einem bestimmten Gläub. zu leisten, konnte der Schuldner

21) Quasideliktshaftung des röm. R. j. Repet. II §. 16 22) j. Repet. II §. 78 f. 23) wonach jederzeit die noxae datio an Stelle des Schadenersatzes treten kann 24) d. h. überhaupt nicht, denn die Lohnforderung ist Vermögen des Knechtes 25) Ruprecht v. Freising: man siecht voran dy wirtleut und nicht di eehalten (Diensteute).

jedem Dritten, dem die Forderung ohne seine Zustimmung übertragen worden war, die Leistung verweigern. Es bedurfte also der Zustimmung des Schuldners, sei es, daß er gleich bei Eingehung der Schuld die Leistung alternativ auch dem Dritten versprach²⁶⁾ oder erst später über Veranlassung des Gläub. sich bereit erklärte, statt an diesen an den Dritten zu leisten (**Verwandlung des Gelübdes**). Erst die Gestattung der gerichtl. Stellvertretung ermöglichte eine Übertragung der Ausübung nach (durch Erteilung der Prozeßvollmacht), der aber der Nachteil anhaftete, daß sie nicht auf die Erben überging.

Bestärkung der Verbindlichkeiten. Neben Verpfändung und Bürgschaft waren im deutschen Rechtsleben als Bestärkungsmittel üblich:

1. **Eid**, ursprünglich Perfektionsymbol, nach dem Siege des Formlosigkeitssprinzipes Bestärkungsmittel, durch das das Geschäft der die Heiligkeit des Eides betonenden kanonischen Jurisdiktion unterworfen wurde²⁷⁾. Infolge dessen konnten dadurch auch materiell ungültige Geschäfte, falls sie nicht contra bonos mores waren, verbindlich gemacht werden²⁸⁾.
2. **Einsatz der Person**. Wo die Schuldknechtschaft nicht als Exekutionsmittel eingeführt war, konnte sie zur Bestärkung der Schuld freiwillig versprochen werden. Der Schuldner konnte auch sein Leben oder bestimmte Gliedmaßen zum Pfande setzen. Es finden sich auch Klauseln (auch in Inhaberschuldbriefen), wonach der Schuldner für den Fall des Vertragsbruches als in die Reichsacht oder in den Kirchenbann verfallen gelten sollte.
3. **Einsatz der Ehre**. Der Gläubiger erhielt das Recht, im Nichterfüllungsfalle den Wortbruch des Schuldners an Kirchentüren und Rathhäusern bekannt zu machen, dessen Namen an Galgen und Rad anzuschlagen, ihn durch Schandgemälde oder Spottgedichte zu beschimpfen, oder der Schuldner erklärte in feierlicher Weise, daß er im Nichterfüllungsfalle als ehrlos gelten sollte. In der Neuzeit wurden alle derartigen Verabredungen als juristisch wirkungs-

26) j. o. bei R. 13 27) j. Repet. V a §. 56 28) j. Repet. I §. 37.

los behandelt, Beschimpfungen eines Vertragsbrüchigen durch die Reichs-²⁹⁾ und Territorialgesetzgebung verboten.

4. Das **Einlager** (Einreiten, Geißelmahl, obstagium) bestand darin, daß sich der Schuldner auf Grund des dem Gläubiger bei Eingehung der Schuld gegebenen Versprechens im Falle der mora allein oder mit Gefolge in eine Herberge³⁰⁾ begab und dort solange zechte, bis seine Verwandten die Schuld für ihn bezahlten. Dieser in Frankreich entstandene Brauch ist in Deutschland seit dem 12. Jh. zumeist in Adelskreisen bezeugt; durch die RPD. von 1577 wurde er verboten.

Die deutsche **Bürgschaft** unterschied sich von der römischen in mancher Hinsicht:

- a) Die Haftung des Bürgen war zumeist eine strengere. Der Bürge des ältesten deutschen R. ist der in der Gewalt des Gläub. stehende Geißel. Sich als Bürge verpflichten, bedeutete zur Zeit der Volksrechte, dem Gläub. eines anderen das Recht einräumen, im Falle der Nichtzahlung der Schuld den Bürgen als Geißel (in Schuldknechtschaft) zu nehmen; die Exekution gegen den Hauptschuldner scheint nach älterem fränk. R. unzulässig gewesen zu sein³¹⁾. Diese Anschauung erhielt sich noch im späteren Mittelalter. Nach den österr. Quellen³²⁾ und dem Rechtsb. u. Distinktionen³³⁾ hat sich der Gläubiger erst an den Bürgen zu halten, hier steht also die exc. excussionis personalis umgekehrt wie im röm. R. nicht dem Bürgen, sondern dem Schuldner zu („mane dinen burgen“). Nach anderen Rechten haftete der Bürge mit dem Schuldner zur gesamten Hand³⁴⁾. Aber auch wo die Haftung des Bürgen wie nach röm. R. eine bloß subsidiäre ist, bedarf es i. d. R.³⁵⁾ keiner Klage gegen den Schuldner, sondern bloß privater³⁶⁾ Zahlungsaufforderung.

29) z. B. RPD. von 1577 30) ursprünglich in das Haus des Gläub.; der Brauch ist aus der alten Geißelhaft (s. im folg.) hervorgegangen 31) darauf deutet auch das im Edikt Chilperichs erwähnte Institut der Selbstbürgschaft (s. u. nach R. 43): der Schuldner, der keinen Bürgen hat, muß sich selbst als Bürge stellen 32) Wiener Stadtrecht, Steirisches Landrecht, Salzburger Landdinge 33) auch schon nach Benedictus Levita u. vielen a. späteren Quellen 34) s. u. bei R. 38 35) Nichtsteig Landrechts verlangt, wohl vom röm. R. beeinflusst, Klage 36) nach der lex Burgundionum dreimaliger feierlicher.

- b) Dafür war die Haftung des Bürgen nicht erblich, außer wenn sich dessen Erben mitverbürgt hatten oder die Bürgschaftsschuld beim Tode des Bürgen schon eingeklagt war. Erst im Schwsp. findet sich die Erblichkeit anerkannt, die mit zunehmender Kenntnis des röm. R. immermehr durchdrang; aber noch in der ersten Zeit nach der Rezeption bedurfte es nach manchen Territorialgesetzen ausdrücklicher Erklärung, daß die Bürgschaftsverpflichtung auf die Erben des Bürgen übergehen solle.
- c) Der Bürge erlangt durch die Zahlung ipso iure Regreß gegen den Schuldner, was schon die Symbolik der altgermanischen vadiatio zum Ausdruck brachte³⁷⁾. Dieses Prinzip hat auch das heutige Recht angenommen.
- d) Mehrere Bürgen haften zur gesamten Hand bzw. nach modernem R. solidarisch.

Das Wesen des Gesamthandverhältnisses bei Verpflichtungen besteht darin, daß dem einzelnen Schuldner kein benef. divisionis zusteht; als Ersatz hiefür hat aber derjenige, der mehr als seine Quote gezahlt hat, gegen die anderen ipso iure³⁸⁾ Regreß auf verhältnismäßigen Ersatz. Die gleichen Grundsätze gelten für die Solidarobligation des modernen Rechtes, das die romanistische Unterscheidung zwischen Korreal- und Solidarobligationen nicht kennt.

Das altgermanische Recht kannte nur **Vargeschäfte**. Leistung und Gegenleistung mußten Zug um Zug erfolgen; demgemäß gab es keine Klage auf Erfüllung, keine Klage auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, keine Gefahr des Unterganges des Leistungsobjektes. Doch kamen **Kreditgeschäfte** schon vor den Volksrechten vor; sie mußten aber schon bei Abschluß mit einer bedingten Leistung verbunden sein, nämlich entweder

- a) mit Wettfagung (Verpfändung)³⁹⁾ oder
b) Stellung von Geißeln, die ähnlich wie Pfänder bei Nicht-

37) Schuldner übergibt die festuca (wadia), das Symbol seiner hausherrlichen Gewalt, dem Gläubiger, dieser dem Bürgen 38) ohne daß er sich die actio des Gläubigers zedieren zu lassen braucht, und ohne die Voraussetzungen des Mandates oder der negotiorum gestio 39) deshalb war das älteste Pfand notwendig Verfalls- pfand, s. „Pfandrecht“ R. 5.

zahlung der Schuld ipso iure dem Gläubiger versfielen, seine Knechte wurden. Indem sich diese bedingte Schuldrechtenschaft in eine rein vermögensrechtliche Haftung milderte, wurde der Geißel zum Bürgen⁴⁰⁾. Schuldner war bei Strafe des doppelten oder dreifachen Schadenersatzes⁴¹⁾ verpflichtet, den Bürgen von dieser Haftung zu befreien.

Neben diesem indirekten Schuldverhältnisse des Bürgschaftsvertrages entwickelte sich in der fränkischen Periode die direkte Verpflichtung

- a) durch die prozessualen Rechtsgeschäfte des gerichtlichen Sühnevertrages⁴²⁾ und des Urteilerfüllungsversprechens⁴³⁾;
- β) durch das Versprechen in der Form der Selbstbürgschaft, wobei der Schuldner die festuca³⁷⁾, die in althergebrachter Weise durch drei Hände gehn mußte, in Ermanglung eines Bürgen aus der linken in die rechte Hand nahm und dann dem Gläubiger überreichte. Dies war der Wettvertrag der karolingischen Zeit, der als abstrakter Vertrag in Anlehnung an den römischen Sprachgebrauch⁴⁴⁾ meist stipulatio genannt wurde; daneben war, besonders in der Lombardei, das Versprechen durch Urkunde (carta, cautio) üblich geworden, die in Deutschland gewöhnlich mit der Wette übergeben wurde und gleich dieser den Aussteller dem Empfänger gegenüber zur Einlösung verpflichtete. Zweifelhafte Verträge wurden durch gegenseitige Übergabe einer Wette bezw. Urkunde vollzogen. Am längsten erhielt sich dieser Formalvertrag (treuwa, fides facta) für das einseitige Versprechen (gelovede), während für die zweiseitigen (Kauf, Miete, Eheverträge usw.) andere Formen⁴⁵⁾ üblich wurden, später die Formlosigkeit.

Das zweite Hauptprinzip des altgermanischen⁴⁶⁾ Vertragsrechtes war das notwendige Entgeltlichkeit; unentgeltliche Leistungen waren ungültig. In der fränkischen Periode wurde zwar im Prinzipie daran festgehalten, doch ermöglichte eine kleine Scheingegen-

40) f. o. bei R. 31 41) an Stelle der früher bloß moralischen Verpflichtung 42) f. „Strafr.“ (Repet. VI) bei R. 52 43) f. „Prozeß“ (Repet. VI) bei R. 16a 44) vielleicht auch deshalb, weil als Wette statt der alten festuca ein Halm (stipula) diente 45) f. o. a. R. 46) so auch bei allen anderen Naturvölkern, vgl. z. B. die Geschichte der mancipatio Repet. I S. 60f.

leistung (**Handgeld**, launegild, vicissitudo, arrha) bereits Schenkungen, sowie zweiseitige Rechtsgeschäfte mit vorläufig einseitiger Leistung (z. B. Verkäufe mit Kreditierung des Kaufpreises⁴⁷⁾). Erst in der zweiten Hälfte des Mittelalters nahm man an einseitigen Verträgen keinen Anstoß mehr; aber bei zweiseitigen erhielt sich die Auffassung, daß der Vertrag vor Leistung eigentlich nicht verbindlich sei und jeder Teil zurücktreten könne (**Neurecht**), das ganze Mittelalter hindurch und fand das Handgeld besonders in der Form des Wein- oder Leihkaufes⁴⁸⁾ als Perfektionsmittel vornehmlich zwecks Ausschließung des Neurechtes Anwendung.

Nach den Volksrechten waren Schulden im allg. Hofschulden, der Gläub. hatte sich die Leistung beim Schuldner zu holen; nach den Rechtsbüchern hingegen Bringschulden, Schuldner hat die Leistung dem Gläub. zu bringen, einer Mahnung bedurfte es nicht. Das ältere deutsche R. verpflichtet den säumigen Schuldner zwar zur Bußzahlung in fixen Beträgen, kennt aber keinen nach dem konkreten Interesse berechneten Schadenersatz. Im späteren Mittelalter fielen die Säumnisbußen zwar fort, doch mußte **Schadenersatz wegen Nichterfüllung** oder verspäteter Erfüllung immer noch entweder gesetzlich speziell normiert⁴⁹⁾ oder ausdrücklich vereinbart sein. Letzteres war allerdings das Gewöhnliche; häufig pflegte ein solches Schadensgedinge mit der Klausel verbunden zu werden, daß Gläub. die Höhe des Schadens durch sein schlichtes Wort (ohne Zeugen und Eid) bestimmen dürfe. Bei Darlehn war die Verabredung häufig, daß der Gläubiger das Geld auf Schaden nehmen, d. h. um sich bezahlt zu machen, bei einem Juden aufnehmen dürfe, dem der Schuldner die Summe samt Zinsen zurückzahlen hatte.

Grade des Verschuldens⁵⁰⁾ kennt das deutsche R. nicht; der Schuldner hatte, wenn die Leistung unmöglich geworden war, Buße bezw. Schadenersatz zu leisten, falls er sich nicht eidlich vom Verdachte des Verschuldens reinigte, womit casus erwiesen war. In vielen Fällen haftete der Schuldner aber auch für casus, insbes.:

- a) Nach alter Anschauung **trägt die Gefahr** derjenige, der

47) während Verkäufer früher bis zur Zahlung des Kaufpreises beliebig über die Ware disponieren konnte, war er jetzt durch das Handgeld des Käufers gebunden 48) lid = Trunk 49) z. B. nach Stadtrechten bei der Wohnungsmiete ein Halbjahreszins, beim Gesindevertrage ein Monatslohn 50) f. Repet. I S. 42f.

fremde Sachen aus was immer für einem Grunde in seiner Gewahrsam hat, er könnte dem nachweisen, daß ihm zugleich mit diesen auch eigene untergegangen sind.

- b) Im späteren Mittelalter wurde dieses Prinzip auf entgeltliche Aufbewahrung und überhaupt auf Fälle, wo der zur Rückgabe Verpflichtete den hauptsächlichsten Vorteil von dem Geschäfte hatte, eingeschränkt. Bei der älteren Säkung⁵¹⁾ trug daher der Pfandgläubiger (wegen der ihm zustehenden Nutzung), bei der neueren der Schuldner die Gefahr; bei unentgeltlicher Aufbewahrung der Deponent, bei entgeltlicher der Aufbewahrer; ebenso der Kommodatar, hingegen der Vermieter.

Wie aus diesen Beispielen ersichtlich, trifft der zufällige Schaden in allen Fällen, wo er nicht vom Schuldner ersetzt werden muß, denjenigen, in dessen Vermögen er sich ereignet (casus nocet domino); im Ggf. zum röm. R.⁵²⁾ trägt daher auch beim Kauf der Verkäufer bis zur Übergabe die Gefahr.

Die **Kompensation**⁵³⁾ scheint im deutschen R., dem der strenge röm. Obligationenbegriff überhaupt fremd war⁵⁴⁾, nach zahlreichen Quellenzeugnissen ohne Schwierigkeit möglich gewesen zu sein; so erwähnt das Wiener Stadtrecht, daß sich der Arbeitgeber für den von Arbeitern gestifteten Schaden durch Abzug vom Arbeitslohne schadlos halten könne.

Im **speziellen** Obligationenrechte betätigte sich die deutsche Rechtsentwicklung schöpferisch vor allem auf dem Gebiete der Dienstmiete und Werkverdingung sowie auf jenem der aleatorischen Verträge.

Die **Dienstmiete** war im röm. R. infolge der dominierenden Stellung der Sklaverei im antiken Wirtschaftssysteme nur zu spärlicher Ausbildung gelangt. Schon zur Zeit der Rechtsbücher spielte aber das freie Dienst- und Arbeitspersonal⁵⁵⁾ eine große Rolle; wirtschaftliche und soziale Rücksichten erheischten eingehende Normierung seiner Rechtsverhältnisse.

Die **Gesinde**miete ist der Vertrag, durch welchen sich ein Dienstbote einem Herrn gegen Entgelt zu häuslichen Dienstleistungen verpflichtet, zu diesem Zwecke in dessen

51) f. „Pfandrecht“ 52) f. Repet. II S. 54 53) f. Repet. II S. 44 54) f. „Subj. R. im allg.“ bei R. 17 55) neben dem unentgeltl. Frondienst.

Hausgenossenschaft eintritt und dadurch eine über seine speziellen Dienstobliegenheiten hinausgehende allgemeine Treue- und Gehorsamspflicht übernimmt, dafür aber auch gewisse sonst nur Familiengliedern zustehende Ansprüche erlangt. In ersterer Hinsicht unterliegt der Dienstbote dem heute allerdings sehr eingeschränkten⁵⁶⁾ Züchtigungsrechte des Herrn, kann wegen Injurien, übler Nachrede, Widerspenstigkeit zc. vor Ablauf der Dienstzeit entlassen werden; andererseits kann der Dienstbote wegen Mißhandlungen, Krankheit oder wichtiger persönlicher Hindernisse (Esp.: Heirat, Anfall einer Vormundschaft) vor der Zeit austreten, hat im Krankheitsfalle durch eine bestimmte Zeit Anspruch auf Lohn, Verpflegung und Kurkosten, die Lohnforderung des Gesindes war schon nach älterem Recht mannigfach privilegiert⁵⁷⁾. Durch Konkurs und Tod des Herrn wird die Gesindemiete aufgehoben; nach dem Esp. sind aus dem Nachlasse zuerst die Lohnforderungen zu bezahlen, und muß der Erbe das Gesinde bis zum Dreißigsten⁵⁸⁾ behalten.

Der **Lohnvertrag** wird zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Lehrling⁵⁹⁾ abgeschlossen und verpflichtet ersteren, den Lehrling in seinem Gewerbe zu unterweisen, in sein Hauswesen aufzunehmen und zu beschäftigen, während der Lehrling seiner Disziplinargewalt gleich einem Diensthoten unterworfen wird; das Rechtsverhältnis unterlag früher den Zunftordnungen, heute der Gewerbeordnung.

Auch der **Gesellenvertrag** begründete im Mittelalter ein persönliches Herrschaftsverhältnis zwischen Meister und Gesellen, die ihm gegen Lohn, Kost und Wohnung nicht nur wie heute gewerbliche, sondern auch häusliche Dienste zu leisten hatten und hinsichtlich ihres gesamten Betragens dem Aufsichtsrecht des Meisters unterstanden. Wirkliche Lohnarbeiter (Brodessa) kamen nur vereinzelt vor.

Wette (wadia) bedeutete ursprünglich Pfand⁶⁰⁾ oder das bei Veräußerungen⁶¹⁾ und Verträgen⁶²⁾ übliche Symbol, später das Versprechen einer Strafzahlung, insbes. zur Bekräftigung von Behauptungen eine im deutschen Mittelalter weitverbreitete Sitte, mit der sich auch die Gesetzgebung befassen mußte. Meist wurden sog. Überwetten, d. h. übermütige, unrechthare oder lästerliche Wetten mit Strafe bedroht oder wenigstens für klaglos erklärt, oft wurde sämtlichen Wetten die Klagbarkeit entzogen, wenn der Wettpreis nicht bei einem unbeteiligten Dritten (nach Wiener Stadtr. beim Pfandner)⁶³⁾ hinterlegt war.

Das **Spiel** war schon zu des Tacitus Zeit eine Leidenschaft der Germanen, die nach seinem Berichte oft ihr ganzes Vermögen, die Freiheit und selbst Gliedmaßen verspielten. Daß letzteres noch im späteren Mittelalter vorkam, beweist das Verbot im Wiener Stadtrecht. Darum waren Spielschulden in Deutschland im Ggf.

56) schon im Mittelalter gab es derartige Bestimmungen, z. B. sagt ein Zglauer Schöffenspruch: „Eynen gedingeten Knecht schol man nicht slahen“ 57) konnte entgegen den sonstigen Beweisregeln vom Knechte eidlich bewiesen werden, war möglichst rasch zu zahlen 58) f. „Eint. der Rechtsobj.“ nach R. 8. „Erbrecht“ nach R. 25 59) bezw. dessen Vater oder Vormunde 60) f. „Pfandrecht“ nach R. 3 61) f. „Eigentum“ nach R. 66 62) f. o. bei R. 3 63) f. „Subj. R. im allg.“ vor R. 38.

zum röm. R., das bloß gymnastische Spiele anerkennt⁶⁴), im allg. stets gültig⁶⁵), aber man trat seit dem 13. Jh. den Auswüchsen des Spieles entgegen, indem

- a) der Anspruch des Gewinners auf das beschränkt wurde, was der Verlierer zur Zeit des Spieles bei sich hatte, und eine Klage auf den Spielgewinn verfiel, weshalb dem Spiele ein Pfandner beigezogen zu werden pflegte;
- b) das Spiel nur an bestimmten Orten oder nur bei Tage gestattet, das Hazardspiel oder zu hohes Spiel, später mitunter sogar jedes Spiel verboten wurde (die *condictio indebiti*⁶⁶) war aber auch bei klaglosen und selbst bei strafbaren Spielen ausgeschlossen).

Familienrecht.

Einleitung.

Die Gesamtheit der Blutsverwandten einer Person bildete ihre *Sippe* i. w. S.; diese besteht

- a) aus dem *Busen*, d. i. der Deszendenz;
- b) dem *Schoß*, d. i. der Aszendenz;
- c) den *Magen*¹⁾, d. i. den Seitenverwandten. Nur bei diesen wurde die Nähe der Verwandtschaft berechnet u. z. nicht nach Graden, sondern infolge der beliebten Vergleichung mit den Gliedern des menschlichen Körpers²⁾ nach Gliedern (Knieen, *genuculum*). War die Verwandtschaft zweier Pers. zu berechnen, wurden nur bei der, die weiter vom gemeinsamen Stammvater entfernt war³⁾, die Glieder von diesem an bis zu ihr gezählt. Geschwisterkinder waren daher die zweite Magenklasse; Sjp. bezeichnet sie jedoch als die erste, weil er die Geschwister als engere Hausgenossen noch nicht

64) f. Repet. II §. 68 N. 13 65) aber nicht passiv vererblich f. „Erbrecht“ nach N. 9 66) f. Repet. II §. 70.

1) Hängt etymologisch mit mögen zusammen (= Söhner) 2) nach Sjp. stehen Mann und Frau im Haupte, Kinder im Halse, Geschwisterkinder als erste Magenklasse (f. im Texte nach N. 3) im Schultergelenk, die zweite im Ellenbogen, die dritte im Handgelenk, die 4.—6. in den drei Fingergliedern 3) sog. kanonische Zählung f. Repet. III a §. 1.

zu den Magen rechnet (sog. zurückbleibende Zählung). Rechtliche Wirkung hatte nur die Verwandtschaft bis zum 7. bzw. 6. Glied (inkl.)⁴⁾; die weiter entfernten Verwandten nennt Sjp. *Nagelmagen*⁵⁾, während von einzelnen anderen Quellen gerade umgekehrt die erbberechtigten, d. i. zwischen Haupt und Nagel stehenden²⁾ Verwandten so bezeichnet wurden. *Schwert(Ger)magen* sind die männlichen⁶⁾, durch Männer verwandten Personen, *Spindel-(Kunfel)-magen* die weiblichen durch Männer verwandten sowie alle durch Weiber verwandten. Die Magschaft einer bestimmten Person zerfiel in die Vater- und Muttermagen, jede dieser Gruppen nach den Großelternstämmen in Viertel(Kluffen) und nach den Urgroßelternstämmen in Achtel(Fachten). Sämtliche von einem bestimmten Aszendenten abstammenden Deszendenten desselben bilden eine Parentel (Sippe i. e. S.), welcher Begriff insbes. für das Erbrecht wichtig war⁴⁾.

Das familienrechtliche Gewaltverhältnis hieß *Munt*⁷⁾ (*mundium*, *mundeburdium*); es beinhaltete einerseits gleich der römischen *patria potestas* und *manus* eine strenge Herrschaft des Hausvaters über Frau und Kinder, die im Notfalle als Knechte verkauft, zur Strafe (jedoch nur mit Zustimmung der Sippe) verstoßen, verkauft, getötet werden konnten, andererseits Schutz und Vertretung in Fehde und Gericht. Die Aussetzung neugeborener Kinder stand außer dem Vater auch der Mutter und Großmutter zu; die Rechtlosigkeit des Neugeborenen endete mit der Zeremonie der Wasserweihe, oder mit der ersten Nahrungsaufnahme, oder mit der Aufhebung des Kindes durch den Vater zum Zeichen der Anerkennung^{7a)}. Töchter unterlagen dem *Heiratszwange* des Vaters; seitdem es jedoch der Einwilligung der Frau zur Ehe-schließung bedurfte, blieb nur ein *Ehebewilligungsrecht* übrig. Auch die übrigen Befugnisse des väterlichen Gewalthabers reduzierten sich im späteren Mittelalter auf ein *Erziehungs- und Züchtigungsrecht*, das allerdings auch erwachsenen Kindern gegenüber Platzgriff.

4) f. „Erbrecht“ bei u. in N. 37 5) in dem *seveden* stat ein nagel unde nicht ein let, dar umme lent dar de sibbe unde hetet nagel mage 6) Unterschied vom röm. Agnationsbegriffe 7) = manus 7a) f. „Subj. d. Rechtsverb.“ a. N.

Die väterliche Munt wurde aufgehoben:

- a) durch Gründung eines eigenen Hausstandes⁸⁾, (Abschichtung der Söhne, Verheiratung der Töchter), in älterer Zeit auch Eintritt in das Gefolge⁹⁾ eines Edlen;
- b) nach fränkischen u. a. Stadtrechten auch durch **Emancipation**, einen mit Zuweisung eines bestimmten Einkommens verbundenen Formalakt (forisfamiliaris, aus Brot und Pflicht tun), der für sich allein oder in Verbindung mit Entfernung aus dem Vaterhause auf einen bestimmten Zeitraum¹⁰⁾ Aufhebung der väterl. Gewalt bewirkte;
- c) durch **Adoption**, welche nach deutschem R. nur erbrechtliche¹¹⁾ Wirkungen hatte, keine Munt des Wahlvaters begründete; sie konnte nur von kinderlosen Personen oder mit Zustimmung der leiblichen Kinder vorgenommen werden. Die üblichen Formen waren die Speerreichung¹¹⁾, das Scheren der Haare (capillaturiae), die Einhüllung in das Gewand, Umarmung oder Schopfsetzung, gewöhnlich mit einer Adoptionsgabe verbunden. Auch die **Legitimation** unehelicher Kinder¹²⁾ konnte in älterer Zeit nur durch Adoption erfolgen; erst gegen Ende des Mittelalters ließ man Legitimation durch nachfolgende Ehe (sog. Mantelfinder)¹³⁾ und unter dem Einflusse des röm. R. auch durch Reskript zu.

Bei den Germanen gab es zwei Arten der Eheschließung:

- a) die **Raubehē**, die jedoch, wenn die Geraubte eine Volksgenossin war, deren Einwilligung erforderte und ihrer Sippe das Recht auf Fehde oder auf ein Sühngeld gewährte. Infolge der energischen Bekämpfung durch die Gesetzgebung der fränkischen Periode ist die Raubehē bald unterdrückt worden¹⁴⁾.

8) in das gem. R. übernommen (emancipatio Germanica s. Saxonica s. Repet. III a. S. 8) 9) s. „Lehnrecht“ a. A. 10) wo solche vorgeschrieben war, umging man dieses Erford. durch Adoption an einen Mittelsmann, der den Adoptierten sofort wieder emancipierte, sodaß dieser im väterl. Hause verbleiben konnte 11) s. „Erbrecht“ bei R. 11 12) diese standen nach den Volksrechten in der Munt des mütterlichen Großvaters, im späteren Mittelalter galten sie als rechtlos (s. „Subj. der Rechtsverb.“ vor R. 20) und hatten keinen Vormund und nicht einmal der Mutter gegenüber Erbrecht 13) weil bei der Eheschließung das Kind vom Vater unter den Mantel genommen wurde (alte Adoptionsform) 14) aber Reminiscenzen noch in den heutigen Hochzeitspielen zc.

- b) Der **Brautkauf**, wobei der Bräutigam dem Vater oder der ganzen Sippe der Braut einen Kaufpreis (**Meta**, **Muntschag**) entrichtete, der Vater der Braut diese dem Bräutigam unter Darreichung eines Speeres als Symbol der Munt übergab (Trauung). Im Falle der Wiederverheiratung einer Witwe war die Meta an die Sippe des ersten Gatten zu entrichten, weil diese nach dem Tode des letzteren die Munt über die Witwe besaß.

In der fränkischen Periode unterlag das Eheschließungsrecht wichtigen Umgestaltungen:

- α) Zunächst nur für den Fall vorgeschrieben, daß der Verlobter ein entfernterer Verwandter¹⁵⁾ war, wurde die **Einwilligung der Braut** bald allgemeines Erfordernis.
- β) Die Meta wurde zwar noch vom Vormund der Braut ausbedungen aber nicht mehr für ihn selbst, sondern für die Braut, welcher sie der Bräutigam ursprünglich bar auszahlte, später nur unter Bürgenstellung versprach¹⁶⁾, während die **Auszahlung** erst nach seinem Tode erfolgte. So wurde die Meta zum **Wittum**¹⁷⁾ (vidualitium). Im Falle der Wiederverheiratung hatte die Witwe nach der lex Salica $\frac{1}{10}$ des Wittums als **achasius**¹⁸⁾ an die Verwandten ihres ersten Gatten und den festen Betrag von 3 sol. 1 den.¹⁹⁾ als **reipus**²⁰⁾ an ihre eigenen weiblichen Verwandten zu entrichten; seit dem 9. Jh. kamen diese Leistungen nicht mehr vor.
- γ) Der früher einheitliche Akt des Brautkaufes zerfiel in zwei zeitlich getrennte Geschäfte: **Verlobung** und **Trauung**. Die **Verlobung** (desponsatio) bestand in der Vereinbarung des Wittums, Erklärung des Konsenses der Braut und beiderseitiger Bürgenstellung für die Trauung bezw. Annahme der Braut. Die **Trauung** (traditio) wurde durch feierliche Übergabe und Annahme der Braut vollzogen. Erst mit der Trauung wurde die Ehe perfekt. Der Verlöbnißbruch

15) nicht der Vater oder der Bruder der Braut 16) bei den Franken war hiebei die Zahlung eines Handgeldes von 1 sol. 1 den. üblich 17) s. „Eheliches Güterr.“ bei R. A. 18 ff. 18) = Schag 19) s. „Wirtsch. Entw.“ (Repet. VI) bei R. 25 20) = Reif (vielleicht ursprünglich in Geschmeide bestehend); die Entstehung des reipus ist nicht ganz klar.

machte zwar bußfällig, eine Klage auf die Trauung aber gab es nicht. Die verlobte Braut war dem Bräutigam Treue schuldig; gab sie sich einem Dritten hin, konnte sie nach einzelnen Rechten wie eine Ehebrecherin behandelt werden. Die Verlobung war zur vollen Rechtsgültigkeit der Ehe unerlässlich und wurde daher oft noch nach der Trauung nachgeholt.

Seit dem 13. Jh. kamen die alten Kaufsformalitäten gänzlich außer Übung. Das Wittum wurde eine rein fakultative, die Rechtsgültigkeit der Ehe nicht bedingende Institution des ehelichen Güterrechtes, auch die Verlobung verlor ihre alte Bedeutung. Die Braut verlobte sich, falls sie mündig war, selbst und bedurfte hiezu nurmehr der Zustimmung des Vaters oder Vormundes. Selbst die Trauung, die allein wesentlich blieb, erlangte unter dem Einflusse des kanon. R., das auf den Konsens der Eheverber das Hauptgewicht legte, trotz Festhaltung der alten Formen einen ganz anderen Charakter: an Stelle des geborenen Vormundes trat ein von der Braut gewählter **Fürsprech** (später hielt man sogar die Selbsttrauung durch Leistung der Kopula²¹) für ausreichend). Dem Kirchenrechte gelang es schließlich, die Laientrauung, die hinter der kirchlichen an Bedeutung zurückgetreten und zur bloßen Zeremonie geworden war, gänzlich zu beseitigen.

Schon in der fränkischen Periode gab es Ehen, die zivilrechtlich nicht vollwirksam waren²² (**Kebschen**):

- a) die ohne Mitwirkung des rechtmäßigen Muntwals der Frau abgeschlossenen (konnten durch deren Rückforderung von diesem gelöst werden) —
- b) die zwischen Unfreien oder von einer freien²³ und einer unfreien Person eingegangenen (konnten durch Veräußerung des unfreien Ehegatten vom Herrn jederzeit gelöst werden).

Durch den Wegfall der vormundschaftlichen Gerechtsame bzw. des Standes der Unfreien²³ verschwanden beide Arten.

21) die Übergabe der Braut in das Ehebett des Bräutigams bildete seit jeher den Abschluß der Trauungsfeier 22) aber zu unterscheiden von Konkubinen, die überhaupt nicht zivilrechtlich relevant waren, keinerlei familienrechtliche Beziehungen entfehen ließen 23) seit 7. Jh. wirkte die Verheiratung mit einer unfreien Person nicht mehr freiheitsmindernd; aber die Kinder folgten stets der schwächeren Hand s. „Soziale Gled.“ (Repet. VI) nach R. 50, R. 58.

Dafür entwickelte sich eine neue Art der Mißheirat (disparagium) seit Abschluß der ständischen Gliederung durch eheliche Verbindungen von Männern des hohen Adels²⁴) mit unebenbürtigen Frauen, gewöhnlich nach dem Trauungsgebrauche Ehen zur linken Hand oder auch **morganatische Ehen** genannt, weil die Frau nicht Wittum, sondern nur Morgengabe (morganaticum) erhielt. Solche Ehen sind wahre Ehen, Frau und Kinder teilen aber nicht den Stand des Mannes und haben Alimentations- und Erbensprüche lediglich am Allodialvermögen, worüber meist durch Vertrag nähere Bestimmungen getroffen werden. Von allen modernen Kodifikationen hat nur preuß. Landr. dieses Institut beibehalten.

Die Trauung bewirkte, solange die Geschlechtsvormundschaft²⁵) bestand, den Übergang der Munt vom Vater auf den Mann. In späterer Zeit, als volljährige unverheiratete Frauen keines Vormundes mehr bedurften, standen die verheirateten in der sog. **ehelichen Vormundschaft** des Mannes, die in allerdings abgeschwächter Gestalt noch heute besteht²⁶) und von der Alters- und Geschlechtsvormundschaft wesentlich verschieden ist:

- a) der eheliche Vormund braucht nicht ebenbürtig zu sein, ist zu Kautions- und Rechnungslegung nicht verpflichtet, kann nicht abgesetzt werden;
- β) er kann von der Frau häusliche Dienste und Gehorsam verlangen, sie mäßig züchtigen, nach altem Recht durfte er sie zur Strafe und im Falle der Not verkaufen, bei erwiesenem Ehebruch sogar töten;
- γ) bezüglich der Vertretung nach außen machte man zumeist folgende Unterscheidung:
 1. in Angelegenheiten, die die vermögensrechtlichen Interessen des Ehemannes berührten, insbes. die das in die Ehe eingebrachte Vermögen betrafen²⁷), war die Vertretung der Frau durch den Mann sowohl bei Rechtsgeschäften als auch im Prozesse obligatorisch;
 2. sonst war er zwar verpflichtet, sie über ihren Wunsch, aber nicht berechtigt, sie gegen ihren Willen zu vertreten. Die Bevollmächtigung war nach einzelnen Rechten vom Manne nachzuweisen, nach anderen wurde sie präsumiert. Für Rechtsgeschäfte mit dem Manne wurde der Frau nach dem Sp. u. a. Quellen ein besonderer Vormund beigegeben. Auch der Familie der Frau wurde vielfach das Recht zugestanden, wenn der Mann

24) nach der herrschenden Ansicht waren den Reichsfürsten nur Frauen des Hochadels, anderen Männern des Hochadels auch Frauen des niederen Adels ebenbürtig; niedere Adelige konnten aber auch Frauen des Bürger- und Bauernstandes zum rechten Eheweibe nehmen („Ritters Weib hat Ritters Recht“) 25) s. u. bei R. 34 ff. 26) a. b. G.: „Der Mann ist das Haupt der Familie“ 27) wegen der äußeren oder inneren Gütergemeinschaft s. folgd. Kap.

deren Gut nicht ordentlich verwaltete, sich einzumengen und die eheliche Vormundschaft zu beschränken.

Die Ehe der Germanen war stets **monogamisch**; doch pflegten nach dem Berichte des Tacitus die principes auch mehrere Weiber zu haben, die fränkischen Könige und noch Karl d. G. hielten neben der rechtmäßigen Gemahlin mehrere Kebsweiber. Die Ehe konnte außer durch Tod oder Friedlosigkeit eines Gatten ursprünglich nur durch Verstoßung der Frau **gelöst** werden, was allerdings, wenn grundlos²⁸⁾, mit vermögensrechtlichen Nachteilen für den Mann verbunden war; unter dem Einflusse des röm. R. wurden später auch der Frau Scheidungsgründe zugestanden und einverständliche Scheidung zugelassen. Seitdem die Ehesachen in die kirchliche Kompetenz fielen, wurden die Wirkungen der Scheidung auf die Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens beschränkt und den Geschiedenen die Wiederverheiratung mit Dritten verboten.

Die **vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern** nahmen im deutschen Recht einen vom röm. R.²⁹⁾ ganz verschiedenen Ausgangspunkt: nach deutschem R. waren Hauskinder seit jeher **vermögensfähig**, erwarben sowohl durch eigene Tätigkeit wie durch Erbgang oder Schenkung (auch von Seiten des Vaters) für sich; aber **Nutzung und Verwaltung** ihres gesamten Vermögens³⁰⁾ stand kraft der Munt dem Vater zu. Darum widerstrebten die romanist. Grundsätze vom peculium profectitium, castrense und advent. irreg. dem deutschen Rechtsbewußtsein und fanden in die modernen Kodif. nicht Eingang.

Hinsichtlich der **Verpflichtungsfähigkeit** der Hauskinder bestand kein einheitliches Prinzip. Den Ausgangspunkt bildete die völlige Verpflichtungsunfähigkeit auch der eigenes Vermögen besitzenden Hauskinder. Die Gesetzgebung der fränkischen Periode gestattete nur volljährigen Hausf. Dispositionen über ihr Vermögen, aber auch diesen nur mit Zustimmung des Vaters. Im späteren Mittelalter war man geneigt, den zu ihren Jahren gekommenen³¹⁾ Hauskindern gleich den Vaterlosen Dispositionsfähigkeit zuzugestehen (aber über das vom Vater verwaltete Vermögen konnten sie nicht disponieren; hierüber stand die

28) Unfruchtbarkeit der Frau galt als iusta causa. 29) s. Repet. IIIa S. 15
30) ähnlich dem röm. adventitium regulare 31) s. „Subj. der Rechtsverh.“ vor R. 14.

ausschließliche Verfügung diesem zu, unter Haftung für die Erhaltung des Stammgutes³²⁾. Seit der Rezeption gilt dies nurmehr für die volljährigen Hauskinder³³⁾, während die Handlungsfähigkeit des pubes minor ohne Rücksicht darauf, ob er in väterlicher Gewalt stand oder sui iuris war, beschränkt wurde.

Vormundschaft: A. Wie im älteren röm. R.³⁴⁾, gab es auch im deutschen eine **Geschlechtsvormundschaft**.

Ursprünglich standen Weiber zeitlebens unter Vormundschaft. Vormund war der Vater, bei verheirateten der Ehemann, bei lebigen vaterlosen der nächste Schwertmage des Vaters, bei Witwen jener des Mannes³⁵⁾. Später schwächte sich die Geschlechtsvormundschaft immer mehr ab:

- a) Manche Frauen wurden für vogtbar (eines Vormundes überhaupt nicht bedürftig) angesehen, so Handelsfrauen, Abtissinen, nach Wiener Stadtr. alle 50 Jahre alten Jungfrauen.
- b) An Stelle des „geborenen“ Vormundes konnten sich die Frauen für jeden einzelnen Fall, wo sie eines Vormundes bedurften³⁶⁾, einen solchen frei wählen. Diese Fälle waren
 1. Rechtsstreitigkeiten (sog. kriegerischer Vormund);
 2. sonstige gerichtliche Handlungen z. B. Auflassungen;
 3. partikulär bestimmte sonstige wichtigere Rechtsgeschäfte.

Mit der Zeit wurde die Geschlechtsvormundschaft gänzlich aufgehoben u. z. noch im Mittelalter in vielen süddeutschen, insbes. auch österr. Gegenden, während sie in anderen die Rezeption überdauerte und erst durch die modernen Kodifikationen beseitigt wurde.

B. Vormundschaft für Sinnlose und Bresthafte, Verschwender und Abwesende. War die Geisteskrankheit von der Sippe vor Gericht oder unter Beziehung der Nachbarn aus gewissen althergebrachten Kennzeichen³⁷⁾ konstatiert worden, kam der Kranke

32) „Kindsgut ist eisern Gut“ 33) nach modernem Recht gibt es keine solchen, weil die väterliche Gewalt mit der Volljährigkeit endet 34) s. Repet. IIIa S. 24, 28 35) falls er ihr ebenbürtig gewesen; aber auch in diesem Falle konnten die Blutsverwandten die Witwe gegen Übergriffe des Vorm. schützen, unter gewissen Voraussetzungen auch die Munt übernehmen 36) dessen Aufgabe somit nicht Vermögensverwaltung, sondern gleich der des röm. Kurators Vertretung oder Mitwirkung bei einem einzelnen Akte war 37) z. B. daß er nicht unterscheiden konnte, ob er nach vorn gekehrt oder rücklings auf dem Pferde sitze.

in die Munt seines nächsten Schwertmagen, der das Vermögen gleich einem Altersvormund zu verwalten hatte und es nur zur Deckung der dringendsten Bedürfnisse des Sinnlosen veräußern durfte. Brethafte und Sieche konnten sich zur Vertretung im Zweikampfe und zur Vermögensverwaltung einen Vormund wählen. In den Stadtrechten des ausgehenden Mittelalters ist zur Besserung von Verschwendern³⁸⁾ oft eine Entmündigung vorgesehen; nach Feststellung der Verschwendungssucht wurde von der Behörde aus dem Kreise der nächsten Verwandten ein Vormund bestellt.

Während sich in diesen Fällen das deutsche Recht dem röm. sehr näherte, blieb ihm die cura absentis fremd, da es in Verschollenheitsfällen üblich war, das Vermögen den nächsten Erben gegen Verpflichtung zur Rückgabe (aber ohne die bis dahin gezogenen Nuzungen) im Falle der Rückkehr des Verschollenen einzuhändigen, eine Art nießbräuchlicher cura, die sich als sog. cura anomala in manchen Gebieten noch lange nach der Rezeption erhielt, heute aber überall durch die cura absentis verdrängt ist.

C. Altersvormundschaft.

Eines Vormundes bedurften ursprünglich nur Unmündige; zur Zeit des Esp. gab es bereits eine fakultative Vormundschaft für den pubes minor³⁹⁾, welche seit der RPD. von 1548 obligatorisch war und an Stelle der röm. cura minorum⁴⁰⁾ trat. Verufen zur Vormundschaft (geborener Vormund) war der nächste Schwertmage⁴¹⁾; die mütterliche Vormundschaft wurde erst durch die Rezeption eingeführt, allein schon einzelnen Volksrechten war der sog. Beisitz der Witwe mit Erziehungs- und Ehebewilligungsrecht bekannt, nach vielen späteren Quellen ist der Vormund auf Vermögensverwaltung beschränkt und die persönliche Fürsorge der Mutter übertragen. Der Vormund mußte dem Mündel ebenbürtig sein⁴²⁾.

Der Vormund konnte wie der Vater für den angeklagten Mündel den Reinigungsseid leisten und hatte für ihn (nach späterem Recht aber nur aus dessen Vermögen) Bergeld und Buße zu erlegen. Zivilstreitigkeiten waren entweder bis zur Mündigkeit auszusetzen, so insbes. Erbschaftsprozesse, oder stand dem Vormunde die Vertretung des prozessunfähigen Mündels zu, dieser konnte aber nach erreichter Mündigkeit den zu seinem Nachteil ausge-

38) neben Einsperrung, Verbannung etc. 39) s. „Subj. der Rechtsverh.“ vor R. 14 40) s. Repet. IIIa S. 24f., 32 41) in Ermanglung solcher der nächste Spilmage männl. Geschl. 42) Rechtlose konnten weder Vormund noch Mündel sein.

fallenen Prozeß wieder aufnehmen; ebenso konnte ein vom Vormund zum Nachteil des Mündels abgeschlossenes Geschäft von diesem nach erreichter Mündigkeit widerrufen werden.

D. Gemeinsame Grundzüge der Entwicklung des Vormundschaftswezens. Alle Arten der Vormundschaft waren ursprünglich Angelegenheit der Sippe. Von dieser **Gesamtvormundschaft** ist in historischer Zeit noch ein weitgehender Einfluß der näheren Anverwandten auf die Führung der Vormundschaft übrig geblieben. Die Sippe entschied über die Verheiratung des Mündels und Veräußerung von Mündelgut, beauftragte den geborenen Vormund, konnte ihn wegen schlechter Verwaltung absetzen, unter Umst. auch statt des geborenen einen gekürten Vormund bestellen. Die Rezeption des röm. R. hat dies zwar beseitigt, doch blieb in manchen Ländern teils obligatorisch, teils fakultativ die Institution des Familienrates⁴³⁾, der aus dem Richter und mehreren männlichen Verwandten besteht.

Die Individualvormundschaft hat wie im röm. R.⁴⁴⁾ zwei Stufen der Entwicklung durchgemacht:

Die ältere Form ist die **nießbräuchliche** (tutela usufructuaria), bei welcher der Vormund die volle Gewere am Mündelgute hatte; diese Form begegnet noch im Esp. und im sächsischen Weichbild.

An ihre Stelle trat zunächst in Süddeutschland, später auch in Sachsen die bloß **fürsorgliche**, bei welcher der Vormund nicht bloß hinsichtlich der Substanz, sondern auch hinsichtlich der Früchte des Mündelgutes rechnungspflichtig war. Damit hing zusammen, daß der geborene Vormund durch den vom Richter ernannten verdrängt wurde.

Die staatliche **Obervormundschaft** hat ihre Wurzel im fränkischen Königsrechte, das den Schutz nicht bevormundeter Witwen und Waisen zu seiner Aufgabe machte. Hatten solche Prozesse zu führen oder Veräußerungen vorzunehmen, konnten sie sich in die Königsmunt⁴⁵⁾ begeben; über Anzeige der Sippe konnte der Graf einen ungetreuen Vormund (Walmund) absetzen. Später wurde es immer mehr als Pflicht des Richters angesehen, die Vormünder zu überwachen, schutzbedürftigen Personen einen Vormund zu be-

43) über Anordnung der Eltern oder Antrag des Vormundes 44) s. Repet. IIIa S. 27f. 45) s. „Verfassung“ (Repet. VI) bei R. 21.

stellen⁴⁶⁾. Diese Entwicklung führte schließlich zu jener staatlichen Leitung und Kontrolle des gesamten Vormundschafswesens, die das gem. R.⁴⁷⁾ und die modernen Kodifikationen charakterisiert.

Eheliches Güterrecht.

Systeme.

I. Nach röm. R. bewirkt die Ehe, falls die Frau nicht in die manus kommt, keine Änderung in den beiderseitigen Vermögensverhältnissen. Dieses System, das man als **Gütertrennung**¹⁾ bezeichnen kann und das auch heute in Österreich die gesetzliche Regel bildet²⁾, kam im Mittelalter nur ausnahmsweise vor.

II. Während die röm. manus den vollständigen Übergang der vermögensrechtlichen Persönlichkeit der Frau auf den Mann bewirkte³⁾, behielt bei den Germanen die Frau bei Eintritt in die Mant des Mannes ihre Vermögensfähigkeit; aber die Disposition über ihr Vermögen stand fortan kraft der Mant dem Manne zu. Dies ist die äußere oder **Verwaltungsgemeinschaft**, die teils rein, teils mit partieller wahrer Gütergemeinschaft kombiniert, das Güterrechtssystem schon der Volkrechte war, sich in den Ländern des sächsischen Rechtes über die Rezeption hinaus erhielt und vom neuen Deutschen BG. angenommen wurde.

Der Mann darf vom Vermögen der Frau⁴⁾ Mobilien unbeschränkt, Immobilien nur mit ihrer Zustimmung⁵⁾ veräußern. Die Verwaltung und Nutzung (Gewere zur rechten Vormundschaf) des gesamten Frauengutes ging auf den Mann über, denn „Man unde wif ne hebbet nein getweiet gut to irme live“ (Mann und Weib haben kein gezwieiet Gut bei ihrem Leibe); der Frau stand die Disposition nur zu:

a) bezüglich der Gerade⁶⁾, ohne Unterschied, ob die dazu ge-

46) freiwillige Gerichtsbarkeit (adeliches Richteramt) 47) f. Repet. IIIa S. 27.

1) „Interponere differentiam“ nach westfälischen Urkunden 2) falls nicht durch die Ehegatten ein anderes System festgesetzt wurde 3) f. Repet. IIIa S. 13, 18 4) infl. Wittum und Morgengabe 5) die im Notfalle gerichtlich suppliert werden konnte 6) f. „Eint. der Rechtsobj.“ nach R. 5.

hörigen Sachen aus dem Vermögen des Mannes oder aus dem der Frau herrührten;

- b) kraft der sog. **Schlüßelgewalt**, soweit dies zur Besorgung des Haushaltes erforderlich war (innerhalb dieser Grenze kontrahierte Schulden der Frau⁷⁾ war der Mann zu zahlen verpflichtet);
- c) falls sie mit Erlaubnis des Mannes Handel trieb, soweit es hierzu erforderlich war.

Bei Auflösung der Ehe verblieb die Fahrhabe mit Ausnahme der Gerade dem Manne bezw. fiel an dessen Erben; die Immobilien waren in dem Zustande, in dem sie bei Abschluß der Ehe übernommen worden waren („Frauengut soll weder wachsen noch schwinden“) an die Frau bezw. deren Erben zurückzugeben, eventuell war für veräußerte oder deteriorierte einerseits, für Meliorationen andererseits Ersatz zu leisten.

Der Esp. stellt die Verwaltungsgemeinschaft als gemeinsames Sachenrecht dar; sie war aber nur in Ostfalen in allgemeiner Anwendung. In Westfalen galt sie nur für kinderlose Ehen und in späterer Zeit auch für solche wesentlich modifiziert, indem die Mobilien⁸⁾ bei Auflösung der Ehe gleich den Immobilien behandelt wurden; durch Geburt eines Kindes trat Erzungenschaftsgemeinschaft ein.

III. Bei der inneren oder **wahren Gütergemeinschaft** bestand nicht bloß Gemeinsamkeit der Verwaltung, sondern es trat völlige Verschmelzung der beiden Vermögensmassen ein, die bei Auflösung der Ehe somit nicht nach ihrer origo, sondern nach bestimmten Quoten (zu gleichen Teilen oder zu Schwert- und Spindelteil⁹⁾) geteilt wurden. Die Gütergemeinschaft war entweder eine

- a) **allgemeine** — oder **partikuläre**, letzterenfalls¹⁰⁾ entweder Fahrnis- oder Erzungenschaftsgemeinschaft (zur Erzungenschaft, Kollaboration, zählte man bald alles, auch durch Erbgang oder Schenkung, in der Ehe erworbene, bald nur das erparte Gut);
- b) Gütergem. **unter Lebenden**, die entweder schon mit dem Beilager¹¹⁾ eintrat oder erst, wenn das erste Kind die Wände beschreit — oder **auf den Todesfall**, die erst mit dem Tode eines Gatten (meist nur bei befindeter Ehe) eintrat.

7) voreheliche Schulden der Frau war der Mann gleichfalls (aber nur aus ihrem Vermögen) zu zahlen verpflichtet 8) meist unter Beseitigung des Geraderechtes 9) $\frac{2}{3}$ — $\frac{1}{3}$ 10) dann gab es Samtgut — Sondergut des Mannes — Sondergut der Frau 11) „Sit das Bett beschritten, ist das Recht erstritten“.

Die Dispositionsbefugnisse der Frau waren jenen bei Verwaltungsgemeinschaft gleich; jene des Mannes waren meist insofern beschränkter, daß die Gütergemeinschaft mit dem **Gesamthandssystem** verbunden war, wonach es zur Veräußerung von Immobilien (u. z. auch der zum Sondergute des Mannes gehörigen) einer Verfügung beider Ehegatten zur gesamten Hand bedurfte, durch welche anderseits vielfach das Erbenwärtrecht¹²⁾ ausgeschlossen wurde¹³⁾.

Nach manchen (insbes. fränkischen) Rechten steht der Frau, um sich der kraft der Gütergemeinschaft eintretenden Schuldenhaftung für den verstorbenen Mann zu entziehen, das sog. **Schlüsselrecht** zu: sie brauchte zu diesem Behufe nur die Schlüssel auf die Bahre oder den Sarg des Toten zu legen (Wegnahme bezw. Rückgabe der Schlüssel war das Symbol der Scheidung).

Geschichte der Gütergemeinschaft. Sie ist in der fränkischen Periode aus der Morgengabe hervorgegangen, welche immer höher zu werden pflegte, sodaß z. B. bei den Langobarden Eutprand sich veranlaßt sah, als Maximalbetrag der Morgengabe $\frac{1}{4}$ des Vermögens des Mannes festzusetzen, was in der Folge die übliche Morgengabe wurde und mit der Zeit auch ohne Bestellung einer solchen als gesetzlicher Anspruch der Frau galt. Auch bei den Franken pflegte der Frau entweder $\frac{1}{3}$ des gesamten Vermögens des Mannes (die sog. *tercia*) als Wittum bestellt oder mindestens $\frac{1}{3}$ der ehelichen Errungenschaft zur Morgengabe versprochen zu werden und erlangte letzteres den Charakter eines gesetzlichen Anspruches. So wurde die **Errungenschaftsgemeinschaft** das vorherrschende System des fränkischen Rechtes und eroberte sich im späteren Mittelalter fast ganz Süddeutschland, für bekündete Ehen auch Westfalen und Friesland und wurde in der Soest-Münster-lübischen Stadtrechtsgruppe für bekündete, in der Dortmund-, Hamburger, ober- und niederrheinischen auch für kinderlose Ehen zur allgemeinen Gütergemeinschaft erweitert. Auch nach der Rezeption blieb die Gütergemeinschaft, partikularrechtlich äußerst verschieden normiert, in ausgedehnter Anwendung. Gegenwärtig gibt es nurmehr vertragsmäßige innere Gütergemeinschaft.

12) f. „Eigentum“ bei R. 29 ff. 13) man glaubte durch das Requisite gemeinschaftlicher Verfügung beider Ehegatten das Interesse der Kinder hinreichend gewahrt.

Die Gütergemeinschaft war meist mit dem **Verfangenschaftsrechte** kombiniert. Es bestand darin, daß alle Grundstücke¹⁴⁾ (Santgut wie Sondergut), die dem überlebenden Ehegatten bei Auflösung der Ehe gehörten, den Kindern aus dieser Ehe verfangen waren, d. h. nicht ohne ihre Zustimmung veräußert werden konnten und ihnen auch bei Eingehung einer zweiten Ehe mit Ausschluß jedes Erbrechtes der Kinder aus letzterer vorbehalten blieben, wohingegen an später erworbenen Gütern nur die Kinder zweiter Ehe (Erbrecht besaßen¹⁵⁾. Der dadurch bedingten ungleichmäßigen Behandlung der Kinder erster und zweiter Ehe pflegte durch Einkindschaftsverträge¹⁶⁾ oder durch freiwillige Teilungen (des *coniunx binubus* mit den Kindern erster Ehe) vorgebeugt zu werden. Seit dem 13. Jh. entwickelte sich in manchen Gegenden ein gesetzliches **Teilrecht**, das den ersteren (zunächst nur Witwen, später auch Witwer) nötigte, den Kindern erster Ehe einen Teil¹⁷⁾ seines gesamten (freien wie verfangenen) Vermögens gegen Verzicht auf den Rest zu freiem Eigentum abzutreten, wodurch die abgeteilten Kinder alle Ansprüche hinsichtlich des ihm verbleibenden Vermögens verloren, sodaß es ausschließlich den Kindern zweiter Ehe zufallen konnte.

Der Versorgung der Witwe diente vor allem das **Wittum** (*vidualitium*, in fränkischer Zeit meist *dos*¹⁸⁾ oder *dotalitium* genannt), hervorgegangen aus dem dem Muntwalt gezahlten Kaufpreise, der schon zu Chlodwigs Zeiten eine Gabe des Mannes an die Frau geworden war; die einstmalige Bedeutung für das legale Zustandekommen der Ehe wirkte noch lange in der Ansicht nach, daß nur Wittumsehe wahre Ehe sei¹⁹⁾, auch wurden die herkömmlichen fixen Beträge des Muntschages für das Wittum beibehalten (z. B. nach der *lex Ripuar.* 50 sol., nach der *lex Salica* 62 $\frac{1}{2}$ sol.). Seit 7. Jh. wurde die Verschreibung eines Immobilienwittums in

14) Mobilien waren nicht verfangen 15) Modifikation des Wärtrechts, das sonst den Kindern aus beiden Ehen hinsichtlich aller Güter gleichmäßig zugestanden wäre 16) f. *Agd. Kap.* nach R. 66 17) die Hälfte, in anderen Gegenden behielt er den Schwert- bezw. Spindelteil (je nachdem ob Witwer oder Witwe), in anderen nur einen Kopfteil 18) als Gabe des Mannes an die Frau von der römischen *dos* wohl zu unterscheiden; dieser entspricht die Aussteuer des deutschen R. f. u. bei R. 36 ff. 19) f. *vor. Kap.* nach R. 24.

beliebiger Höhe üblich, doch hatte die Frau in Ermanglung einer solchen dos conscripta nur das gesetzliche Wittum²⁰⁾ zu fordern. Rechtsverhältnisse bezüglich des Wittums bei den Franken:

- a) bei während der Ehe stand dem Manne Verwaltung und Nutzung wie am sonstigen Vermögen der Frau zu;
- b) nach Auflösung der Ehe wurde unterschieden:
 - α) war die Frau mit Hinterlassung von Kindern gestorben, erlangten diese das Eigentum, dem Vater stand aber kraft der Munt auch weiterhin Verwaltung und Nutzung zu;
 - β) war der Mann mit Hinterlassung von Kindern gestorben, gebührten die Nutzungen des Wittums zwar der Witwe, aber es war den Kindern verfangen²¹⁾;
 - γ) war die Ehe kinderlos geblieben, verblieb es dem überlebenden Ehegatten und wurde bei dessen Wiederverheiratung eventuell nach dessen Tode zwischen der Frau bzw. deren Erben ($\frac{2}{3}$) und dem Manne bzw. dessen Erben ($\frac{1}{3}$) geteilt.

Im späteren Mittelalter findet man in den Ländern der Verwaltungsgemeinschaft das Wittum am häufigsten in der Form der **Leibzucht** (Leibgedinge). Die Bestellung einer solchen erforderte, wenn es sich um Liegenschaften handelte, Auflassung²²⁾ oder mindestens Zuziehung von Zeugen²³⁾. Die Leibzucht verbleibt der Frau auch bei Annullierung der Ehe wegen eines Ehehind., kann aber bei Ehebruch oder unsittlichem Lebenswandel der Frau vom Manne widerrufen werden. Die Leibzucht²⁴⁾ unterscheidet sich vom alten Wittum dadurch, daß sie nur ein durch den Vortod des Mannes bedingtes, zeitlich²⁵⁾ und inhaltlich beschränktes Recht gewährt, das dem römischen usufrukt²⁶⁾ bis auf folgende Unterschiede gleichsteht:

1. Kautionsleistung und Inventarserrichtung entfallen;
2. bei schlechter Wirtschaft der Witwe können ihr die Erben des Mannes das Gut entziehen;
3. im Falle echter Not darf sie das Gut veräußern.

In den Ländern der wahren Gütergemeinschaft hatte die Vereinbarung eines Wittums (in Österreich und Bayern Morgengabe genannt) die Bedeutung, an Stelle der inneren Güterg. die bloße Verwaltungsgemeinschaft zu setzen; dieselbe Wirkung wurde später in jenen sächsischen Städten, die die wahre Gütergemeinschaft angenommen

20) über die *tercia* des jüngeren salischen R. s. o. vor R. 14 21) in den Verschreibungen wurde der Frau oft nur Leibzucht bestellt, dann wurden die Kinder mit dem Tode des Vaters Eigentümer 22) s. „Eigentum“ nach R. 75 23) bei Fürsten sind nach dem Esp. die Ehepaten ausreichend 24) Zucht = Recht des Früchtzehens 25) meist auf Lebensdauer, mitunter auch nur auf die Dauer des Witwenstandes 26) s. Repet. I S. 81 27) bei welcher, da für den überlebenden Teil schon ausreichend vorgesorgt war, ein Wittum keinen Sinn hatte.

hatten, dem Leibzuchtvertrage beigelegt. Dadurch ergab sich die Notwendigkeit, falls die Frau der vermögendere Teil war, dem Manne für den Überlebensfall an seiner Mitgift (Heimsteuer, Aussteuer) eine Leibzucht zu bestellen, vielfach wurden sogar **gegenseitige Morgengabeverträge** üblich, wobei das Wittum nach der Heimsteuer²⁸⁾ bemessen wurde, z. B. nach Wiener Stadtr., den böhmischen und mährischen Stadt- und Landrechten mit dem $1\frac{1}{2}$ fachen der letzteren. Das Wittum wurde somit zur **Widerlage** (*augmentum dotis, contrados*), die seit der Rezeption in der röm. *donatio propter nuptias*²⁹⁾ ein Vorbild fand.

Nach uralter germanischer Sitte machte der Mann der Frau am Morgen nach dem Beilager ein Geschenk, die **Morgengabe**³⁰⁾ (*morganaticum, donum matutinale*). Die Auffassung dieser Gabe war entweder die einer Belohnung für den gewährten geschlechtlichen Genuß (*pretium corpore deservitum*)³¹⁾ oder die einer **Anerkennung der Jungfernschaft** (*praemium virginitatis*); wo letztere Auffassung galt, erhielten Witwen und vorehelich deslorierte Frauen keine oder nur halbe Morgengabe. Das Versprechen einer Morgengabe war nur dann gültig, wenn am Morgen der Hochzeit geleistet; mitunter war die Zuziehung von Zeugen, die an das Bett zu kommen hatten, vorgeschrieben, meist aber genügte zum Beweise der **Alleineid der Frau**³²⁾.

Ursprünglich bestand die Morgengabe aus Rindern, einem gezäumten Pferd und Waffen³³⁾. Ähnlich beschreibt sie noch der Esp.: Bei einem Mann von Ritters Art ein Knecht oder eine Magd, ein gezimmertes Haus³⁴⁾ und selbstgehendes Vieh, bei einem anderen Manne das beste Roß oder Rind, das er besitzt; nur der König darf auch andere Sachen (außer Reichsgut) zur Morgengabe geben. Allein man hielt nur in Sachen an diesen Beschränkungen fest. Bei den anderen Stämmen war es — teilweise schon in der fränkischen Periode — üblich geworden, auch andere Sachen, Geld und selbst Grundstücke zur Morgengabe zu geben, sodaß diese gleich dem Wittum der Witwenversorgung diente und vielfach, zumal sie gleich diesem bei während der Ehe in der Gewere des Mannes verblieb und erst nach seinem Tode der Frau zufiel — mit dem Wittum verschmolz oder an dessen Stelle trat³⁵⁾.

Die **Aussteuer** war ursprünglich mit der Gerade identisch (**burgundisch malahereda**³⁶⁾, **langobardisch scherfa**³⁷⁾ oder **faderfio**³⁸⁾). Erst in der karolingischen Zeit trennten sich die Begriffe: für die Gerade³⁹⁾ wurde irrelevant, ob sie aus dem Vermögen der

28) beide als Morgengabe bezeichnet 29) s. Repet. IIIa S. 23 30) gotisch *mauringiba* 31) Brünner Schöffenbuch 32) s. „Prozeß“ (Repet. VI) R. 35 33) Tacitus bezeichnet dies mißverständlich als eine *dos*, die der Mann der Frau mitbringe 34) das die Witwe forschaffen durfte, falls ihr der Grund nicht gehörte 35) s. o. vor R. 27, R. 28 36) Vermählungsgerade 37) Scherben 38) Vaterwieh 39) s. „Eint. der Rechtsobj.“ nach R. 5.

Frau stammte oder nicht, zur Aussteuer konnten beliebige Sachen gegeben werden; während erstere nach dem Tode der Frau der Wittel³⁹⁾ zufiel, vererbte sie ihre Aussteuer, soweit diese nicht in Geradesachen bestand, gleich ihrem sonstigen Vermögen auch an Söhne und sonstige männliche Erben. Nach dem Rechte des Esp. wurden aber alle Fahrnisse der Braut Eigentum des Mannes⁴⁰⁾; man trachtete daher durch besondere Rechtsgeschäfte der Frau das Eigentum an ihrem Kapital zu erhalten, so

- a) durch **Ursale**, d. i. Auflassung von Grundstücken des Mannes an einen Treuhänder als Pfänder für die seinerzeitige Rückgabe des Kapitals;
- b) Übergabe des Vorbehaltgutes selbst an einen Treuhänder⁴¹⁾ zur Verwahrung für die Dauer der Ehe.

Seitdem die Aussteuer über den Umfang der Gerade wesentlich hinauszuweisen pflegte, bedeutete die Bestellung der Aussteuer für die Tochter zumeist Erbfindung⁴²⁾.

Zu den Instituten des ehelichen Güterrechtes gehörte auch das bei Verwaltungsgemeinschaft vielfach begegnende **Erbrecht des überlebenden Ehegatten** am Vermögen des anderen. Schon nach einzelnen Volksrechten war der Witwe die Nutznießung eines Teiles des ehemännlichen Nachlasses eingeräumt. Bei der westfälischen (nur bei kinderloser Ehe geltenden) Verwaltungsgemeinschaft hat jeder überlebende Gatte das Intestaterbrecht auf die Hälfte des Nachlasses des vorverstorbenen. Eine solche Erbportion (sog. **Erecht**)⁴³⁾ galt auch in einem Teile der Schweiz, hier meist beschränkt auf die Mobilien; nach dem österr. Landr. erbt die Witwe die ganze Fahrhabe.

Partikularrechtlich trat das Erbrecht erst im Falle der Geburt eines Kindes ein, was die Folge hatte, einen zwischen den Ehegatten etwa abgeschlossenen Leibzuchtvertrag außer Kraft zu setzen: „Kinderzeugen bricht Ehestiftung“. Nach anderen Rechten trat bei befindeter Ehe Teilung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern ein, bei kinderloser aber Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten („längst Leib, längst Gut“, „Der Letzte macht die Lüre zu“, „Gut bei Schleier und Schleier bei Gut“).

Die modernen Kodifikationen haben einerseits den nach röm. R. äußerst subsidiären Intestaterbanspruch des Ehegatten⁴⁴⁾ bedeutend erweitert, andererseits die Errichtung von Erbverträgen unter Ehegatten begünstigt.

40) f. o. nach R. 7 41) die Übergabe an den Mann hätte sofort Eigentum für ihn begründet 42) s. Bd. Kap. nach R. 49 43) d. i. Erecht 44) f. Repet. III a S. 42.

Erbrecht.

Charakteristische Prinzipien:

I. Das deutsche Recht kennt **keine Universal sukzession**.

1. Das Vermögen des Erblassers kann in verschiedene Bestandteile auseinanderfallen, in welche spezielle Sukzessionen stattfinden. So fielen oft die Mobilien anderen Erben zu als die Grundstücke (Haupterben), unter ersteren gingen Gerade, Mussteil, Heergewette¹⁾ ihre besonderen Wege. Nach manchen Rechten wurden die ererbten Grundstücke eines kinderlosen Erblassers unter die väterlichen und mütterlichen Verwandten nach ihrer origo aufgeteilt: Paterna paternis, materna maternis (Erbgut geht wieder den Weg, woher es gekommen) — sog. **Fallrecht** (ius recadentiae). In Lehen²⁾, Familienfideikommiss³⁾, Bauerngüter wird nach anderen Grundfätzen als in das Allod sukzediert. Bei allen diesen Spezialsukzessionen sind die das betreffende Erbgut belastenden Schulden⁴⁾ von demjenigen, dem es zufällt, zu übernehmen⁵⁾.
2. Der Erbe haftet nicht mit seinem ganzen Vermögen für die von ihm zu übernehmenden Schulden, sondern nur mit dem Erbvermögen oder bis zum Betrage der ererbten Aktiven. Diese **beschränkte Haftung** galt mit Ausnahme der lex Ripuaria⁶⁾ schon nach den Volksrechten; nach dem Esp. und einzelnen von ihm beeinflussten Quellen des späteren Mittelalters können sich die Nachlassgläubiger sogar nur an die Fahrhabe halten^{6a)}, während nach den meisten übrigen, insbes. den österreichischen Quellen⁷⁾ auch die Grundstücke zu ihrer Befriedigung verwendet wurden. Erst seit der Rezeption wurde in außersächsischen Ländern vom

1) S. „Eint. der Rechtsobj.“ nach R. 5 2) f. „Lehnrecht“ bei R. 26 ff. 3) f. „Eigentum“ bei R. 52 4) z. B. Schulden, für welche ein Stück des Heergewettes verpfändet wurde 5) er ist also Erbe, nicht Legatar 6) nach dieser hat der Erbe alle Schulden zu zahlen, auch wenn er nur quantum unus solitius valet geerbt hat 6a) diese mit dem persönl. Kredite verbundene Gefahr führte (abgesehen vom Zinsverbot) dazu, daß meist nur Realkredit in Form des Rentenkaufs (f. Terr. 2c.“ bei R. 11) gewährt wurde 7) creditores sunt propinquissimi heredes (Brünner Schöffentuch); der gelter ist der nächst erb (Steirisches Landrecht).

Erben, der kein Inventar errichtet hat, die Bezahlung der Nachlassschulden auch ultra vires hereditatis verlangt, was aber dem Rechtsempfinden des Volkes widersprach („Wer einen Heller erbt, muß einen Taler zahlen“). Die modernen Kodifikationen haben zwar den romanistischen Grundsatz rezipiert, aber die Inventarerrichtung außerordentlich begünstigt⁸⁾.

Die Schuldenhaftung war ferner insofern beschränkt, als der Erbe nicht alle Schulden des Erblassers zu bezahlen hatte, sondern nach Sp. nur jene, für welche er weder stände untving oder Bürge was worden (für welche bereits die Gegenleistung empfangen worden war oder für welche er sich verbürgt hatte). Es gingen also nicht auf die Erben über

- a) alle auf Liberalität oder Delikt⁹⁾ beruhenden Verpflichtungen, Spielschulden und dgl.;
- b) alle entgeltlichen, bei welchen der Gegenkontrahent nicht mit der Leistung vorangegangen war.

Auch in dieser Beziehung hat die Universalhaftung des röm. R. den Sieg davongetragen.

II. Dem deutschen und dem modernen Rechte ist die Exklusivität der Delationsgründe fremd. Worüber nicht durch Erbvertrag oder Testament verfügt ist, das fällt den Intestaterben zu.

Weit zäher als die römische Rechtsentwicklung hielt die deutsche an der Alleinherrenschaft des Intestaterbrechtes fest¹⁰⁾. Was schon Tacitus berichtet „Heredes cuique liberi et nullum testamentum“, blieb fast das ganze Mittelalter hindurch in Geltung; **Dispositionen auf den Todesfall** wurden nur ausnahmsweise zugelassen u. z.

- a) zunächst **vertragsmäßige**. Schon die Volksrechte gestatten kinderlosen Erblassern eine beschränkte Adoption zu Erbschaftszwecken (adoptatio in hereditatem, **affatomie**, langobardisch gairethinx¹¹⁾) in der Form der altgermanischen Wehrhaftmachung (Speerreicherung durch die Hand einer

8) nach österr. R. muß der Erbe schon bei der Antretung ausdrücklich erklären, ob er bedingt (cum inventario) oder unbedingt (sine inv.) antrete 9) die Bergeldhaftung (s. „Straf.“, Repet. VI, nach R. 51) beruhte auf dem Sippenverbande, nicht auf dem Erbrecht 10) „Gott, nicht der Mensch macht den Erben“, „Der Erbe wird geboren, nicht erforen“ 11) s. „Eigentum“ nach R. 65 ff.

Mittelsperson, welche Speerbürge, gisel, genannt wurde, vor dem versammelten Ding). Bei den Franken war die Affatomie schon zur Zeit der lex Salica ein rein privatrechtliches Geschäft: der Gisel ist zu einem Salmann geworden, dem statt des Speeres eine festuca¹¹⁾ überreicht wird, der im Hause des Erblassers die triduana sessio¹²⁾ vornimmt und binnen Jahresfrist die festuca an den Gedingserben weitergibt; nur dieser letzte Akt fand in der Volksversammlung oder vor dem Könige statt. Die salische Affatomie konnte, da der altgermanische Adoptionscharakter des Geschäftes ganz zurückgedrängt war, entweder das ganze Vermögen oder auch nur einen Teil zum Gegenstande haben.

In Urkunden aus der karolingischen Zeit sind zahlreiche Beispiele von anderweitigen Erbverträgen, insbes. unter kinderlosen Ehegatten und von Schenkungen von Todeswegen, zumeist an die Kirche, erhalten. Diese Geschäfte wurden regelmäßig im Ding abgeschlossen. Der Zweck, dem Vergabenden den lebenslänglichen Genuß zu sichern, wurde auf verschiedene Weise erreicht:

- a) entweder wurde Eigentum und Gewere sofort übertragen, der Erwerber mußte dem Vergabenden aber die precaria, das beneficium¹²⁾ oder einen Zins einräumen;
- β) oder es fand nur die sala ohne Besitzeinräumung¹³⁾ statt, der Erwerber sollte die Gewere erst von den Erben beanspruchen dürfen.

Auch im späteren Mittelalter waren Vergabungen von Todeswegen (gelovede, Gemächde) in allgemeiner Übung. Doch bedurfte es zur Vergabung von Immobilien der Auflassung und der Zustimmung bzw. Verschweigung der Wartberechtigten; nach dem Schwsp. und anderen süddeutschen Quellen konnten Gemächde außergerichtlich abgeschlossen werden, mußten aber durch Brief und Siegel bekräftigt sein. Blieb der Vergabende im Besitze, sollte er dem Gedingserben zum Zwecke der Evidenz des Verhältnisses zu mindest eine Zinsgewere bestellen¹³⁾. Die Vergabung von Mobilien begegnete noch größeren Schwierigkeiten¹⁴⁾:

1. Bis ins 14. Jh. galt es als ganz unzulässig, Fahrhabe auf den Todesfall, d. i. mit Vorbehalt des lebenslänglichen Besitzes, zu vergeben (Donner et retenir ne vaut pas). Auch später wurde oft noch Zustimmung der nächsten Erben, stets solenne Form (Abschließung vor Gericht, vor dem Rat etc.) verlangt.

12) s. „Wirtsch. Entw.“ (Repet. VI) nach R. 7 13) d. h. ihm zur Anerkennung seines Eigentumes einen Zins zahlen 14) weil die gesetzlichen Erben gegen solche Vergabungen nicht schon durch das Wartrecht geschützt waren.

2. Aus dem gleichen Gesichtspunkte (Schutz der Erben gegen schikanöse Schmälerung des Nachlasses) erklären sich die zahlreichen Verbote der (sei es auch sofort vollzogenen) Vergabungen auf dem Siechenbette¹⁵⁾. Ohne Genehmigung der Erben durfte der Sieche nur das, was er selbst über den Betrand hinüber reichen konnte, oder kleinere Geldbeträge vergeben. Schon zu Ende des Mittelalters erhoben sich Stimmen¹⁶⁾ gegen diese Beschränkung, weil für alle Rechtsgeschäfte die geistige, nicht die körperliche Integrität erforderlich sei. Seit der Rezeption sind sie überall beseitigt worden.

b) Neben den vertragsmäßigen Verfügungen auf den Todesfall und unter den gleichen Beschränkungen wie diese entwickelten sich auch einseitige (**testamentarische**), zwischen welchen die mittelalterliche Rechtsanschauung nicht genau unterschied, wie denn auch die Widerruflichkeit kein charakteristisches Kriterium abgab: oft behielt sich in Erbverträgen der Erblasser das einseitige Widerrufsrecht vor, andererseits galten auch Testamente ohne ausdrückliche Widerrufsklausel als unwiderruflich¹⁷⁾, sodaß die territoriale Gesetzgebung zur Rezeptionszeit sich vielfach veranlaßt sah, die Widerruflichkeit der Testamente ausdrücklich festzustellen. Desgleichen konnte man den Unterschied zwischen Testament und Vermächtnis nicht: meist bezeichnet testamentum in mittelalterlichen Quellen die Vergabung einzelner Vermögensobjekte, nicht eine Disposition über das ganze Vermögen oder eine Quote desselben.

Schon die Affatomie der lex Salica erlangte in der Folgezeit den Charakter einer widerruflichen Verfügung, indem sich der Erblasser den lebenslänglichen Genuß vorbehielt und der Salmann erst nach dessen Tode dem Bedachten das Zugebachte übertragen sollte; da der Salmann als Vertrauensperson des Erblassers dessen Weisungen zu befolgen hatte, war dieser in der Lage, seine Disposition zu widerrufen. Die Volkrechte jener Stämme, unter welchen viele Römer lebten, so die lex Burgundionum, Langobardorum, Wisigothorum gestatten nach dem Vorbilde des röm. R. schlechweg einseitige widerrufliche Verfügungen auf den Todesfall; die lex Baiuv. gestattet solche nur einem kinderlosen Ehepaare zugunsten der Frau.

Die Testamente des späteren deutschen Mittelalters sind teils aus den Erbverträgen hervorgegangen¹⁸⁾, teils erklären sie sich schon aus der Bekanntschaft mit dem röm. und kanon. R.; sie be-

15) f. „Subj. der Rechtsverh.“ bei R. 8f. 16) z. B. Kleines Kaiserrecht 17) in Folge des Prinzipes der bindenden Kraft einseitigen Versprechens (f. „Schuldverhältnisse“ bei R. 10) und der solennen Form 18) oft wurde auch bei ersteren Anwesenheit des Bedachten gefordert.

gegen meist in Städten und von solchen wurden vielfach zur Ausschließung allen Zweifels an der Gültigkeit kaiserliche oder landesherrliche Testierprivilegien für ihre Bürger erwirkt. Aber vor der Rezeption konnten Testamente ebensowenig wie Erbverträge die Schranken des Wartrechtes durchbrechen und waren mit Ausnahme der Seelgeräte¹⁹⁾ (Vegate an die Kirche oder die Armen zum Heile der Seele) auf dem Siechenbette, oft sogar innerhalb der vier Pfähle des Hauses überhaupt unzulässig. Neben dem zu Beginn der Neuzeit von der weltlichen Gesetzgebung bekämpften²⁰⁾ test. coram parochio et duobus testibus²¹⁾ war die Testamentserrichtung vor Gericht oder dem Stadtrat am verbreitetsten.

c) Mit der Rezeption fand die römische, nur durch das Noterbrecht eingeschränkte Testierfreiheit allgemein Eingang, ohne allerdings im Rechtsbewußtsein des Volkes feste Wurzel zu fassen²²⁾.

Gegen die Erbverträge nahm in der ersten Zeit nach der Rezeption Kodifikation und Literatur eine ablehnende Stellung ein; man gestattete höchstens Ehegatten, sich in den pacta dotalia gegenseitig zu Erben einzusetzen, was aber bis zum Tode eines Teiles frei widerrufen werden konnte und erst für den Überlebenden, wenn bis dahin nicht widerrufen, verbindlich wurde. Seit M. des 16. Jh. erlangte der Erbvertrag, insbes. der unter Ehegatten abgeschlossene, allmählich wieder mehr Anerkennung.

III. Nach deutschem R. fallen **Delation und Akquisition** zusammen, da die Erbordnung eine gesetzliche, ursprünglich ebensowenig vom Willen des Erblassers wie von jenem des Erben abhängige war („Der Tote erbt den Lebendigen“, „Le mort saisit le vif“, „Mortuus aperit oculos viventis“). Es bedarf daher keiner Antrittserklärung²³⁾, es gibt nur necessarii heredes²⁴⁾. Ausschlagung der Erbschaft war nach älterem Recht nur nach feierlichem Austritt aus der Familie zulässig.

19) zur Sicherung solcher (später auch anderer) Vermächtnisse übertrug man deren Entrichtung an bestimmte Treuhänder, aus welchen das Institut der Testamentsexekutoren hervorging 20) Tendenz der Amortisationsgesetze f. Repet. V b S. 1f. 21) f. Repet. III a S. 46 22) Parodie: „Wer will selig sterben, laß sein Gut dem rechten Erben“; heute noch sind im Bauernstande Testamente sehr selten 23) doch war feierliche symbolische Antrittserklärung (anefang) uralter Brauch 24) f. Repet. III a S. 60f.

Von den Erbschaftsachen konnte der Erbe sofort und eigenmächtig Besitz ergreifen²⁵⁾. Im späteren Mittelalter wurde dies jedoch modifiziert:

- a) Bis zum dreißigsten Tage nach dem Tode, an welchem Tage eine kirchliche und weltliche Totenfeier abgehalten wurde, durften die Erbanprüche nicht geltend gemacht werden²⁶⁾. Darum wurde „**der Dreißigste**“ gleichbedeutend mit Erbschaftsaußenansetzung. Vor dem Dreißigsten darf der Erbe nur in dem Falle, wenn der Erblasser eine Witwe hinterläßt²⁷⁾, zur Sicherung seines Rechtes²⁸⁾ in das Gut einzutreten und jener bei Anordnung des Begräbnisses u. mit seinem Räte zur Seite stehen.
- b) Nach manchen (insbes. städtischen) Quellen muß sich der Erbe vom Richter, nachdem er ihm seine Erbberichtigung bescheinigt hat, in den Besitz einweisen lassen. Noch weiter ging man in Süddeutschland, insbes. in Österreich: zunächst wurde bei Geistlichen und bei untertänigen Bauern, später allgemein die Ordnung des Nachlasses überhaupt von der Obrigkeit in die Hand genommen. Hieran wurde auch nach der Rezeption festgehalten. Die Obrigkeit (jetzt das Gericht) versiegelt und inventarisiert den Nachlaß, bestellt einen Kurator für abwesende Erben, stellt im Wege eines besonderen außerstreitigen Verfahrens (**Verlassenschaftsabhandlung**) die Erbrechte provisorisch²⁹⁾ fest und übernimmt entweder selbst die Befriedigung der Gläubiger und Legatäre und folgt den Erben sodann den verbleibenden reinen Nachlaß aus (**Nachlassverantwortung**, a. b. G.) oder legitimiert wenigstens den Erben den Gläubigern und Legatären gegenüber durch einen **Erbschein** (neues deutsches B. G.)³⁰⁾.

Intestaterbordnung.

Aus den zahllosen die Erbfolge behandelnden Quellenstellen ist ein allgemeines Prinzip nicht abzuleiten. Vielfach ist die Sukzession nach Parentelen³¹⁾ geordnet, anderwärts wieder nach Graden deutscher oder römischer Zählung, oft auch nach einer Kombination beider Systeme.

25) Esp. drückt dies mit den Worten aus, es werde die Gewere vererbt 26) um die Ruhe im Trauerhause nicht zu stören und den Hinterbliebenen Zeit zu lassen, sich auf den Wechsel im Hauswesen vorzubereiten 27) f. „Einteilung der Rechtsobj.“ a. G. 28) daß bis zum Dreißigsten nichts verloren gehe 29) unbeschadet der nach der Einantwortung zu erhebenden Erbschaftsklage 30) die gerichtliche Verlassenschaftspflege erinnert an die röm. bonorum possessio 31) „Familienrecht“ a. A.

Nach dem ursprünglichen Text der lex Salica erbten nur filii, in deren Ermangelung die Gemeinde (vicini). Später wurden auch Eltern und Geschwister, noch später die Schwertmagen³¹⁾ nach Gradesnähe zur Erbschaft berufen. Ähnliche Bestimmungen enthalten die anderen Volksrechte. Konkurrirten Kinder des Erblassers mit Enkeln (Kindern vorverstorbenen Kinder des Erblassers), erbten nur erstere; noch im Laufe der fränkischen Periode wurde aber das Repräsentationsrecht der Enkel eingeführt, demzufolge sie an Stelle ihres parens praedefunctus traten.

Nach dem Sachsenspiegel galt folgende Erbordnung:

1. Deszendenten nach Gradesnähe. Das **Repräsentationsrecht** der Enkel, das wieder außer Übung gekommen war und durch ein Hofgerichtsurteil unter Otto I. auf Grund eines Zweikampfes neuerdings anerkannt wurde, wird von den Rechtsbüchern nur für Sohneskinder gebilligt; die Ausdehnung desselben auf Tochterkinder begegnete zähem Widerstand, sodaß die Reichs- und Territorialgesetzgebung in den ersten Jahren nach der Rezeption wiederholt die entgegenstehende Gewohnheit reprobiereu mußte³²⁾. Waren nur Enkel vorhanden, fand das Repräsentationsrecht keine Anwendung³³⁾: „Als manig Mund, als manig Pfund.“
2. Eltern; in deren Ermangelung Geschwister und Kinder vorverstorbenen Geschwister³⁴⁾. Nach anderen Rechten waren aber Aszendenten gänzlich ausgeschlossen („Erbschaft fällt vorwärts und nicht rückwärts“, „Les propres ne remontent pas“) oder doch Geschwistern hintangesetzt, nach anderen wieder gingen alle Aszendenten (auch jene höherer Grade) den Geschwistern vor; seit der Rezeption erbten sie mit diesen zusammen. Halbbrüderliche Geschwister treten um ein Glied zurück³⁵⁾, erben daher erst mit den Kindern vollbrüderlicher Geschwister in capita; nach anderen³⁶⁾ Quellen erben sie zwar mit den vollbrüderlichen Geschwistern zusammen, aber nur „mit einer Hand“, diese dagegen „mit beiden Händen“, d. h. vollbrüderliche erhalten je 2 Portionen, halbbrüderliche je 1.
3. Großeltern und deren Parentelen nach Gradesnähe;
4. Urgroßeltern (proavus) und deren Parentelen nach Gradesnähe;

32) so auch im ReichsSchluß von Speier f. Repet. III a. S. 41 33) da es sich um gleich nahe Verwandte des Erblassers handelt, erschien hier die successio in capita gerechter als jene in stirpes 34) in stirpes eventuell in capita wie Enkel 35) über die Zählung der Glieder f. „Familienrecht“ a. A. 36) z. B. tiroler Weistümer.

5. Ururgroßeltern (abavus) und deren Parentelen nach Gliedesnähe;
6. Ururgroßeltern (atavus) und deren Parentelen nach Gliedesnähe;
- 7., 8. Eltern der Ururgroßeltern (tritavus) bzw. Großeltern der Ururgroßeltern (quartavus) und deren Parentelen nach Gliedesnähe.

Der Esp. nimmt somit die 7. Generation³⁷⁾ (septimus geniculus) als **Grenze der Erbberechtigung** an, während nach älterem Recht³⁸⁾, das sich außerhalb Baierns und Sachsens noch mancherorts³⁹⁾ erhielt, schon die 6. die Verwandtschaft abgeschlossen hatte. Bestimmend für diese Ausdehnung mag die kanonische Begrenzung⁴⁰⁾ des Ehehind. der Verwandtschaft⁴¹⁾ gewesen sein, wie denn auch die Einschränkung dieses Ehehind. auf den 4. Grad — obwohl der Esp. dagegen protestiert — die gleiche Begrenzung des Erbenfreies nach manchen Rechten zur Folge hatte.

Die **Parentelenordnung**, die in Sachsen, in den österr. Ländern und in der Schweiz, zudem nach deutschem und langobardischem Lehnrecht, mit Modifikationen auch in anderen Rechtsgebieten galt, hat sich nach der Rezeption als Partikularrecht erhalten und schließlich in den modernen Kodifikationen den Sieg über die justinianische Sukzessionsordnung davongetragen.

Frauen waren nach gemeingermanischem Rechte von der Erbschaft ausgeschlossen („Der Mann geht zum Erbe, die Frau davon“). Innerhalb der fränkischen Periode kam es indes schon zu weitgehender Erbberechtigung des weiblichen Geschlechtes. Während die ältesten Texte der lex Salica kategorisch den Satz aufstellen: De terra nulla in muliere hereditas non pertinebit, schränken dies die neueren auf terra vero salica, auf die Salzgüter⁴²⁾ ein, während im übrigen nach einem Edikt Chilperichs in Ermanglung von Söhnen Töchter, in Ermanglung von Brüdern Schwestern erben konnten. Nach ripuarischem Recht waren Weiber nur bezüglich des Erbgutes (terra aviatica) zurückgesetzt. Bei den Langobarden sukzedierten nach einem Edikt Liutprands in Ermanglung von Söhnen die Töchter in omnem hereditatem, ebenso bei den Sachsen. Das spätere Mittelalter hat das Frauenerbrecht noch weiter ausgebildet, aber zahlreiche Beschränkungen blieben bestehen, insbes. im Busen³¹⁾: so erben nach dem Esp. Töchter bei Konkurrenz mit Söhnen nur die Gerade⁴³⁾; nach dem Schwip. fällt das Stammgut (ansidl) nur an die Söhne; nach vielen Partikularrechten erhalten Söhne eine größere Quote als Töchter⁴⁴⁾ oder

37) die er allerdings wegen seiner zurückbleibenden Zählung (N. 35) als 6. bezeichnet 38) z. B. lex Salica in der karolingischen Redaktion 39) z. B. Brünner Schöffenbuch 40) die vielleicht nur aus der inkorrekten Zählung der Verwandtschaftsgrade in der Lombardia zu erklären ist, wo der Erblasser selbst als erstes Glied gerechnet wird 41) f. Repet. Vb S. 33 42) f. „Wirtsch. Entw.“ (Repet. VI) bei N. 9 43) f. „Eint. der Rechtsobj.“ nach N. 5 44) z. B. das Doppelte nach den meisten friesischen Rechten.

eine Quote vor den Töchtern voraus (Mannsvorteil⁴⁵⁾; die Ausschließung der Weiber im Lehnrechte⁴⁶⁾, von der Erbfolge in Bauerngütern⁴⁷⁾ und Fideikomisse⁴⁸⁾ hat sich sogar bis heute erhalten.

Die **Erteilung** erforderte ebenso wie die Besitznahme der Erbschaft keine gerichtliche Intervention. Durch den Grundsatz „Der Ältere teilt, der Jüngere wählt“ wurden Streitigkeiten vermieden. Oft unterblieb die Teilung und die Erben (bes. Deszendenten des Erbl.) blieben als sog. Ganerben⁴⁹⁾ im ungeteilten Besitze der Erbschaft.

Das Erbrecht der Deszendenten wurde oft modifiziert durch **Abstichtung**, d. i. Vermögensabsonderung bei Lebzeiten der Eltern. Dann galt der Satz: „Was in der Were verstorbt, erbt wieder an die Were“, d. h. nur die unabgeschichteten Kinder sind erbberechtigt; die abgeschichteten sind entweder unter allen Umständen vom Erbrecht ausgeschlossen oder⁵⁰⁾ nur „bis an einen rechten (ledigen) Anfall“ d. h. nur solange, als unabgeschichtete Deszendenten vorhanden sind. Größere Vorausempfangen ohne vollständige Abstichtung waren auch nach deutschem Recht zu **konvertieren**⁵¹⁾, falls sie nicht einen Voraus bilden sollten (wie nach dem Esp. Kleider, Roß und Harnisch, die der Vater dem Sohne schenkt). Häufig wurde in solchen Fällen die Beerbungsforderung durch Erbverträge geregelt.

Die Erbfolge in **Bauerngütern** war nach besonderen Grundsätzen geregelt, die in einzelnen Gegenden (z. B. Nordtirol) heute noch gelten:

- a) Das Gut darf nicht geteilt werden⁵²⁾, von mehreren gleich nahen Verwandten erhält es daher nur einer (**Anerbe**, **Stammerbe**)⁵³⁾;
- b) Der Anerbe muß zur Bewirtschaftung fähig sein. Inhabiles sind außer den phyßisch Untauglichen uneheliche Kinder, infames, prodigi. Für unmündige Anerben wird eine Interimswirtschaft bestellt⁵⁴⁾.
- c) Das weibliche Geschlecht steht im allg. dem männlichen nach, insbes. innerhalb desselben Verwandtschaftsgrades⁵⁵⁾; oft ist aber die Witwe zunächst berufen⁵⁶⁾. Wo Frauen sukzessionsberechtigt waren, wurde früher nach manchen

45) so in Tirol, wo der Mannsvorteil nach Herkommen verschieden ($\frac{1}{7}$ — $\frac{1}{3}$) bestimmt war 46) f. „Lehnrecht“ vor N. 17 47) f. u. bei N. 55 48) f. „Eigentum“ bei N. 52 49) f. „Eigentum“ vor N. 44 50) bes. nach schweizerischen u. a. süddeutschen Quellen 51) f. Repet. IIIa S. 66 f. 52) Zweck: Die Proletarisierung des Bauernstandes zu hindern 53) Parömie: „Der Bauer hat nur ein Kind“ 54) ähnlich der Lehnsvormundschaft f. „Lehnrecht“ bei N. 34 55) Töchter stehen daher Söhnen nach, gehen aber kollateralen vor 56) Prinzip: „Längst Leib, längst Gut“ f. „Ehel. Güterr.“ a. E.

Rechten verlangt, daß sie mit einem *habilis* verheiratet seien oder einen solchen heiraten; auf diesen ging sodann das Auerbenrecht über.

- d) Innerhalb dieser Schranken darf nach vielen Rechten die Person des Auerben vom Bauern oder vom Gutsherrn frei gewählt werden, i. d. R. aber nur aus der Deszendenz eventuell Seitenverwandtschaft⁵⁷⁾ des Ersteren. Die gesetzliche Erbfolgeordnung ist meist das Majorat⁵⁸⁾, oft aber das Minorat⁵⁹⁾.
- e) Der Auerbe hat die übrigen Erben in Geld zu entschädigen. Dit ist er zwecks Erhaltung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in der Weise begünstigt, daß das Gut bei Berechnung der Abfindungssummen zu einem „kindlichen (brüderlichen) Anschlag“, d. h. unter seinem wahren Werte⁶⁰⁾ taxiert wird, so daß die Abfindungen kleiner ausfallen als die betreffenden Anteilsportionen wären.

Erbverträge sind Verträge zwischen dem Erblasser und einer anderen Person, die entweder zum Erben eingesetzt wird (Erbsetzungsverträge, Erbverträge i. e. S.) oder auf das ihr voraussichtlich künftig anfallende (gesetzliche, testamentarische oder vertragsmäßige) Erbrecht verzichtet (Erbverzichte); sie beziehen sich entweder auf den ganzen Nachlaß oder eine Quote desselben (Universalerbverträge) oder auf bestimmte Nachlaßobjekte (Vermächtnisverträge).

Der **Erbsetzungsvertrag** kann gegenseitig sein oder auch nicht. Nach heutigem R. ist er selbständiger Delationsgrund neben Gesetz und Testament und unterscheidet sich von letzterem infolge seines Vertragscharakters:

- a) durch das Erfordernis beiderseitiger Vertragsfähigkeit neben dem der *testamenti factio activa und passiva*;
- β) durch die Unwiderruflichkeit.

Der Vertragserbe muß ebenso wie ein testamentarischer den Anfall erleben und muß sich, falls nicht der Satz: „Der Tote erbt den Lebendigen“⁶¹⁾ gilt, über die Ansetzung erklären, kann auch von der Rechtswohlthat des Inventars Gebrauch machen. Ebenso finden die Grundsätze des *Noterben-* und *Pflichterbrechts* auch gegen Erbverträge Anwendung, u. z. heute auch bei Erbverträgen unter kinderlosen

57) Ascendenten nicht, weil diese sich durch Übergabe des Gutes an den Erblasser selbst für untauglich erklärt haben 58) Berufung des nächsten Verwandten ohne Rücksicht auf Linien; ein lebender Sohn hat Vorzug vor den Kindern des verstorbenen älteren Sohnes (welche bei Primogenitur berufen wären), weil man Interimswirtschaft möglichst vermeiden will 59) Berufung des jüngsten Sohnes; diesem Prinzip liegt die Annahme zugrunde, daß die älteren Söhne schon bei Lebzeiten des Vaters eine anderweitige Versorgung gefunden haben 60) z. B. zu $\frac{3}{4}$ des Wertes 61) f. o. vor R. 23

Ehegatten, wenn diesen nachher Kinder geboren werden, während im Mittelalter vielfach der Satz galt: „Kinderzeugen bricht Eheleistung“⁶²⁾.

Der **Erbverzicht** bewirkt, daß dem Verzichtenden nicht defertiert wird. Er ist aus den zur Zeit der Rechtsbücher sehr häufigen, mit Absichtungen⁶³⁾ einzelner Kinder verbundenen Erbverzichtserklärungen hervorgegangen, die damals allerdings auch einseitige oder den anderen künftigen Erben gegenüber abgegebene sein konnten. Im Mittelalter waren solenne Formen (Symbole, gerichtliche Abschließung, eidliche Bestätigung) üblich.

Erbverzichte waren seit Erweiterung des Frauenerbrechtes⁶⁴⁾ insbes. bei Verheiratungen adeliger Töchter üblich, die gegen Gewährung einer standesgemäßen Aussteuer für sich und ihre Erben auf alle weiteren Ansprüche an das Familiengut bis zum Aussterben des Mannesstammes („bis auf den ledigen Anfall“) verzichten mußten.

Vermächtnisverträge wurden von der gemeinrechtlichen Doktrin, die sie unter die *donationes mortis causa*⁶⁵⁾ subsumierte, duldsamer behandelt; sie unterscheiden sich aber von diesen durch die Unwiderruflichkeit.

In Erbverträgen können auch Bestimmungen zugunsten Dritter getroffen werden; diese erhalten allerdings erst mit dem Tode eines Kontrahenten ein festes Recht⁶⁶⁾. Hieher gehörten die seit dem 13. Jh. sehr häufig abgeschlossenen **Einkindschaftsverträge (Unio prolium)**, durch welche ein *coniunx binubus* mit dem zweiten Ehegatten vereinbart, daß seine Kinder erster und zweiter Ehe auch bei der Beerbung des letzteren gleichgestellt sein sollen, als ob die Kinder erster Ehe dessen leibliche (nicht Stief-) Kinder wären. Das Geschäft blieb auch nach der Rezeption in Übung; die Romanisten erklärten es durch Adoption, welche aber, abgesehen von anderen Schwierigkeiten, nur dann angenommen werden konnte, wenn der zweite Ehegatte ein Mann war. Die modernen Kodifikationen sind dem Einkindschaftsvertrage, der erfahrungsgemäß viel Anlaß zu Streitigkeiten bot, nicht günstig.

62) f. vor. Kapitel nach R. 43; Analogie des *testamentum ruptum* f. *Repet. III a* c. 72 63) f. o. nach R. 48 64) in der ersten Zeit nach der Rezeption wurden sie nur im Falle eidlicher Bestätigung auf Grund des *canon. R.* zugelassen 65) f. *Repet. III a* c. 90 66) weil sie gegen die Aufhebung *mutuo dissensu* kein Einspruchsrecht haben.

Seit dem 14. Jh. wurde es unter den Familien des hohen Adels Sitte, (i. d. R. gegenseitige) Erbverträge des Inhaltes abzuschließen, daß nach dem Aussterben der einen in deren Territorium die andere sukzedieren sollte (**Erbverbrüderungen**)⁶⁷⁾. Man behandelte solche Vereinbarungen als Dispositionen mortis causa und suchte ihnen vielfach gleich solchen⁶⁸⁾ durch Bestellung einer Zinsgewere⁶⁹⁾, gegenseitige Huldigung der Stände (des einen Territoriums dem Landesherren des anderen) u. i. a. Weise Evidenz zu verschaffen; auch war die Genehmigung des Lehnsherrn erforderlich, die durch Eventual- oder Gesanthehandsbelehnung⁷⁰⁾ erteilt wurde. Als Institut des deutschen Privatfürstenrechtes erhielten sich die Erbverbrüderungen⁷¹⁾ bis in die Neuzeit.

67) über österreichische s. Repet. VIII 68) s. o. bei R. 13 69) z. B. zahlte nach einem bairisch-brandenburgischen Erbvertrage jedes Land dem anderen 200 M. Silber jährlich 70) s. „Lehnrecht“ nach R. 25 71) zu ihrer jurist. Begründung wurde die adelige Familie oft als Korporation bezeichnet, die durch die lebenden Agnaten oder deren Haupt repräsentiert werde.

Examinatorium.

Beantwortung auf Seite

- | | |
|---|-----|
| 1. Woran knüpft das altgermanische R. den Beginn der physischen Persönlichkeit? | 1 |
| 2. Wie wurde im Mittelalter das Leben eines Kindes nach der Geburt bewiesen? | 1 |
| 3. Inwiefern läßt das deutsche R. die Persönlichkeit den Tod überdauern? | 1/2 |
| 4. Welche Personen waren nach deutschem R. Beschränkungen der Rechts- und Handlungsfähigkeit unterworfen? | 2—4 |
| 5. Rechtliche Stellung der Frauen im deutschen R.? | 2 |
| 6. Rechtliche Stellung der Siechen, mit körperlichen und geistigen Gebrechen Behafteten? | 2 |
| 7. Wer ist nach Esp. als siech anzusehen? | 2 |
| 8. Rechtliche Stellung der Unmündigen und Minderjährigen nach deutschem Privatrecht? | 2/3 |
| 9. Altersstufen des deutschen R., insbes. des Esp.? | 3 |
| 10. Welche Stufen der Ehrenminderung kannte das deutsche R.? | 3 |
| 11. Wodurch trat Rechtlosigkeit bzw. Ehrlosigkeit, Echllosigkeit ein? | 3/4 |
| 12. Folgen der Rechtlosigkeit bzw. Ehrlosigkeit, Echllosigkeit? | 3/4 |
| 13. Arten der geminderten Ehre seit der Rezeption? | 4 |
| 14. Inwiefern minderte Nebenbürtigkeit die Rechtsfähigkeit? | 4 |
| 15. Gab es juristische Personen vor der Rezeption? | 4/5 |
| 16. Was versteht man unter dem Genossenschaftsprinzip? | 5 |
| 17. Rechte und Pflichten der Korporationsmitgl. gegen die Korp.? | 5 |
| 18. Können die Mitglieder einer Korporation für Schulden derselben haften, event. in welcher Weise? | 5/6 |
| 19. Einteilung der Korporationen nach Verschiedenheit der Haftung ihrer Mitglieder? | 6 |
| 20. Wie heißen in der deutschen Rechtssprache bewegliche, unbewegliche Sachen? | 6 |

	Beantwortung auf Seite
21. Wonach klassifizierte man Sachen als beweglich oder unb.?	6
22. Waren Häuser Fahrnis oder Erbe?	6
23. Wodurch unterscheidet sich die moderne Behandlung der dem Gottesdienste oder öffentlichen Gebrauche gewidmeten Sachen von der römischen?	6
24. Was sind freistehende, was ansprüchige Sachen?	6
25. Welche Komplexe v. Mobilien spielen im d. R. eine große Rolle?	7
26. Was gehört zur Gerade?	7
27. Was gehört zum Heergewette?	7
28. Rechtliche Bedeutung der Gerade und des Heergewettes?	7
29. Begriff und rechtliche Bedeutung des Musteils?	7
30. Was ist nach deutschen Rechtsquellen als Pertinenz anzusehen?	7
31. Wie behandelt das deutsche R. den Zwang?	8
32. Grundsätze der naturrechtliche Doktrin über den Zwang?	8
33. Wie behandelt das deutsche R. Irrtum und Betrug?	8
34. Was besagt das Prinzip von Treu und Glauben und wo ist es am entschiedensten ausgedrückt?	8
35. Welche Bedeutung hatten Formerfordernisse im deutschen R.?	8/9
36. Welche Formen sind nach der Rezeption zur absoluten Wirkjamkeit eines Geschäftes beibehalten worden und weshalb?	9
37. Entstehung, Inhalt und Irrtümer der Theorie vom titulus und modus acquirendi?	9
38. Entwicklung der öffentlichen Bücher?	9/10
39. Bedeutung der öffentlichen Bücher?	10
40. Sind die Bestimm. der Volksrechte und Kapitularien über Erstzung und Verjährung deutschrechtl. Ursprungs?	10
41. Wie entwickelte sich die sog. unwordenkliche Verjährung?	11
42. Begriff und Beispiele der Verschweigung?	11
43. Welches war die regelmäßige Verschweigungsfrist?	11
44. Unterschiede der Verschweigung von der Klagenverjährung und Erstzung?	11
45. Wie entstand die Lehre von der Akquisitiv-, Erstinktiv- und Translativverjährung?	11/12
46. Beispiele von Verschweigungsfällen des modernen Rechtes?	12
47. Welche Einteilung der subjektiven Privatrechte spielt im deutschen R. die größte Rolle?	12
48. Grundgedanke der Einteilung in absolute=relative Rechte?	12

	Beantwortung auf Seite
49. Anwendung des Prinzips „omnia hactenus in iure sunt, quatenus apparent“ bei Immobilienz- und Mobilienverf.?	12/13
50. Bedeutung des Satzes „Hand wahre Hand“?	13
51. Nachwirkungen der deutschrechtlichen Grundsätze über den absoluten und relativen Rechtserwerb im modernen Rechte?	13
52. R. deutschrechtl. bezw. modernen Ursprungs, die sich in die Kategorien: Sachenr. — Obligationen nicht einreihen lassen?	13
53. Standpunkt des deutschen R. in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen gegenüber der Selbsthilfe?	13/14
54. Begriff und Voraussetzungen der Privatpfändung?	14
55. Wann war die Privatpfändung nach den Volksrechten, wann nach der späteren Landfriedensgesetzgebung gestattet?	14—16
56. Bedeutung der Pfändungsklausel?	14
57. In welchen modernen zivilprozessualen Bestimmungen wirkt das Prinzip nach, daß künftliche (unlogenhare) Schulden den Gläubiger zu eigenmächtiger Pfändung berechtigen?	14
58. Entwicklung des Pfändungs r. für Mietzins- und Rentenford.?	14/15
59. Inhalt des Viehpfändungsrechtes?	15
60. Gab es auch eine Personalpfändung?	15
61. Inhalt des Pfändungsrechtes wegen Spiel- und Zechschulden?	15/16
62. Wie behandelt das deutsche R. die Retention?	16
63. Was entspricht im deutschen Privatr. dem röm. Besitze?	16/17
64. Begriff und Arten der Gewere?	17
65. Gab es auch an Rechten eine Gewere?	17
66. Unkörperliche (ideelle) Gewere?	17/18
67. Vorteile der Gewere?	18
68. Welchen Schutz gewährte das deutsche R. der Gewere und wodurch unterschied sich dieser vom röm. Besitzschutz?	18
69. Verteilung der Parteipollen in Prozessen um die Gewere?	18
70. Voraussetzungen der rechten Gewere?	18
71. Wirkungen der rechten Gewere?	18/19
72. Wofür wird der Ausdruck „Eigentum“ in den deutschen Rechtsquellen gebraucht?	19
73. Beschränkungen des Eigentums in öffentlichen Interesse?	19—22
74. Entwicklung des Berg- und Salzregals?	19/20
75. Bergbaufreiheit im älteren und neueren Sinne?	19, 20
76. Mitbaurecht des Grundeigentümers?	20

77. Was versteht man unter dem Privatbergregal? 20
78. Welche Prinzipien kamen in der Neuzeit im Verhältnis des Staates zum Bergbaubetriebe zur Anwendung? 20/21
79. Geschichte des Jagd- und Fischereiregals? 21/22
80. Worin bestand der Wildbann? 21
81. Ausschließung des Bauernstandes vom Jagdrecht? 21/22
82. Bestrafung der Wildfrevel in Mittelalter und Neuzeit? 22
83. Wann und in welcher Weise wurde das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben? 22
84. Gab es ein eigentliches Jagdregal bezw. was für Ansichten bestanden diesbezüglich? 22
85. Seit wann und aus welchem Rechtstitel wurde das Forstregal in Anspruch genommen? 22/23
86. Beispiele deutschrechtlicher Legalservituten, die dem sog. Nachbarrechte angehören? 23
87. Grundsätze des Überhangs-, Überfalls- und Abrißrechtes? 23/24
88. Bestimmungen des deutschen R. hinsichtlich des an der Grenze zweier Grundstücke wachsenden Obstes und Popsens? 23/24
89. Gesetzliche Veräußerungsbeschränkungen des deutschen R.? 24—28
90. Konnten nach ältestem R. Immobilien veräußert werden? 24
91. In welchen Fällen waren nach Volkst. und Kapitularien Veräußerungen von Grund und Boden zulässig? 24—25
92. Zulässigkeit von Landschenkungen in der fränkischen Zeit? 24
93. Worin bestand das Wartrecht und wem stand es zu? 25
94. Wirkung der Revokation einer mit Verletzung des Wartrechts vorgenommenen Veräußerung? 25
95. Gegen welche Veräußerungen gab es keinen Widerspruch? 25
96. In welchen Rechtsgebieten galt das Wartrecht? 25
97. Was ist der Retrakt? 25/26
98. Wodurch untersch. sich d. Retrakt v. alten Wartrechte? 25/26 (R. 34 ff.)
99. Unterschied des Retrakts vom gemeinrechtlichen Vorkaufsrecht? 26
100. Beispiele von Veräußerungsbeschränkungen zum Schutz eines Interessentkreises gegen das Eindringen fremder Elemente? 26—27
101. Marklösung, Nachbarlösung? 26
102. Ganerbenrecht, Gespilderecht? 27
103. Was sind Bauerngüter, Teilungsbeschränkungen für solche? 27
104. Reunionsklage gegen Teilung von Bauerngütern? 27

105. Was sind Familienfideikomnisse? 28
106. Wie sind die Familienfideikomnisse entstanden? 28
107. Moderne legislative Behandlung d. Familienfideikomnisse? 28
108. Kennt das deutsche Recht Miteigentum ohne ideelle Anteile? 28
109. Communio pro diviso? 28
110. Gesamthandverhältnis? 28/29
111. Altgermanische Form der Eigentumsübertragung? 29
112. Bei der Eigentumsübertragung gebräuchliche Symbole? 29, 30
113. Konnte die Investitur auch außerhalb des Grundstückes vorgenommen werden? 29, 30
114. Seit wann und mit welcher Wirkung wurde zwischen der Rechtsübertragung und der Besitzerräumung unterschieden? 30
115. Eigentumsübertragungsformen des fränkischen Amtsrechtes? 30/31
116. Regelmäßiges Veräußerungsgeschäft des späteren Mittelalters? 31
117. Welche Vorteile hat die gerichtliche Auflassung? 31
118. Formen der Auflassung? 31
119. War das obligatorische Veräußerungsgeschäft in der Auflassung mit einbegriffen? 31
120. Ort der Auflassungen seit dem Wegfall der echten Dinge? 31/32
121. Was trat später an die Stelle der Auflassung als Immobilienveräußerungsform? 32
122. Grundsatz des deutschen R. hinsichtlich des Fruchtnerbes? 32
123. Was versteht man unter privilegiertem Okkupationsrecht? 32
124. Grundsätze über den Fang nicht jagdbarer Tiere? 32
125. Grundsätze über den Eigentumserwerb jagdbarer Tiere? 32/33
126. Was ist das Bergwerkseigentum, legislative Behandlung? 33
127. Gab es ein Schatzregal? 33
128. Auf welcher Anschauung beruht das Strandrecht? 33
129. Geschichte des Strand- und Grundbruchrechtes? 33/34
130. Inwiefern weicht das deutsche Uferrecht vom röm. ab? 34
131. Wie ist der Eigentumserwerb durch Fund zu charakterisieren? 34
132. Welche Verpflichtungen obliegen dem Finder? 34/35
133. Welche Ansprüche stehen dem Finder gegen den Verlierer zu? 35
134. Geschichte des Fundregals? 35
135. Inwiefern kann durch das Vertrauen auf das öffentliche Buch originärer Eigentumserwerb begründet werden? 35

136.	Wie schützt das d. R. den guten Glauben im Mobiliarverkehr?	36
137.	Waren geraubte oder gestohlene Sachen stets vindizierbar?	36
138.	Welche Vorteile gewährte der Kauf auf freiem Markte?	36
139.	Entstehung des Lehnswesens?	37
140.	Entstehung der Vasallität?	37
141.	Was war die Gefolgschaft, Begründung und Auflösung?	37
142.	Unterschied des obsequium von der Gefolgschaft?	37
143.	Aus welchen Gründen und Anlässen wurde die Vasallität mit dem Benefizialwesen verknüpft?	37/38
144.	Bedeutung des Lehnswesens in Mittelalter und Neuzeit?	38
145.	Was verstand man unter Gotteslehn (Sonnenlehn)?	38
146.	Lehnrecht im obj. S. — im subj. S.?	38/39
147.	Begriff und Einteilung der echten Lehen?	39
148.	Arten unechter Lehen?	39
149.	Wer war vollkommen am Lehnrechte, was bedeutet das?	39/40
150.	Abolute — relative Lehenunfähigkeit?	40
151.	Konnten nicht auch Lehenunfähige mit gewissen Beschränkungen Lehen erwerben?	40
152.	Objekte des Lehenverhältnisses?	40
153.	Afsterbelehning?	40
154.	Aus welchen Elementen bestand der Belehningssakt?	40/41
155.	Aus welchen Elementen bestand die Hulde?	41
156.	Inveftitursymbole?	41
157.	Gab es auch Kommenationen ohne Inveftitur?	41
158.	Pflichten des Vasallen bei der Lehenserneuerung?	41/42
159.	Wie geschah die Inveftitur in der Neuzeit?	42
160.	Belehning mit Gebinge?	42
161.	Wie erfolgte die Belehning mehrerer zur gefamten Hand und was für Rechtswirkungen hatte eine solche Belehning?	42
162.	Unterschied der Mitbelehning von der Gesamtbelehning?	42
163.	Welchem unter mehreren Erben des Herrn folgt der Vasall?	42
164.	Seit wann sind die Lehen erblich?	42
165.	Unterschied der deutschen von der lombard. Lehenfufzeffion?	43
166.	Inwiefern hatte sich schon vor der Rezeption die deutsche Lehenfufzeffion der lombardischen genähert?	43
167.	Worin besteht die Linealgradualfufzeffionsordnung?	43
168.	Was sind Weiberlehen, welche d. Fürstentümer waren solche?	43

169.	Begriff und Arten des Erblehns?	43/44
170.	Lehnsvormundschaft und Angefälle?	44
171.	Pflichten des Vasallen?	44—45
172.	Wie waren die Heereskontingente der Vasallen festgesetzt?	44
173.	In welchen Fällen konnte sich der Vasall der Heerfahrt durch Zahlung einer Heersteuer entschlagen und was trat an Stelle beider in der Neuzeit?	45
174.	Rechte des Lehenmannes am Lehn?	45
175.	Unter welchen Vorausf. kann ein Lehn veräußert werden?	45
176.	In welcher Form war Afsterbelehning zulässig?	45
177.	Beendigung des Lehenverhältnisses?	46
178.	Fälle der Konfolidation und Appropriation des Lehen?	46
179.	Felonie und Quasifelonie?	46
180.	Beispiele deutscher Prädialservituten?	47
181.	Begriff und Bedeutung der Realkaften?	47
182.	Hauptfächlichste Arten der Realkaften?	47/48
183.	Was ist der Rentenkauf, welchen Zweck verfolgte er zumeist?	48
184.	Rechte des Gläubigers bei Säumnis des Rentenschuldners?	48
185.	Was sind Realrechte?	48
186.	Was sind Bannrechte, Beispiele?	48
187.	Zweck und Rechtstitel der Bannrechte?	48/49
188.	Hauptunterschied des deutschen Pfandrechtes vom römischen?	49
189.	Älteste Art des deutschen Mobiliarpfandes?	49
190.	Unterschiede des Verkaufspfandes der Rechtsbücher vom Verfallspfande der Volksrechte?	50
191.	Prinzipien des modernen Mobiliarpfandrechtes?	50
192.	Findet der Satz „Hand wahre Hand“ auch auf den Pfandrechterwerb vom Nichteigentümer Anwendung?	50
193.	Ältere und neuere Sazung von Immobilien?	50/51
194.	Wodurch unterschied sich auch die neuere Sazung anfänglich noch von der röm. Hypothek?	51
195.	Totfazung?	51
196.	Hauptunterschiede der modernen Hypothek von der römischen?	52
197.	Unterscheidet das deutsche R. zwischen contractus und pacta?	52
198.	Formfordernisse des älteren deutschen Vertragsrechtes?	52
199.	Welcher Satz des Sjp. spricht die bindende Kraft des einfachen Wortes aus und was besagt dieses Prinzip?	53

200. Spielte im Prozesse um Schuld die materielle causa die gleiche Rolle wie bei der röm. actio? 53
201. Wichtigste Arten verbindlicher einseitiger Erklärungen? 53—54
202. Verbindlichkeit der Offerte zu einem Vertragsabschlusse? . . . 53
203. Kannte schon das ältere d. R. Verträge zugunsten Dritter? 53/54
204. Historische Entwicklung der Skripturobligationen? 54
205. Wesen der modernen Skripturobligationen? 54/55
206. Amortisation von Wertpapieren? 55
207. Einteilung der Skripturobligationen nach Verschiedenheit der Übertragung des Gläubigerrechtes? 55—56
208. Begriff und Arten der Inhaberpapiere? 55
209. Historische Entwicklung der Inhaberpapiere? 55
210. Was sind Legitimationspapiere? 55/56
211. Was sind Ordrepapiere? Beispiele solcher? 56
212. Privatstrafe nach röm., deutschem und modernem R.? . . . 56/57
213. Schmerzensgeld, Sachsenbuße? 57
214. Grundsätze des deutschen R. über die Schadenersatzpflicht? 57
215. Wirkt im modernen R. das deutsche Prinzip der Schadenersatzpflicht ohne subj. Verschulden noch irgendwie nach? . . 57
216. Kennt auch das d. R. eine Haftung für den von Tieren u. Hausgenossen gestifteten Schaden, insbes. Royalhaftung? 57/58
217. Übertragung der Forderungen nach deutschem R.? 58/59
218. Dem d. R. eigentümliche Bestärkungsmittel bei Verträgen? 59—60
219. Bedeutung des Eides bei Rechtsgeschäften? 59
220. Einsetz der Person als Bestärkungsmittel von Verträgen? 59
221. Verpfändung der Ehre? 59/60
222. Einlager? 60
223. Aus welchem Institute ging die Bürgschaft des d. R. hervor? 60
224. Unterschiede der deutschen Bürgschaft von der römischen? 60—61
225. Unter welchen Vorauss. haftet der Bürge nach älterem d. R.? 60
226. Erbllichkeit der Bürgschaft nach den Rechtsbüchern? 61
227. Gesamthandverhältnis bei Verpflichtungen? 61
228. Hauptprinzipien des altgermanischen Vertragsrechtes? . . . 61, 62
229. Kreditgeschäfte nach den Volksrechten? 61/62
230. Rechtsstellung der Weiseln? 61/62
231. Welches waren die ersten direkten Schuldverträge? 62
232. Wettvertrag (stipulatio) der karolingischen Zeit? 62

233. Formen der Kreditgeschäfte im späteren Mittelalter? 62
234. Bedeutung des Handgeldes in fränkischer und späterer Zeit? 62/63
235. Neurecht? 63
236. Sind die Schulden nach d. R. Sol- oder Bringschulden? 63
237. Grundsätze des deutschen R. über den Schadenersatz wegen Nichterfüllung? 63
238. Was bedeutet „das Geld auf Schaden nehmen“? 63
239. Kannte das deutsche R. Grade des Verschuldens? 63
240. Wer trägt nach älterem und neuerem deutschem R. die Gefahr? 63/64
241. Gestattete das deutsche R. die Kompensation? 64
242. Warum ist die Dienstmiete im deutschen R. zu weit besserer Ausbildung gelangt als im röm.? 64
243. Gesindevertrag? 64/65
244. Gewerblicher Lehr- und Gehilfenvertrag? 65
245. Bedeutungen des Wortes „Wette“? 65
246. Wie behandelt das deutsche R. die Wetten? 65
247. Bedeutung des Spieles bei den Germanen? 65/66
248. Inwiefern trat die mittelalterliche Gesetzgebung den Auswüchsen des Spieles entgegen? 66
249. Welche Personen gehörten zur Sippe? 66
250. Wie zählt das ältere deutsche R. die Verwandtschaft? 66
251. Sog. zurückbleibende Zählung der Verwandtschaft? 66/67
252. Was sind Schwert-, Spindel-, Nagelmagen? 67
253. Wie wurde die Magtschaft einer best. Person eingeteilt? . . 67
254. Was ist eine Parentel? 67
255. Welche Rechte und Pflichten entsprangen aus der Munt? 67
256. Bis zu welchem Zeitpunkte galt der Neugeborene als rechtlos? 67
257. Wodurch wurde die väterliche Munt aufgehoben? 68
258. Emanzipation und Adoption nach älterem deutschem R.? . . 68
259. Legitimation unehelicher Kinder nach älterem deutschem R.? 68
260. Altgermanische Arten der Eheschließung? 68/69
261. Meta? 69
262. Umgestaltung des Eheschließungsrr. in der fränkischen Periode? 69
263. Ahasius, reipus? 69
264. Wesen und Wirkungen der Verlobung nach älterem d. R.? 69/70
265. Umgestaltung d. Eheschließungsrr. im späteren Mittelalter? 70
266. Rebsehen? 70

Beantwortung auf Seite

267. Morganatische Ehen? 71
268. Unterschiede der sog. ehelichen Vormundschaft von der Alters- und Geschlechtsvormundschaft? 71
269. Welches Recht stand dem Manne einer Ehebrecherin zu? 71
270. Inwieweit ist der Mann zufolge der ehel. Vormundschaft zur Vertretung der Frau berechtigt und verpflichtet? 71/72
271. Gab es bei den Germanen Vielweiberei? 72
272. Ehescheidung nach älterem deutschem R.? 72
273. Waren Hauskinder nach älterem d. R. vermögensfähig? 72
274. Dispositionsfähigkeit der Hauskinder im deutschen R.? 72/73
275. Hauptarten der Vormundschaft im deutschen R.? 73—74
276. Entwicklung der deutschen Geschlechtsvormundschaft? 73
277. Welche Frauen galten als vogtbar? 73
278. Wann bedarf die Frau nach den Rechtsbüchern e. Vormundes? 73
279. Wie sorgte man im Mittelalter für Sinnlose, Bresthafte und Verschwender? 73/74
280. Wie sorgte man im Mittelalter für Verschwollene? 74
281. Entwicklung der Altersvormundschaft? 74
282. Wer war nach deutschem R. zur Vormundschaft berufen? 74
283. Vertretung des Mündels durch den Vormund nach d. R.? 74/75
284. Welche deutschrechtl. Einrichtungen erinnern an die altgerm. Gesamtvormundschaft? 75
285. Entwicklungsstufen der Individualvormundschaft? 75
286. Entwicklung der Obervormundschaft? 75/76
287. Systeme des ehelichen Güterrechtes? 76—77
288. Wesen und Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft? 76
289. Bedeutung des Satzes: „Mann und Weib haben kein zweites Gut bei ihrem Leib“? 76
290. Dispositionsr. der Frau bei Verwaltungsgemeinschaft? 76/77
291. Was bedeutet die sog. Schlüsselgewalt? 77
292. Vermögenauseinanderetzung bei Auflösung einer Ehe mit Verwaltungsgemeinschaft? 77
293. Für welche Ehen galt in Westfalen Verwaltungsgemeinschaft und wodurch war diese charakterisiert? 77
294. Begriff und Arten der wahren Gütergemeinschaft? 77
295. Was versteht man unter der Errungenschaft? 77
296. Mit welchem Momente trat die Gütergemeinschaft ein? 77

Beantwortung auf Seite

297. Worin bestand das Gesamthandsystem? 78
298. Konnte sich die Witwe bei wahrer Gütergemeinschaft der Schuldenhaftung für den verstorbenen Gatten entziehen? 78
299. Geschichte der Gütergemeinschaft? 78
300. Worin bestand das sog. Verfangenschaftsrecht? 79
301. Wie wurde der ungleichmäßigen Behandlung der Kinder erster und zweiter Ehe inf. Verfangenschaften vorgebeugt? 79
302. Entstehung und Bedeutung des Wittums? 79/80
303. Rechtsverhältnisse bezüglich des Wittums bei den Franken? 80
304. Wie wurde eine Leibzucht bestellt? 80
305. Unterschiede der Leibzucht vom Wittum und vom Usufrukt? 80
306. Wirkung der Wittumsbestellung b. wahrer Gütergemeinschaft? 80/81
307. Entstehung der Widerlage? 81
308. Was ist die Morgengabe, Bedeutung derselben? 81
309. Beweis der Morgengabe? 81
310. Was konnte zur Morgengabe gegeben werden? 81
311. Rechtsverhältnisse an der Morgengabe bei währendender und nach aufgelöster Ehe? 81
312. Verhältnis der Aussteuer zur Gerade? 81/82
313. Durch was für Rechtsgeschäfte konnte nach sächsischem R. der Frau das Eigentum an der Fahrhabe erhalten werden? 82
314. Gewährt das d. R. dem überlebenden Ehegatten ein Erbrecht? 82
315. Was bedeuten die Sätze: a) „Längst Leib, längst Gut“, b) „Kinderzeugen bricht Ehestiftung“? 82
316. Charakteristische Prinzipien des deutschen Erbrechts? 83—87
317. Bildet das Erbvermögen nach d. R. eine einheitliche Masse? 83
318. Fallrecht (ius recedentiae)? 83
319. Wie weit geht nach d. R. die Schuldenhaftung des Erben? 83
320. Schuldenhaftung des Erben seit der Rezeption? 83/84
321. Welche Schulden gingen auf die Erben über, welche nicht? 84
322. Entwicklung der Erbverträge? 84—86
323. Affatomie? 84/85
324. In welcher Weise konnten nach späterem fränkischem R. Erbverträge ohne Affatomie abgeschlossen werden? 85
325. In welcher Weise wurden nach den Rechtsbüchern Erbverträge über Immobilien abgeschlossen? 85
326. Konnte Fahrhabe auf den Todesfall vergeben werden? 85

Beantwortung auf Seite

327. Vergabungen auf dem Siechenbette?	86
328. Was verstand man im Mittelalter unter Testamenten?	86
329. Kannten die Volkst. widerrufliche legw. Verfügungen?	86
330. Wie entstanden die Testamente des späteren deutschen Mittelalters und welche Rolle spielten sie bis zur Rezeption?	86/87
331. Entwicklung d. Testamente u. Erbverträge seit der Rezeption?	87
332. Bedeutung des Satzes: „Der Tote erbt den Lebendigen“?	87
333. Kann der Erbe nach deutschem R. sofort von der Erbschaft Besitz ergreifen?	88
334. Bedeutung des „Dreißigsten“?	88
335. Wie erlangt der Erbe heute Besitz an den Nachlasssachen?	88
336. Intestaterbordnung der Volksrechte?	89
337. Intestaterbordnung des Sp.?	89—90
338. Repräsentationsrecht der Enkel?	89
339. Intestaterbrecht der Aßenbenten?	89
340. Intestaterbrecht der halbbürtigen Geschwister?	89
341. Grenze der Intestaterbordnung?	90
342. Schicksal der Parentelenerbordnung seit der Rezeption?	90
343. Erbberichtigung des weiblichen Geschlechtes nach den Volkst.?	90
344. Erbberichtigung des weiblichen Geschlechtes im späteren Mittelalter und in der Neuzeit?	90/91
345. Wie wurde nach d. R. die Erbteilung durchgeführt?	91
346. Wirkung der Absichtung auf das Erbrecht der Kinder?	91
347. Erbfolge in Bauerngütern?	91/92
348. Wodurch wird die Person des Anerben bestimmt?	91
349. Verhältnis zwischen dem Anerben und den übrigen Erben?	92
350. Begriff und Arten der Erbverträge?	92
351. Unterschiede des Erbvertrages vom Testamente?	92
352. Rechtsstellung des Vertragserben?	92/93
353. Wesen und historische Entwicklung des Erbverzichts?	93
354. Erbverzichte adeliger Töchter?	93
355. Können Vermächtnisverträge unter die Schenkungen auf den Todesfall subsumiert werden?	93
356. Bestimmungen zugunsten Dritter in Erbverträgen?	93
357. Einkindschaft?	93
358. Erbverbrüderungen?	94

Parömien und Zitate.

Al schat under der erde begraven
deper den ein pluch ga, die hort
to der koningliken gewalt S. 20 N. 5
Als manig mund, als manig pfund
S. 89
Causus nocet domino S. 64
Creditores sunt propinquissimi here-
des S. 83 N. 7
Das Kind folgt der schwächeren Hand
S. 4 N. 25
De terra (vero salica) nulla in mu-
liere hereditas non pertinebit S. 90
Der Ältere teilt, der Jüngere wählt
S. 91
Der Bauer hat nur ein Kind S. 91 N. 53
Der Erbe wird geboren, nicht erkoren
S. 84 N. 10
Der Gelter ist der nächst Erb S. 83 N. 7
Der Letzte macht die Türe zu S. 82
Der Mann geht zum Erbe, die Frau
davon S. 90
Der Mann ist das Haupt der Familie
S. 71 N. 26
Der Tote erbt den Lebendigen S. 87, 92
Des mannes sat, die he mit sime
pluge wirkt, die is verdenet, als
die egede dar over gat S. 32 N. 87
Donner et retenir ne vant pas S. 85
Ein Brot, ein Rauchfang S. 28 N. 58
Emtiones et venditiones per metum

extortae nullo modo firmæ sunt
S. 8 N. 2
Erbgut nimmt den Weg, woher es ge-
kommen S. 83
Erbschaft fällt vorwärts und nicht rück-
wärts S. 89
Eynen gedingeten Knecht schol man
nicht slahen S. 65 N. 56
Frauengut soll weder wachsen noch
schwimmen S. 77
Gefangenen Mannes Tat und Gelöbniß
soll nicht verbindlich sein S. 8 N. 2
Gott, nicht der Mensch macht den Erben
S. 84 N. 10
Hand muß Hand wahren S. 13, 36
He ne mach dar nene vorderunge up
hebben, ane uppe den, deme he si
leich oder versatte S. 36 N. 113
Heredes cuique liberi et nullum
testamentum S. 84
Heuer geht vor Kauf S. 13
Gut bei Schleiern und Schleiern bei Gut
S. 82
In dem seveden stat ein nagel unde
nicht ein let, dar umme lent dar
de sibbe unde hetet nagelmage
S. 67 N. 5
Ist das Bett beschritten, ist das Recht
erstritten S. 77 N. 11
Kauf bricht Miete nicht S. 13

Kinderzeugen bricht Eheftiftung S. 82,
93

Kindesgut ift eifern Gut S. 73 N. 32

Längft Leib, längft Gut S. 82, 91 N. 56

Le mort saisit le vif S. 87

Les propres ne remontent pas S. 89

Man ficht voran dy Wirtleut und nicht
di eehalten S. 58 N. 25

Man unde wif ne hebbet nein ge-
tweiet gut to irme live S. 76

Mane dinen burgen S. 60

Mann und Weib haben kein gezweiet
Gut bei ihrem Leib S. 76

Mortuus aperit oculos viventis S. 87

Ommia hactenus in iure sunt, qua-
tenus apparent S. 12

Paterna paternis, materna maternis
S. 83

Ritters Weib hat Ritters Recht S. 71
N. 24

Silver ne mut ok neman breken up
enes anderen mannes gude âne des
willen S. 19 N. 3

Siner bome telge ne solen over den
tun ok nich gan sine nakebure to
scaden S. 23 N. 19

Swe icht borget oder lovet, die sal't
gelten, unde svat he dut, dat sal
he stede halten S. 53

Swie so en gut in nut unde in gelde
hevet unde den tins dar ut nimt,
die hevet die gewere S. 17 N. 2

Was die Fackel verzehrt, ift Fahrnis
S. 6

Was in der Were verftirbt, erbt wieder
an die Were S. 91

Wer einen Heller erbt, muß einen
Taler zahlen S. 84

Wer etwas gelobet oder borget, der
soll es leisten, und was er tut, das
soll er stete halten S. 8

Wer säet, der mähet S. 32

Wer will selig sterben, der laß sein
Gut den rechten Erben S. 87 N. 22

Wo man seinen Glauben gelassen hat,
soll man ihn wieder suchen S. 13.

Dr. A. Fischer's Repetitorien

zu den österreichischen Staatsprüfungen und Rigorosen.

Plan der Sammlung (Änderungen vorbehalten!):

Rechtshistorische Abteilung.

1. Römisches Recht I: Allgem. Teil, Sachenrecht. 3. Aufl.
2. dto. II.: Obligationenrecht. 3. Aufl.
- 3a. dto. III.: Familienrecht, Erbrecht. 3. Aufl.
- 3b. dto. IV.: Zivilprozeß, Verfassungsgeschichte. Register. 3. Aufl.
4. Kirchenrecht I: Quellen, Verfassung. 3. Aufl.
- 5a. dto. II.: Verfassung (Fortf.), Verwaltung, Strafrecht. 3. Aufl.
- 5b. dto. III.: Vermögens- und Eherecht. Register. 3. Aufl.
6. Deutsche Rechtsgeschichte I: Öffentliches Recht. 2. Aufl.
7. dto. II.: Privatrecht. 3. Aufl.
- 8a. Oesterreichische Reichsgeschichte. 2. Aufl.
- 8b. Supplemente und Register zu Heft 4—8. 2. Aufl.

Judizielle Abteilung.

9. Strafrecht I: Allgemeiner Teil. 2. Aufl.
10. Strafrecht II: Spezieller Teil. 2. Aufl.
11. Strafprozeß I. 2. Aufl.
12. Strafprozeß II, Supplemente u. Register zu Heft 9—12. 2. Aufl.
13. Oesterr. Zivilrecht I: Allgemeiner Teil. 2. Aufl.
14. dto. II.: Grundbuchs- und Sachenrecht I. 2. Aufl.
- 15a. dto. III/1.: Obligationenrecht, Allg. Teil. 2. Aufl.
- 15b. dto. III/2.: dto. Spezieller Teil. 2. Aufl.
16. dto. IV.: Familienrecht, Erbrecht.
- 17a. dto. V.: Pfandr., Supplemente und Register.
- 17b. Die neuen Zivil- und strafrechtlichen Gesetze.
18. Handels-, Wechsel- u. Scheckrecht I: Allgemeiner Teil, Handelsgesellschaften.
19. dto. dto. II.: Handelsrecht. Fortf. u. Schluß.
20. dto. dto. III.: Wechselrecht.
21. dto. dto. IV.: Scheckrecht. Register.

Später werden folgen:

22. Zivilprozeß I: Jurisdiktionsnorm, Gerichtshofverfahren I. Instanz.
23. dto. II.: Bezirksgerichtliches, Rechtsmittel-, Besonderes Verfahren.
24. Exekutionsordnung. Register zu Heft 22—24.

Politische Abteilung.

25. Allgemeines und österr. Staatsrecht.
26. Verwaltungslehre und österr. Verwaltungsrecht.
27. Nationalökonomie.
28. Finanzwissenschaft und österr. Finanzrecht I: Allgemeiner Teil.
29. dto. dto. II.: Direkte Steuern.
30. dto. dto. III.: Indirekte Steuern und Gebühren.
31. Agrarpolitik und österr. Agrarrecht.
32. Handels-, Industrie- und Kommunikationspolitik.
33. Völkerrecht.